

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuz Melterer Linie.

1881.

W r e i d.

Druck der Königl. Hofbuchdruckerei von Otto Henning.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesefsammlung des Fürstenthums Neuchâtel unter
vom Jahre 1881 enthaltenen geschlichen Erlasse.

Datum des geschlichen Erlasse.	Ausgegeben am	S a z e l l.	Nr. des Stüde.	Seite.
31. Januar.	3. März.	Regierungsverordnung, einige Abänderungen an den durch Regierungsverordnung vom 5. September 1879 zu Aus- führung der Strafprozedur für das Deutsche Reich gegebenen Vorschriften betr.	1	1
1. Februar.	3. März.	Regierungsverordnung, eine Abänderung der Bestimmung in §. 21 des Statuts für die Erhebung der Communantlagen in der Stadt Orsey betr.	1	3
24. Februar.	3. März.	Regierungsverordnung, eine Abänderung der auf die Zuständig- keits- und Geschäfteverhältnisse, sowie die richterliche Ver- waltung der Abtheilung für nichtstreitige Rechtsfachen am Amtsgerichte Orsey bezüglichen Regierungsverordnung vom 3. September 1879 betr.	1	3
26. Februar.	3. März.	Regierungsbekanntmachung, die Abänderung der Arbeitsart betr.	1	4
3. März.	12. März.	Regierungsverordnung, Ausführungsbestimmungen zu den letzten Absätze von §. 11 des auf die Tagelöhner, Kochquartier- und Transportkosten der aus Staatsmitteln Besoldung oder Vergütung empfangenden Beamten und der Kolare bei Dienst- reisen bezüglichen Gesetzes vom 11. December 1880 betr.	2	5
9. März.	12. März.	Patent, die für das Jahr 1881 zu entrichtende Einkommen- steuer betr.	2	8
19. März.	6. April.	Regierungsbekanntmachung, die Ertheilung der Rechte einer milden Stiftung an das „Heinrichs-Stift“ zu Zulenoba betr.	4	79
29. März.	2. April.	Landesherrliche Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes über Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 betr.	8	9
4. April.	6. April.	Landesherrliche Verordnung, Bestimmungen Behufs Abstellung einiger in dem Verhalten der aus der Schule entlassenen Coosfirmanten und Reconfirmierten wahrzunehmen gewesener Mißstände betr.	4	79
9. April.	4. Mai.	Regierungsbekanntmachung, die Einführung eines gleichmäßigen Formulare zu Heimathscheinen betr.	5	83

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Kaufgebehen am	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
25. April.	4. Mai.	Regierungs-Verordnung, Ausführungsbestimmungen zu den, Abänderungen und Nachtragsbestimmungen zu dem Gesetze vom 27. Februar 1873 enthaltenden, Gesetze vom 10. December 1880 betr.	5	84
20. April.	10. Mai.	Regierungs-Verordnung, Abänderung einiger Bestimmungen der zur Ausführung des Landesgesetzes vom 2. Juli 1879 über die Zwangsversicherung gewisser Geld- und Naturalisirungen im Verwaltungswege erlassenen Verordnung vom 28. Juli 1879 betr.	6	91
30. April.	10. Mai.	Regierungs-Bekanntmachung, Bestimmungen zu erleichteter Handhabung des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869 im steuerlichen Interesse betr.	6	98
4. Mai.	10. Mai.	Nachtrags-Verordnung zu der Regierungs-Verordnung vom 2. September 1879, die Dienst- und Geschäftsvorhältnisse der Gerichtsvollzieher betr.	6	94
24. Mai.	23. Juni.	Regierungs-Verordnung, den Sitz der Prüfungsbehörde für die Appellatgerichtshöfen betr.	7	97
30. Mai.	23. Juni.	Regierungs-Verordnung, die Gebühren für gewisse geometrische Arbeiten des Landesgeometers betr.	7	97
3. Juni.	23. Juni.	Regierungs-Bekanntmachung, betr. Aenderung und Ergänzung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern	7	99
3. Juni.	23. Juni.	Gesetz, die Aufhebung der Berechnung und Bezeichnung der für städtische Kassen und Kirchenräthe von Immobilien-Veränderungen zur Erhebung kommenden Abgaben durch die Justizbehörden betr.	7	101
4. Juni.	25. Juni.	Gesetz, eine Zusatzbestimmung zu §. 9 des auf das Verfahren wegen polizeilicher Benachtheiligung der Baus bezüglichen Gesetzes vom 10. November 1871 betr.	8	105
16. Juni.	23. Juni.	Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juni 1881, die Aufhebung der Berechnung und Bezeichnung der für städtische Kassen und Kirchenräthe von Immobilien-Veränderungen zur Erhebung kommenden Abgaben durch die Justizbehörden betr.	7	102
22. Juni.	25. Juni.	Regierungs-Bekanntmachung in Betreff der Handhabung des Gesetzes vom 4. Juni 1881, eine Zusatzbestimmung zu §. 9 des Gesetzes vom 10. November 1871 wegen polizeilicher Benachtheiligung der Baus betr.	8	106
20. August.	25. August.	Nachtrag zur Verordnung vom 7. Juli 1878, die Ausführung des Hinderergesetzes vom 2. Juli 1878 betr.	9	109
22. August.	25. August.	Regierungs-Verordnung, Ausführungsbestimmungen zu dem wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben ergangenen Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 und zu einzelnen Bestimmungen der dazu vom Bundesrathe erlassenen Ausführungs-Vorschriften betr.	9	109
10. Septbr.	27. Oktbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Uebernahme von hülfslosen Personen, verlassenen Kindern und Geisteskranken von Deutschland nach Frankreich und umgekehrt betr.	10	113

Datum des gefälligen Erlasses.	Ausgegeben am	Inhalt.	Nr. des Gesetz.	Seite.
30. Septbr.	27. Oktbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an die „Wendlerstiftung“ hier betr.	10	115
19. Oktbr.	27. Oktbr.	Regierungs-Verordnung, die rechtskräftige Zuständigkeit hinsichtlich des in §. 24 des wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben erlassenen Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 geordneten administrativen Strafverfahrens betr.	10	115
10. Novbr.	19. Novbr.	Consistorialverordnung, eine Abänderung der über die Führung der Kirchenbücher, die Taufe, die Confirmation, das kirchliche Begräbniß und die Trauung ergangenen Consistorialverordnung vom 28. December 1875 betr.	11	117
11. Novbr.	19. Novbr.	Regierungs-Bekanntmachung, den zwischen den Staatsregierungen des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Sachsen und der Fürstenthümer Reuß Kellerei Linie und Reuß Jüngere Linie wegen des Aufbaus ic. der Meißner-Weidner Eisenbahn durch den Königlich Sächsischen Staat abgeschlossenen Staatsvertrag betr.	11	118
16. Novbr.	19. Novbr.	Landtagsabschied für den neunten außerordentlichen Landtag	11	121
24. Novbr.	30. Decbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an die hier zu errichtende „Krippe“ betr.	12	125
8. Decbr.	30. Decbr.	Patent, die im Jahre 1882 zu entrichtenden Landesabgaben betr.	12	125
17. Decbr.	30. Decbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Abänderung der Krugelage betr.	12	126
21. Decbr.	30. Decbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Gesuche um Dispensation von der Wiederbestimmung abgetriebener Holzgrundstücke betr.	12	126
28. Decbr.	30. Decbr.	Landesverordnungs-Verordnung, die Aufstellung von Verzeichnissen der schulpflichtig werdenden Kinder Befuß ihrer Aufnahme in die Volksschulen betr.	12	128

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuss Aelterer Linie.

N^o. 1.

(Ausgegeben am 3. März 1881.)

I. Regierungs-Verordnung vom 31. Januar 1881,
einige Abänderungen an den durch Regierungs-Verordnung vom 5. September
1879 zu Ausführung der Strafprozessordnung für das Deutsche Reich
gegebenen Vorschriften betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird zugleich in Verfolg einer Verein-
barung, welche zwischen den an den Schwurgerichtsgemeinschaften des Jenaer Oberlandes-
gerichtsbezirks beteiligten Staatsregierungen zu näherer Bezeichnung der Tragweite der
in §. 4 des zwischen denselben Regierungen zur Bildung gemeinsamer Schwurgerichte am
11. November 1878 geschlossenen Vertrages enthaltene Bestimmung getroffen worden ist,
hiermit verordnet was folgt:

Art. 1.

§. 11 der Regierungs-Verordnung vom 5. September 1879 (G.-S. 1879
S. 231) wird hiermit aufgehoben. An Stelle desselben tritt ein neuer

§. 11

in nachstehender Fassung:

Die Strafvollstreckung erfolgt in den zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit
gehörigen Strafsachen durch die Staatsanwaltschaft am Orte des in erster In-
stanz erkennenden gemeinschaftlichen Schwurgerichts.

In den Strafsachen, in welchen das Landgericht Greiz als zuständiges Gericht
erstinstanzlich durch seine Strafkammer erkennt, liegt die Strafvollstreckung der
Staatsanwaltschaft an diesem Landgerichte ob.

Art. 2.

Der jetzige §. 12 der citirten Regierungs-Verordnung vom 5. September 1879
kommt hiermit in Wegfall.

An dessen Stelle treten als neuer

§. 12

die folgenden Bestimmungen:

Die nach §. 483 Abs. 1 der Strafprozessordnung erforderliche, mit der Be-
scheinigung der Vollstreckbarkeit zu versehenbe beglaubigte Abschrift der Urtheils-
formel erteilt der Gerichtsschreiber desjenigen Gerichtes, welches in erster

Inflanz erkannt hat und zwar durch Vorlegung an die zuständige Vollstreckungsbehörde.

Wird ein Strafurtheil theilweis durch ein rechtzeitig eingelegtes Rechtsmittel angefochten, so ist der nicht angefochtene Theil desselben in beglaubigter Abschrift mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit zur Vorlegung zu bringen.

Wird erst durch die Entscheidung des in oberer Instanz erkennenden Gerichts auf Strafe erkannt oder in dieser das Strafurtheil erster Instanz ganz oder theilweis aufrecht erhalten, so ist entsprechend den vorstehenden Vorschriften vom Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz zu verfahren.

In den Fällen des §. 386 der Strafprozeßordnung hat der Gerichtsschreiber eine beglaubigte Abschrift des das Rechtsmittel als unzulässig verwerfenden Beschlusses, auch unerwartet der Zustellung desselben an den Beschwerdeführer, der zuständigen Staatsanwaltschaft zu Händen zu bringen.

Art. 3.

§. 16 der mehrerwähnten Verordnung erhält am Schlusse den Zusatz:

Die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz hinsichtlich der den Amtsrichtern übertragenen Strafvollstreckung wird durch die Strafkammer des Landgerichts gebildet.

Art. 4.

Der 2. Absatz von §. 18 der mehrerwähnten Regierung-Verordnung von den Worten:

„Wollen sich jedoch die Bittsteller“ bis zu und mit den Worten: „auf diese Thatsache abzugeben“

wird aufgehoben.

An die Stelle dieses Absatzes treten die folgenden Bestimmungen:

Wollen sich jedoch die Bittsteller die Sicherheit verschaffen, daß mit dem Beginne des Vollzugs der erkannten oder verfügten Strafe gegen sie Seiten der zuständigen Vollstreckungsbehörde nicht vorgegangen werde, bevor die Höchste Entscheidung auf ihr Gnadengesuch herabgelangt sei, so haben sie in den durch §§. 11 und 13 dieser Verordnung getroffenen Fällen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft, in den in §. 16 bezeichneten Fällen bei dem zuständigen Amtsrichter eine Abschrift des an die Höchste Person des Landesherrn gerichteten Gnadengesuchs an gleichem Tage, an welchem dessen Einreichung an Höchster Stelle erfolgt, mit ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Thatsache abzugeben.

Art. 5.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Greiz, am 31. Januar 1881.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

v. Weibern-Gräfenendorf
i. W.

G. Pöschel.

2. Regierungs-Berordnung vom 1. Februar 1881,
eine Abänderung der Bestimmung in §. 21 des Statuts für die Erhebung
der Communalanlagen in der Stadt Greiz betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht wird auf den im Einvernehmen mit dem hiesigen Gemeinderathe gestellten Antrag des Gemeindevorstandes hiersebst verordnet, was folgt:

1.

Der mittelst Regierungs-Berordnung vom 30. März 1872 publicirte abgeänderte §. 21 des am 2. November 1867 bekannt gemachten Statuts für die Erhebung der Communalanagen in der Stadt Greiz wird hiermit aufgehoben.

2.

An die Stelle des aufgehobenen tritt der neue §. 21 in folgender Fassung:

Für die Arbeiten der Abschätzung wird eine Commission niedergesetzt, welche aus einem Mitgliede des Gemeindevorstandes, drei Mitgliedern des Gemeinderathes und acht bei der städtischen Verwaltung unbetheiligten Personen besteht. Von den letzteren acht haben mindestens zwei dem Kaufmanns- oder Fabrikantenstande, sowie zwei dem Handwerksstande, einer den Landgrundbesitzern und einer der Klasse der Fehlbaldeten anzugehören. Mit alleiniger Ausnahme dieses letztgedachten Mitgliedes der bezeichneten Commission müssen alle Mitglieder derselben das Bürgerrecht der Stadt Greiz besitzen.

Außer diesen zwölf stimmberechtigten Mitgliedern haben die Bezirksvorsteher mit beratender Stimme regelmäßig den Sitzungen der Commission beizuwohnen.

3.

Diese Berordnung tritt mit der Publikation derselben in Kraft.

Greiz, am 1. Februar 1881.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf
i. B.

G. Perthes.

3. Regierungs-Berordnung vom 24. Februar 1881,
eine Abänderung der auf die Zuständigkeits- und Geschäftsverhältnisse sowie
die richterliche Verwaltung der Abtheilung für nichtstreitige Rechtsfachen am
Amtsgerichte Greiz bezüglichen Regierungs-Berordnung
vom 3. September 1879 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Sorenissimi wird hierdurch, nachdem sich der §. 14 der Regierungs-Berordnung vom 3. September 1879, die Zuständigkeit und Geschäftsverhältnisse, sowie die richterliche Verwaltung der Abtheilung für nichtstreitige Rechtsfachen beim Amtsgerichte Greiz betreffend, als unzulänglich zur deutlichen Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der gedachten Amtsgerichtsabtheilung erwiesen hat, verordnet was folgt:

Art. 1.

Der §. 14 der Regierungs-Verordnung vom 3. September 1879 ist aufgehoben.

Art. 2.

An die Stelle dieses §. tritt ein §. 14 in folgender Fassung:

Der Amtsgerichtsbezirk Greiz wird in Rücksicht auf die Thätigkeit der in §. 1 bestimmten Abtheilung in zwei örtlich begrenzte Unterabtheilungen zerlegt.

Die Unterabtheilung I umfaßt den Gemeindebezirk Greiz und die mit der Flur dieser Stadt vermessenen, aber nicht zum Gemeindebezirke gehörigen Grundbesitzungen des Fürstlichen Kammervermögens (die neue Burg, das Obergreizer Schloß mit Schloßberg, den Obergreizer Lustgarten mit Palais, Küchengarten und Gewächshaus, das Grundstück des Fürstlichen Marstalls und den Untergreizer Lustgarten).

Die Unterabtheilung II umfaßt die Gemeindebezirke der übrigen zum Amtsgerichtsbezirke gehörigen Ortschaften, die Bezirke der mit den Fluren einzelner dieser Orte vermessenen excommunalisirten Rittergüter, die Bezirke der Fürstlichen Kammergüter Dörlau mit Rothenthal, Grochslitz, Lunzig, das Untergreizer Waldhaus mit Kalfshütte und alle sonstigen innerhalb der zum Amtsgerichtsbezirke Greiz gehörigen dörflichen Flurbezirke gelegenen Grundbesitzungen des Fürstlichen Kammervermögens und sämtliche Domaniaforsten der Herrschaft Greiz mit Einschluß des Lunziger Forstes.

Art. 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Publikation in Kraft.

Greiz, den 24. Februar 1881.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

4. Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Februar 1881, die Abänderung der Arzneitaxe betreffend.

Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Lappreisen der betreffenden Arzneimittel hat eine Revision der auch für die hiesländischen Apotheken maßgebenden königlich Preussischen Arzneitaxe stattgefunden. Demgemäß ist eine neue Auflage dieser Arzneitaxe ausgearbeitet worden, welche mit dem 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten ist.

Unter Bezugnahme auf §. 21 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 und die Regierungsverordnung vom 18. Februar 1873 sowie unter Verweisung auf die im Verlage von Rudolph Gärtner in Berlin erschienene königlich Preussische Arzneitaxe wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 26. Februar 1881.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.
N^o 2.
(Ausgegeben am 12. März 1881.)

5. Regierungs-Berordnung vom 3. März 1881,
Ausführungsbestimmungen zu dem letzten Absätze von §. 11 des auf die
Tagegelder, Nachtquartier- und Transportkosten der aus Staatsmitteln
Befolgung oder Vergütung empfangenden Beamten und der Notare bei
Dienstreisen bezüglichen Gesetzes vom 11. Dezember 1880 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird in Ausführung des im letzten Ab-
satze von §. 11 des Landesgesetzes vom 11. Dezember 1880 ausgedrückten Vorbehalts
und auf Grund der ebendasselbst Fürstlicher Landesregierung erteilten Ermächtigung ver-
ordnet, was folgt:

§. 1.

Aus Anlaß von Dienstreisen der in §. 1 des in der Ueberschrift bezeichneten
Landesgesetzes unter Ziffer VIII gedachten Beamten kommen die in §. 6 desselben
unter I. 3 und II. 4 bestimmten resp. die sich nach §. 8 eben dieses Gesetzes bemessen-
den Transportkosten-Vergütungen sowohl der Staatskasse, als kostenpflichtigen Dritten
gegenüber nur dann in Anlaß, wenn die Beamten dieser Kategorien nach Maßgabe ihrer
Instruktionen oder nach besonderer schriftlich erteilter und durch Vorlegung des bezüg-
lichen Schriftstückes nachweisbarer Anweisung des einer Justiz- oder staatlichen Verwaltungs-
behörde des Landes vorgefetzten bzw. die Strafjustiz übenenden richterlichen Beamten im
einzelnen in Betracht kommenden Falle zum Gebrauche eines dabei seiner Art nach be-
zeichneten Transportmittels bei Ausführung einer Dienstreise ermächtigt waren, beziehungs-
weise insoweit eine solche Anweisung mit Bezug auf eine bestimmte, auf der betreffenden
Dienstreise zurückzulegende Wegestrecke erteilt war.

Eine solche Anweisung soll regelmäßig nur dann erfolgen, wenn sie durch die
Entlegenheit des auf der Dienstreise zu erreichenden Bestimmungsortes, durch den be-
sonderen Zweck des auszuführenden Dienstgeschäfts beziehentlich eine dabei anzuwendende
Beschlagnahme, durch sehr ungünstige Witterungsverhältnisse oder durch den Gesundheits-
zustand des betreffenden Unterbeamten gerechtfertigt wird.

Abgesehen von obgedachten Fällen besteht ein Anspruch der in §. 1 des an-
gezogenen Landesgesetzes unter Ziffer VIII gedachten Beamten auf Transportkosten-Ver-
gütung überhaupt nicht.

Einem kostenpflichtigen Vertheiligten gegenüber sind aber Dienstreisen eines solchen Beamten, die er zu Fuß ausführt, insofern der auf der Dienstreise zu erreichende Bestimmungsort mehr als 2 Kilometer vom Wohnsitze des betreffenden Beamten entfernt liegt, mit 5 Pfennigen für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges zu Gunsten der Staatskasse zu berechnen.

§. 2.

Was Diäten und Nachtquartiergelder anlangt, so haben Kanzlei- und Bureau-dienere auf solche überhaupt nur in dem Falle Anspruch, wenn die von ihnen unternommene Dienstreise in Begleitung eines vorgeordneten Beamten ausgeführt wurde.

Berichtsdienere und Gefangenenerwärter, sowie die Hülfbeamten dieser Kategorien haben ebenso in dem vorgedachten Falle, außerdem aber nur dann auf Empfang von Diäten und Nachtquartiergeldern Anspruch, wenn die Dienstreise, auf welche sich die betreffende Forderung bezieht,

- a. zum Zwecke des Transportes von ihnen dazu laubeshöflich überwiesenen Personen,
- b. zum Zwecke der von einer zuständigen Behörde angeordneten Durchsuchung, Beschlagnahme, Auffindung von Spuren eines Verbrechens oder Bergehens, vorläufigen Festnahme, Verhaftung oder der Bewachung eines Gefangenen außerhalb des gewöhnlichen hierzu bestimmten Bewahrsams

unternommen worden war.

In allen bezeichneten Fällen bemißt sich sodann der Anspruch auf Diäten und Nachtquartiergelder des Dieners, Gefangenenerwärters oder der Hülfbeamten dieser Kategorien nach Maßgabe der in §. 1 unter VIII., sowie in §§. 2 und 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 1880 enthaltenen Bestimmungen. Die Vorschriften des §. 8 desselben Gesetzes finden auf die Zehrungs- und Nachtquartierkosten der gedachten Beamten nur dann Anwendung, wenn die betreffende Dienstreise in Begleitung eines vorgeordneten Beamten außerhalb des Fürstenthums ausgeführt ward, beziehungsweise in dem im §. 6 dieser Verordnung gedachten Falle.

Ein Anspruch auf irgend welche von Beamten der bezeichneten Kategorien oder deren Vertretern für ihre Person zu beziehende Gebühr besteht neben dem Ansprüche die gesetzlichen Diäten und Nachtquartiergelder nicht.

§. 3.

Der Anspruch eines Gendarmes auf Gewährung von Tage- und Nachtquartiergeldern ist nur in den Fällen statthaft, die sich im ersten Absatze von §. 2 und unter lit. a in denselben Paragraphen bezeichnet finden, sowie in dem Falle der Bewachung eines Gefangenen außerhalb des gewöhnlichen Bewahrsams.

Der Anspruch eines Gendarmes auf Tage- und Nachtquartiergelder ist überdem aber von der Voraussetzung abhängig, daß die Dienstreise, in Bezug auf welche der Anspruch erhoben wird, den Gendarmes, und zwar länger als durch vier folgende Stunden, außerhalb seines Dienstbezirks geführt hat, und daß er sich dabei zugleich in einer Entfernung von nicht weniger als zwei Kilometern von seinem Wohnsitze aufzuhalten genöthigt war.

Im Uebrigen richtet sich das Maas der im einzelnen Falle zu berechnenden Diäten und Nachtquartiergelder, wenn ein zulässiger Anspruch auf solche besteht, ebenfalls nach den in §§. 1, 2 und 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 1880 gegebenen bezüglichlichen Vorschriften.

Die Anwendbarkeit der in §. 8 desselben Gesetzes enthaltenen Bestimmung tritt nur in den im vorstehenden §. 2 dieser Verordnung beretzten Fällen ein.

Ist ein Gendarmes zufolge dienstlicher Veranlassung, aber außerhalb der im Eingange dieses Paragraphen bezeichneten Fälle, sich von seinem dienstlichen Wohnsitz nach Greiz zu begeben genöthigt, so hat er Diäten und beziehungsweise auch Nachtquartiergelder nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 1, 2 und 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 1880 dann zu erhalten, wenn sein dienstlicher Wohnsitz in einer Entfernung von mehr als 18 Kilometern von Greiz gelegen ist.

Neben dem Ansprüche auf Diäten und Nachtquartiergelder besteht ein solcher auf eine von dem Gendarmes für seine Person aus Anlaß des betreffenden Dienstgeschäftes zu beziehende Gebühr oder Vergütung nicht.

§. 4.

Auf Ersatz von Nachtquartierkosten haben Beamte der in §. 1 des obgedachten Gesetzes unter Nr. VIII. bezeichneten Kategorien auch in den Fällen, in welchen ihnen solche nach den §§. 2 beziehentlich 3 dieser Verordnung an sich zukommen, — abgesehen von dem Falle, wenn einer dieser Beamten einen Vorgesetzten auf der betreffenden Dienstreise begleitet und dieser hierbei ein auswärtiges Nachtquartier nimmt — nur dann Anspruch, wenn sie bei der von ihnen unternommenen Dienstreise zur Uebernachtung in einem Gast- oder Logirhause außerhalb ihres Wohnortes durch die bei dem bezüglichlichen Dienstgeschäfte zu erfüllende Aufgabe oder durch die sonstigen im Einzelfalle obwaltenden Verhältnisse genöthigt oder durch den vorgeordneten Beamten, welcher die Dienstreise anordnete, zum auswärtigen Uebernachten angewiesen waren.

§. 5.

Kostenpflichtigen Theilnehmenden werden Tagegelder und Nachtquartierkosten der in §. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1880 unter Nr. VIII. aufgeführten Beamten nur insoweit in Ansaß gebracht, als dieselben solche nach Maßgabe der in §§. 2, 3 und 4 vorstehend aufgestellten Grundsätze aus der Staatskasse empfangen.

§. 6.

In Bezug auf Gefangenentransporte, bei denen auf dem Hinwege eine Entfernung von mehr als 30 Kilometer zurückzulegen ist, kann dem Transporteur (gleichviel ob dieser Gendarmes, Gerichtsdiener oder Gefangenewartler beziehentlich der zeitweilige Stellvertreter eines Beamten dieser Kategorien ist) rücksichtlich der Berechnung der Reisekosten für die ganze zurückzulegende Ausdehnung oder eine Theilstrecke nach dem Urtheile des Beamten, von dem die Anordnung des Transports ausging, die Anwendung der Bestimmung in §. 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 1880 nachgelassen werden, sofern der Beamte dies nach den Verhältnissen des Einzelfalles gerechtfertigt erachtet. Kommen hiernach die Vorschriften von §. 8 des angezogenen Gesetzes auf die Berechnung der Reisekosten in Anwendung, so bemißt sich darnach auch die Ersatzverbindlichkeit einer kostempfindlichen Partei.

§. 7.

Die über Diäten und Nachtquartiergelder solcher in dem vorstehenden §. 6 bezeichneten Beamten, von welchen Sträflinge behufs der Einsperrung in die dem Fürstenthum mit anderen thüringischen Staaten gemeinsamen Strafanstalten transportirt werden, im Vereinbarungswege hergestellten Bestimmungen werden durch die Vorschriften in den §§. 2 bis 6 dieser Verordnung nicht berührt.

§. 8.

Die gegenwärtige Verordnung, nach welcher auch die seit dem 1. Januar 1881 bereits entstandenen Forderungen der in §. 1 Nr. VIII des Gesetzes vom 11. Dezember 1880 bezeichneten Beamten auf Ersatz von Reisekostenaufwand beurtheilt werden sollen, soweit dieselben nicht bereits Befriedigung erhalten haben, tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Greiz, den 3. März 1881.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Kaber.

G. Perthes.

G. Patent vom 9. März 1881,
die für das Jahr 1881 zu entrichtende Einkommensteuer betreffend.

Unter Bezugnahme auf das unterm 13. Dezember vorigen Jahres erlassene Patent bezüglich der im Jahre 1881 zu entrichtenden Landabgaben (Bes. G. 1880 S. 109) werden die im laufenden Jahre zu entrichtenden e i f Termine Einkommensteuer wie folgt ausgeschrieben:

zwei auf den 16. April,
einer auf den 16. Mai,
zwei auf den 15. Juni,
einer auf den 15. Juli,
einer auf den 15. August,
einer auf den 15. September,
einer auf den 15. Oktober,
einer auf den 15. November,
einer auf den 15. Dezember.

Greiz, am 9. März 1881.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Kaber.

G. Perthes.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.
N₂ 3.

(Ausgegeben am 2. April 1881.)

7. Landesherrliche Verordnung vom 29. März 1881,
die Ausführung des Reichsgesetzes über Abwehr und Unterdrückung von
Viehseuchen vom 23. Juni 1880 betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Nelterer
Linie, souveräner Fürst **Neuz**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

verordnen zur Ausführung des nachstehend unter A. abgedruckten Reichsgesetzes über die
Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichsgesetzblatt S. 153)
und der vom Bundesrathe hierzu erlassenen gleichfalls nachstehend unter B. abgedruckten
Instruktion vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages zu den Bestimmungen in §. 14 a.
cc. und b., §§. 17 Abj. 2, 22, 23 und 27, bzw. auf Grund des Landtaggesetzes vom
1. September 1868 §. 17 Nr. 3 und §. 19 sowie §. 58 des gedachten Reichsgesetzes,
was folgt:

1. Verfahren und Behörden.

§. 1.

Die Anordnung und Ueberwachung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln
liegt unter Oberleitung der Landesregierung einem zu ernennenden ständigen Regierungskommissar
oder einem Stellvertreter desselben, dem Landratheamte und den für den einzelnen
Seuchensfall etwa zu beauftragenden Ortspositzirverwaltungen (Gemeindvorständen &c.) ob.

§. 2.

Die spezielle Fürsorge für die gehörige Ausführung und Ueberwachung der von
der Landesregierung und dem Regierungskommissar und in den im §. 4 des Reichsgesetzes
bezeichneten Fällen von dem Reichskanzler oder dem von ihm etwa bestellten Reichskommissar
angeordneten Maßregeln liegt dem Landratheamte ob.

Der Landesregierung bleibt vorbehalten, mit Wahrnehmung der dierfallsigen Obliegenheiten
des Landratheamtes im Amtsgerichtsbezirke Burgl einen dortigen Beamten
ständig zu beauftragen.

§. 3.

Die in dem Reichsgesetze und in den zu dessen Ausführung von dem Bundesrathe erlassenen Instruktionen den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden, in soweit nicht in gegenwärtiger Verordnung etwas Anderes bestimmt oder im einzelnen Seuchensalle von der Landesregierung nicht die Ortspolizeiverwaltung beauftragt wird, von dem Landrathsamte beziehentlich dem beauftragten Beamten in Burgk wahrgenommen.

Vom Landrathsamte beziehungsweise von den in den gedachten Fällen an dessen Stelle in Wirklichkeit tretenden Beamten haben diejenigen polizeilichen Maßnahmen auszugeben, von denen in zahlreichen Stellen des angezogenen Reichsgesetzes und der gedachten Instruktion des Bundesrathes unter der Bezeichnung „polizeiliche Anordnungen“, „polizeiliches Einschreiten“, „polizeiliche Erlaubniß“ und in ähnlicher Weise die Rede ist.

In den Fällen des §. 9 und des §. 12 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes ist jedoch unter der Polizeibehörde, welcher die Pfleger von Hausthieren die dort näher bezeichneten Anzeigen unmittelbar zu machen haben, die örtliche Polizeiverwaltung (Gemeindevorstand u. s. w.) zu verstehen. Von letzterer ist das Landrathsamte, für den Amtsgerichtsbezirk Burgk der etwa beauftragte dortige Beamte von dem Inhalte der erstatteten Anzeige beziehentlich unter Beigabe weiteren Verichts auf die schnellste und sicherste Weise zu unterrichten.

Die in den §§. 64 und 123 der hierbei abgedruckten Instruktion des Bundesrathes der höheren Polizeibehörde zugewiesenen Funktionen werden von dem nach §. 1 dieser Verordnung zu ernennenden ständigen Regierungskommissar beziehentlich dessen Stellvertreter ausgeübt (vergl. §. 9 dieser Verordnung).

§. 4.

Gegen eine bestimmte Anordnung des Regierungskommissars oder eines Stellvertreters desselben, des Landrathsamtes beziehentlich des beauftragten Beamten zu Burgk oder der für den einzelnen Seuchensalle beauftragten Ortspolizeiverwaltung findet die Beschwerde bei der Landesregierung binnen einer vom Tage der Eröffnung der Anordnung zu berechnenden ausschließlichen Frist von 3 Tagen statt.

Eine solche Beschwerde ist allfällig bei der behördlichen Stelle, von welcher die anzusehende Anordnung ausging, schriftlich oder mündlich auszubringen, äußert aber in allen Fällen, in denen rücksichtlich der Ausführung der Anordnung Gefahr beim Verzuge obwaltet, aufschiebende Wirkung nicht.

Die Beschwerde ist sofort unter Beifügung etwa ergangener Akten an die Landesregierung einzufenden.

§. 5.

Die zur Abwehr der Seucheneinschleppung aus dem Auslande in Gemäßheit der §§. 7 und 8 des Reichsgesetzes zu erlassenden Anordnungen sind von dem Regierungskommissar nach eingeholter Genehmigung der Landesregierung zu treffen.

Derselbe ist auch verpflichtet, die in §. 7 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Mittheilung dem Reichskanzler zu machen und die dortselbst erwähnten öffentlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

§. 6.

Die Anordnung der Tödtung eines verdächtigen Thieres in dem Falle des §. 13 des Reichsgesetzes steht dem Regierungskommissar zu.

§. 7.

Von wem das thierärztliche Obergutachten in den Fällen der §§. 14 und 16 des Reichsgesetzes abzugeben ist, wird von der Landesregierung durch Bekanntmachung bestimmt.

§. 8.

Innerhalb der im §. 17 des Reichsgesetzes gegebenen Grenzen hat der Regierungskommissar darüber zu befinden, inwieweit außer den Vieh- und Pferdewärkten zusammengebrachte Viehbestände oder zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellte männliche Zuchtthiere vom Landesthierarzte oder dessen bestellten Vertreter beaufsichtigt werden sollen.

§. 9.

Die Anordnung der Einstellung der Vieh- und Pferdewärkte, der öffentlichen Thierschauen innerhalb des Senkenorts oder dessen Umgegend, sowie des Anschlusses einzelner Viehgallungen von den Märkten (§. 28 des Reichsgesetzes) steht dem Regierungskommissar zu.

§. 10.

In den Fällen, in denen es an der landesthierärztlichen Erklärung des wahrscheinlichen Vorhandenseins der Rosskrankheit fehlt, steht die Anordnung der Tödtung eines dieser Krankheit verdächtigen Thieres (s. §. 42 des Reichsgesetzes) nicht dem Landrathsaamte bezw. dem beauftragten Beamten in Burgl, sondern dem Regierungskommissar zu.

§. 11.

Die Anordnung der Tödtung von Rindvieh in Gemäßheit von §. 45 des Reichsgesetzes steht hinsichtlich erkrankter Thiere dem Landrathsaamte bezw. dem beauftragten Beamten in Burgl, hinsichtlich verdächtiger Thiere dem Regierungskommissar zu.

§. 12.

Die Anordnung einer allgemeinen Beschränkung in der Zulassung von Pferden zur Vergottung in Gemäßheit des §. 51 des Reichsgesetzes steht dem Regierungskommissar zu.

§. 13.

Für den Zeitpunkt, zu welchem etwa Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser im Fürstenthume errichtet werden, bleibt es der Regierung vorbehalten, Bestimmungen darüber zu treffen, in welcher Weise die veterinärpolizeiliche Kontrolle der gedachten Schlachtviehhöfe und Schlachthäuser ausgeübt und von welchen Stellen die in Gemäßheit der §§. 53 bis 56 des Reichsgesetzes bezüglich solcher Anstalten und des dajelbst aufgestellten Schlachtviehes erforderlichen besondern polizeilichen Amtöverrichtungen wahrgenommen werden sollen.

II. Entschädigung.

§. 14.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen in §§. 57 bis mit 63 des Reichsgesetzes zu leistende Entschädigung wird

a. für das auf polizeiliche Anordnung getödtete oder nach dieser Anordnung an

der Seuche gefallene Pferde, Rind- und Schafvieh von der Landeskasse vor-
schußweise geleistet und es werden die Entschädigungen

aa. für Pferde von sämmtlichen Besitzern der im Fürstenthume befindlichen
Pferde, soweit nicht die in §. 64 des Reichsgesetzes gedachten Ausnahmen
in Betracht kommen, in vollem Maße,

bb. für Rindvieh von sämmtlichen Besitzern des im Fürstenthume befind-
lichen Rindviehes, soweit nicht die in §. 64 gedachten Ausnahmen zu be-
rückichtigen sind, vollständig,

cc. für Schafvieh von den Besitzern der im Fürstenthume befindlichen Schaf-
heerden zur Hälfte

nach Maßgabe des betr. Viehbestandes zur Landeskasse wieder eingezogen,

b. in allen anderen Fällen ausschließlich von der Landeskasse gewährt.

§. 15.

In den Fällen des §. 62 des Reichsgesetzes wird ebensowenig Entschädigung ge-
währt, wie in den Fällen der §§. 61 und 63 daselbst.

§. 16.

Der gemeine Werth der auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser
Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß — in ersteren Fällen vor der Tödtung
— behufs Ermittlung der Entschädigung durch Schätzung festgesetzt werden. Die Schät-
zung der dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Theile erfolgt sogleich nach Her-
stellung des Krankheitszustandes der Thiere (§ 20).

Esicht fest, daß in Gemäßheit des §. 15 keine Entschädigung gewährt wird, so
ist die Schätzung nicht vorzunehmen.

§. 17.

Die Schätzung erfolgt durch eine aus dem Landesthierarzte oder dessen bestellten
Vertreter und zwei Schiedsmännern gebildete Kommission.

Zür jeden Amtsgerichtsbezirk sollen von dem Landesauschusse aus den sach-
verständigen Eingewesenen des Bezirkes alljährlich diejenigen Personen in der erforderlichen
Zahl bezeichnet werden, welche für die Dauer des laufenden Jahres zu dem Amte eines
Schiedsmannes zugezogen werden können.

Die also erwählten Personen werden vom Landrathsamte — beziehentlich, soweit
sie im Amtsgerichtsbezirke Wurgk wohnen, von dem dortigen beauftragten Beamten —
für die von ihnen zu übenden Schätzungsfunktionen im Allgemeinen zum Voraus eidlich
in Pflicht genommen.

Aus der Zahl derselben ernennt das Landrathsamt bezw. der beauftragte Beamte
in Wurgk die Schiedsmänner für den einzelnen Schätzungsfall.

Ein an Stelle des Landesthierarztes zugezogener nicht beamteter Thierarzt ist
ebenfalls eidlich zu verpflichten, sofern derselbe nicht bereits im Allgemeinen als Sach-
verständiger beeidet ist.

§. 18.

Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Versaugenheit zu besorgen ist,
dürfen zu Schiedsmännern nicht ernannt werden.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Schätzung ist Jeder,

1. in eigener Sache,
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Personen welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind unfähig, an einer Schätzung theilzunehmen.

§. 19.

Die Kommission hat über das Ergebnis der Schätzung eine von den Mitgliedern derselben zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen und dieselbe bei dem Landratssamte bzw. dem beantragten Beamten in Burgk einzureichen. Diese Urkunde ist an die Landesregierung einzuliefern, welche die Auszahlung der Entschädigung anordnet.

Das Ergebnis der Schätzung ist im Falle der Entschädigungsleistung für beide Theile verbindlich.

Hat eine ausgeschlossene oder unfähige Person (§. 18 Abs. 2 und 3) an der Schätzung theilgenommen, so ist die Schätzung nichtig und zu wiederholen.

§. 20.

Soweit eine Schätzung stattfindet (§. 16), muß sofort nach der auf polizeiliche Anordnung vollzogenen Tödtung oder möglichst bald nach dem Eingehen eines Thieres der Krankheitszustand desselben rücksichtlich der Entschädigungsleistung festgestellt werden.

Die Untersuchung erfolgt, soweit erforderlich, nach zuvoriger Oeffnung des Kadavers und sachverständiger protokolllairer Aufnahme des Befundes durch den Landesthierarzt oder dessen bestellten Vertreter und den von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen (§. 16 d. R. G.)

Die Sachverständigen haben sich gutachtlich darüber zu erklären, ob durch den Gesamtbefund ein Fall der Kopfkrankheit oder der Lungenseuche oder eine sonstige Krankheit bei dem getödteten Thiere festgestellt ist, welche nach der Vorschrift in Ziffer 1 des §. 62 des Reichsgesetzes in Verbindung mit der Bestimmung in §. 15 der gegenwärtigen Verordnung eine Entschädigung auslöst.

Ergiebt sich hierüber eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Landesthierarzte oder dessen bestellten Vertreter und den etwa von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen, so ist ein thierärztliches Obergutachten (§. 7) einzuholen.

Durch die gutachtliche Erklärung des Landesthierarztes oder dessen bestellten Vertreters und der von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen, bzw. durch das thierärztliche Obergutachten wird der Krankheitszustand des getödteten Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage endgültig festgestellt.

§. 21.

Hinsichtlich vorschussweiser Entschädigungsleistung aus der Landeskasse und der Wiedereinzahlung der Vorschüsse von den Besitzern der betreffenden Thiergattung wird Folgendes bestimmt:

a.

Die zu leistenden Entschädigungen werden vorzugsweise aus der Landeskasse gewährt, und für jedes einzelne Kalenderjahr im folgenden Jahre von den sämmtlichen Pferde-, Rind- und Schafwiesbesitzern im Lande auf Grund der Consignationen (lit. c.) wieder eingezogen.

h.

Zu diesem Behufe schreibt die Landesregierung alljährlich im Monat Januar im Amtsblatte diejenigen Beiträge aus, die zur Wiedererstattung der in dem vorhergehenden Jahre aus der Landeskasse vorzugsweise geleisteten Entschädigungen für Pferde-, Rind- oder Schafwies und zu Vestrütung der durch das Entschädigungsverfahren erwachsene Auslagen nach Maßgabe der im vorhergehenden Jahre erfolgten Consignationen (lit. c.) von den Besitzern des consignirten Viehes pro Stück zu leisten sind.

c.

Alljährlich während der letzten 14 Tage des Monats Dezember ist von den Gemeindevorständen resp. den Vorständen der selbstständigen Gutsbezirke eine genaue Consignation der in den betreffenden Gemeinde- bzw. Gutsbezirken vorhandenen

aa. Pferde, einschließlich der Höhlen,

bb. Rinder, — ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters —

cc. Schafe, gleichfalls ohne solchen Unterschied

nach den Kategorien aa., bb. und cc. getrennt, vorzunehmen.

In diesen Consignationen sind die in §. 64 des Reichsgesetzes aufgeführten Pferde- und Rindviehbestände nicht mit zu verzeichnen.

Die Consignationen haben nach dem unter ○ angedruckten Formulare zu erfolgen, welches dabei in den Columnen 1, 2 und 3 auszufüllen ist.

Die in den Columnen 1, 2 und 3 ausgefüllten Consignationsformulare sind von den Gemeindevorständen unmittelbar nach der Consignation und spätestens bis zum 8. Januar des darauf folgenden Jahres bei dem Landrathsdamte einzureichen, welches hierauf unverzüglich die Gesamtzahlen der in den einzelnen Consignationen verzeichneten

aa. Pferde

bb. Rinder

cc. Schafe

zusammenzustellen und der Landesregierung berichtlich anzuzeigen hat. Gleichzeitig hat dasselbe die Consignationen abgestempelt an die betr. Gemeindevorstände zurückzugeben.

d.

Alsobald nach der Ausschreibung der Zahredbeiträge durch die Landesregierung (lit. h.) sind durch die Gemeindevorstände auf Grund der nach lit. c. an sie zurückgelangten Consignationen die nach Maßgabe der gedachten Ausschreibung der Landesregierung (lit. h.) von den Besitzern der consignirten

aa. Pferde

bb. Rinder

cc. Schafe

auf das vorausgegangene Jahr zu leistenden Beiträge unter Ausfüllung der Columnen 4, 5 und 6 der Consignationsformulare (Beilage sub ○) einzubringen und die ein-

gehobenen Beträge, unter Beischluss der Configurationen und des Restverzeichnisses bis zum 1. April jeden Jahres an das Landrathsamt beziehungsweise an den drauftragten Beamten in Bursg (Bechluss der Uebermittlung an das erstere) einzuzahlen.

Das Landrathsamt liefert die also empfangenen Beiträge alsbald an die Landes-
kasse mittelst Liefercheines ab.

In Rest gebliebene Beiträge hat es nach den für die zwangsweise Beitreibung öffentlicher Abgaben im Verwaltungswwege bestehenden Vorschriften unverzüglich beizutreiben.

Ueber die Gesamtheit der also an das Landrathsamt eingezahlten Beiträge für
aa. Pferde
bb. Rinder
cc. Schafe

stellt es eine Nachweisung unter Bezeichnung der innerhalb jeder von den drei Kategorien unter aa., bb. und cc. auf die zu leisten gewesenen Beiträge etwa verbliebenen Rückstände auf und sendet diese Nachweisung spätestens bis zum 3. Juli jeden Jahres an die Landesregierung bezüglich ein.

§. 22.

Es bleibt der Landesregierung vorbehalten, zum Zwecke der Vermeidung einer zu großen Belastung der Viehbefitzer in einzelnen Jahren die Entrichtung regelmäßiger, nicht nach dem Betrage einer bestimmten Entschädigungsleistung der Landesklasse bemessener Jahresbeiträge Seiten der Befitzer von Pferde-, Rind- und Schafvieh anzuordnen.

III. Kosten des Verfahrens.

§. 23.

Soweit durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittlung und zur Abwendung der Seuchengefahr oder durch die auf Veranlassung der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtöverrichtungen besondere Kosten erwachsen, sind dieselben aus der Landeskasse zu bestreiten.

Dasselbe gilt von der den in §. 17 gedachten Schiedsmännern als Ersatz für Reisekosten und Anlagen zu gewährenden Vergütung, welche im Verwaltungswwege von dem Regierungskommissar (§. 1 Abs. 2) festgesetzt wird.

Vorbehalten bleibt jedoch die Wiedereinzahlung der durch das Entschädigungsverfahren entstandenen Auslagen (§. 20 h) und der in den §§. 24—27 bezeichneten Aufwände, soweit es sich um bezügliche Verläge der Landeskasse handelt.

§. 24.

Die Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten des Landesthierarztes.

Die Kosten jedoch, welche aus der durch den Landesthierarzt zu führenden Beaufsichtigung der — außer den Vieh- und Pferdemärkten — zusammengebrachten Viehbestände und der öffentlich ausgestellten Zuchtthiere erwachsen (§. 17 d. R. O. und §. 8 der gegenwärtigen Verordnung) fallen dem Unternehmer zur Last und sind in Ermangelung gültiger Einigung von dem Regierungskommissar festzusetzen und nöthigenfalls deren Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren zu veranlassen.

§. 25.

Die Gemeinden und die selbstständigen Gutbezirke haben

1. die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendende Wachtmannschaft auf ihre Kosten zu stellen.

2. Denselben sollen ferner die Kosten derjenigen Einrichtungen zur Last, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- und Feldmarksperrre in ihrem Bezirke vorgeschrieben werden.

3. Ist die Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere oder die unschädliche Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben oder die Impfung gefährdeter Thiere angeordnet, so hat die Gemeinde des Seuchenorts bezw. der Besitzer des selbstständigen Gutbezirks die zur Ausführung der Maßregel nöthige Hülfsmannschaft und die dazu erforderlichen Transportmittel auf ihre Kosten zu stellen.

4. Köhlt es dem Besitzer der verendeten oder getödteten Thiere an einem, zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle geeigneten Raume, so ist derselbe von der Gemeinde des Seuchenortes bezw. von dem Besitzer des selbstständigen Gutbezirks ohne Vergütung zu überweisen und mit den nöthigen Schutzvorrichtungen zu versehen.

§. 26.

Wenn die in §. 25 Nr. 1 und 2 bezeichneten Schutzmaßregeln eine Ortsgemeinde und einen selbstständigen Gutbezirk in örtlich verbundener Lage gemeinsam umfassen, so sind die Kosten dieser Maßregeln gemeinsam aufzubringen und es ist hierzu von Seiten des Besitzers des einen selbstständigen Bezirk bildenden Gutes nach dem Maßstabe beizutragen, wie solcher für die Beiträge des selbstständigen Gutes zur Ortsarmenversorgungslast der Ortsgemeinde festgestellt ist.

§. 27.

Alle in den §§. 23, 24, 25 nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten fallen, der örtlichen Polizeiverwaltung bezw. der höheren Polizeibehörde gegenüber — unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Regressansprüche — dem Eigentümer der erkrankten oder der Erkrankung verdächtigen, gefallen oder getödteten Thiere zur Last, außerdem auch demjenigen, in dessen Gewahrsam oder Obhut (Stall, Gehöfte, Weide u.) sich die Thiere befinden, dem Begleiter derselben und, soweit die Kosten durch Desinfection von Ställen, Standorten oder beweglichen Gegenständen oder durch Beseitigung der Lepteren veranlaßt sind, dem Inhaber derselben.

Daher beim Verluße der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Verpflichteten zur Deckung des Anspruchs genügende Pfandgegenstände nicht aufgefunden werden, hat die betreffende Gemeinde den Betrag der vom Verpflichteten geschuldeten Leistung vorzuschußweise zu berichtigen und kann auch hiezu im Wege des Verwaltungs-zwangsvollstreckung angehalten werden.

§. 28.

Insofern nach den Vorschriften der §§. 22 bis mit 27 Kosten an eine staatliche Kasse zu entrichten oder dieser durch einen Verpflichteten zu erstatten sind, wird die bezügliche Verpflichtung und der Gegenstand derselben erforderlichen Falls durch Verfügung des Landrathsamtes im Verwaltungswege festgesetzt.

Auch auf Anrufen einer Partei kann wider die von derselben als Kostenersparmäßig bezeichnete Partei die Verpflichtung zum Erfolge des resp. Aufwandes im Verwaltungswege durch Verfügung des Landrathsamtes ausgesprochen werden.

Die Vollstreckung solcher Verfügungen richtet sich nach den durch das Geſetz vom 3. Juli 1879 und der Ausführungsverordnung dazu vom 29. Juli 1879 erteilten Vorschriften.

§. 29.

Die etwa im Wege der Uebereinkunft zwischen den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke und Gemeinden wegen gemeinschaftlicher Tragung der denselben obliegenden Kosten des Verfahrens und zur Anlegung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Verscharrungsplätze Behufs unschädlicher Beseitigung verendeter oder getödteter Thiere getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

IV. Schlußbestimmung.

§. 30.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April dieses Jahres in Kraft. Urfundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Vorbedruckung Unserer kaiserlichen Insignien.

Gegeben Weiz, den 29. März 1881.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Kaiser. v. Weibern-Grüppendorf. Weidinger.



Ort: Frauenth.

a. Pferde.

1. Kontroll- nummer.	2. Besitzer und Stand derselben.	3. Stückzahl der Pferde.	4. Gesamt- betrag der Beiträge.		5. Bezahlt.		6. Reste.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Friedrich Richter, Gutsbesitzer	3	1	50	1	50	—	—
2.	verwitwete Zeller, Hausbesitzerin	1	—	50	—	—	—	50
Sa.								

b. Rindvieh.

Herden- nummer.	Besitzer und Stand derselben.	Stückzahl des Rindviehes.	Gesamt- betrag der Beiträge.		Bezahlt.		Reste.	
			fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.
			fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.
1.	Hermann Undeutsch, Gutbesitzer	10	2	—	2	—	—	—
2.	Wilhelm Kämpf, Häufler	1	—	20	—	—	—	20
Sa.								

c. Schafvieh.

Herden- nummer.	Besitzer und Stand derselben.	Stückzahl des Schafviehes.	Gesamt- betrag der Beiträge.		Bezahlt.		Reste.	
			fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.
			fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.
1.	Heinrich Ott, Gutbesitzer	50	1	50	1	50	—	—
2.	Wilhelm Brosius, Häufler	2	—	10	—	10	—	—
Sa.								

Datum.

Unterschrift des consignirenden Gemeindevorstehers.

A.

Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom
23. Juni 1880.

Nir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
verordnet im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des
Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das nachstehende Gesetz regelt das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung über-
tragbarer Seuchen der Hausthiere, mit Ausnahme der Rinderpest.

Als verdächtige Thiere gelten im Sinne dieses Gesetzes:

Thiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer über-
tragbaren Seuche besürchten lassen (der Seuche verdächtige Thiere);

Thiere, an welchen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich
deren jedoch die Vermuthung vorliegt, daß sie den Ausbreitungskstoff aufgenommen
haben (der Ausbreitung verdächtige Thiere).

§. 2.

Die Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und die Leitung des
Verfahrens liegt den Landesregierungen und deren Organen ob.

Zur Leitung des Verfahrens können besondere Kommissare bestellt werden.

Die Mitwirkung der Thierärzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren An-
stellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Thierärzte), richtet sich nach den Vorschriften
dieses Gesetzes. An Stelle derselben können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen
dringenden Gründen andere approbirtete Thierärzte zugezogen werden. Die letzteren
sind innerhalb des ihnen erteilten Auftrages befugt und verpflichtet, diejenigen Aus-
richtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetze den beamteten Thierärzten über-
tragen sind.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Zuständigkeit der Be-
hörden und Beamteten und über die Vестreitung der durch das Verfahren entstehenden
Kosten sind von den Einzelstaaten zu treffen.

§. 3.

Rücksichtlich der Pferde und Proviantthiere, welche der Militärverwaltung angehören,
bleiben die Maßregeln zur Ermittlung und Unterdrückung von Seuchen, soweit davon
nur das Eigenthum dieser Verwaltung betroffen wird, den Militärbehörden überlassen.

Dieselben Befugnisse können den Vorständen der militärischen Remontedepots auch
rücksichtlich der dazu gehörigen Rindvieh- und Schafbestände, sowie den Vorständen der
landesherrlichen und Staatsgestüte rücksichtlich der in diesen Gestüten aufgestellten Pferde
von den Landesregierungen übertragen werden.

In den beiden Fällen (Absatz 1 und 2) finden die ferneren Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Die Militärbehörden haben die Polizeibehörden der Garnison, der Kantonnements und des Marschortes von dem Auftreten eines Seuchenverdachts und von dem Ausbruche einer Seuche sofort zu benachrichtigen und von dem Verlaufe sowie dem Erlöschen der Seuche in Kenntniß zu setzen.

In gleicher Weise haben die Vorstände der bezeichneten Remontedepots und Gestüte die Polizeibehörde des Orts zu verständigen, wenn ihnen die Maßregeln zur Ermittelung und Unterdrückung von Seuchen übertragen worden sind.

§. 4.

Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebiets oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln notwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche anzuordnen, nöthigenfalls auch die Behörden der beteiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisungen zu versehen.

§. 5.

Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Seuchen gegenseitig zu unterstützen.

I. Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande.

a. Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen.

§. 6.

Die Einfuhr von Thieren, welche an einer übertragbaren Seuche leiden, ist verboten.

§. 7.

Wenn in dem Auslande eine übertragbare Seuche der Hausthiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht, so kann

1. die Einfuhr lebender oder tochter Thiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Auslande allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern;
2. der Verkehr mit Thieren im Grenzgebiet solchen Bestimmungen unterworfen werden, welche geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen.

Die Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen sind, soweit erforderlich, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen und von allen solchen Gegenständen auszudehnen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Von dem Erlasse, der Aufhebung oder Veränderung einer Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkung ist unverzüglich dem Reichskanzler Mittheilung zu machen.

Die verfügten Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen sind ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen.

b. Viehrevisionen.

§. 8.

Gewinnt die Seuche in einem Nachbarlande eine bedrohliche Ausdehnung, so kann für die Grenzbezirke eine Revision des vorhandenen Viehbestandes und eine regelmäßige Kontrolle über den Ab- und Zugang der durch die Seuche gefährdeten Thiere angeordnet werden.

II. Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande.

1. Allgemeine Vorschriften.

a. Anzeigepflicht.

§. 9.

Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der in §. 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei denselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, in gleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbmäßig mit der Veseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

§. 10.

Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§. 9) erstreckt, sind folgende:

1. der Milzbrand;
2. die Tollwuth;
3. der Rog (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel;
4. die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine;
5. die Lungenseuche des Rindviehs;
6. die Pockenseuche der Schafe;
7. die Beschälseuche der Pferde und der Bläthenauschlag der Pferde und des Rindviehs;
8. die Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen.

§. 11.

Die Landesregierungen sind ermächtigt, für solche Bezirke, in welchen sich der Ritzbrand ständig zeigt, von der Anzeigepflicht (§. 9) insoweit zu entbinden, als die Seuche nur vereinzelt auftritt. Zu diesem Falle müssen die Schutzmaßregeln nach Maßgabe des Gesetzes und der Ausführungs-Anweisung (§. 30) allgemein vorgeschrieben werden.

b. Ermittlung der Seuchenausbrüche.

§. 12.

Die Polizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige (§§. 9 und 10) oder wenn sie auf irgend einem andern Wege von dem Ausbruche einer Seuche oder dem Verdachte eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhalten hat, sofort den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittlung des Seuchenausbruchs zuzuziehen (vergl. jedoch §. 15). Der Thierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu erheben und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist.

In eiligen Fällen kann derselbe schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Auf Ersuchen des Thierarztes hat der Vorsteher des Seuchenorts die vorläufige Bewachung der erkrankten Thiere zu veranlassen.

§. 13.

Wenn über den Ausbruch einer Seuche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes nur mittelst Zerlegung eines verdächtigen Thieres Gewisheit zu erlangen ist, so kann die Tödtung desselben von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§. 14.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, hat die Polizeibehörde die für den Fall der Seuchengefahr in diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen vorgesehenen, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen. Ergt die Polizeibehörde Zweifel über die Erhebungen des beamteten Thierarztes, so kann dieselbe zwar die Einziehung eines thierärztlichen Obergutachtens bei der vorgesehnen Behörde beantragen, die Anordnung der erforderlichen Schutzmaßregeln darf jedoch hierdurch keinen Aufschub erleiden.

§. 15.

Ist der Ausbruch der Maul- und Alaunseuche (§. 10 Ziffer 4) durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt, so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es einer nochmaligen Inziehung des beamteten Thierarztes bedarf.

Auch ist in solchen Bezirken, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt (§. 11), die Zuziehung des beamteten Thierarztes nicht in jedem Falle dieser Seuche erforderlich.

§. 16.

In allen Fällen, in welchen dem beamteten Thierarzte die Feststellung des Krankheitszustandes eines verdächtigen Thieres obliegt, ist es dem Besitzer desselben unbenommen, auch seinerseits einen approbirten Thierarzt zu diesen Untersuchungen zuzuziehen. Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln wird hierdurch nicht aufgehoben. Die vorgeordnete Behörde hat jedoch im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des beamteten Thierarztes obwalten, sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen und dem entsprechend das Verfahren zu regeln.

§. 17.

Alle Vieh- und Pferdemärkte sollen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden. Dieselbe Maßregel kann auch auf die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufes in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, auf öffentliche Thierschauen und auf die durch obersteinstellige Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen ausgedehnt werden. Der Thierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Thierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten und der verdächtigen Thiere anzuordnen.

c. Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr.

§. 18.

Im Falle der Seuchengefahr (§. 14) und für die Dauer derselben können, vorbehaltlich der in diesem Gesetze rücksichtlich einzelner Seuchen ertheilten besonderen Vorschriften, je nach Lage des Falles und nach der Größe der Gefahr, unter Berücksichtigung der beteiligten Verkehrsinteressen die nachfolgenden Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 29) polizeilich angeordnet werden.

Beschwerden des Besitzers über die von der Polizeibehörde angeordneten Schutzmaßregeln haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 19.

1. Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten und der verdächtigen Thiere.

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Thieres ist verpflichtet, auf Erfordern solche Einrichtungen zu treffen, daß das Thier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die für dasselbe bestimmte Räumlichkeit

(Stall, Standort, Hof- oder Weideraum u. s. w.) nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt.

§. 20.

2. Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwerthung oder des Transports kranker oder verdächtiger Thiere, der von denselben stammenden Produkte oder solcher Gegenstände, welche mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Beschränkungen im Transport der der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Thiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

§. 21.

3. Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Thieren aus verschiedenen Stallungen und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Thieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Tristen.

Verbot des freien Umherlaufens der Hunde.

§. 22.

4. Die Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Thiere, des Gehöfts, des Orts, der Weide oder der Feldmark gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Die Sperre des Gehöfts, des Orts, der Weide oder der Feldmark darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt ist.

Die Sperre eines Orts oder einer Feldmark ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt, und Thiere in größerer Zahl davon bereits befallen sind. Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden.

Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöfts oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

§. 23.

5. Die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere, die thierärztliche Behandlung der erkrankten Thiere, sowie Beschränkungen in der Befugniß zur Vornahme von Heilverfahren.

Die Impfung oder die thierärztliche Behandlung darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind, und zwar nach Maßgabe der daselbst erteilten näheren Vorschriften.

Die polizeilich angeordnete Impfung erfolgt unter Aufsicht des beamteten Thierarztes oder durch denselben.

§. 24.

6. Die Tödtung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere.

Dieselbe darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich vorgesehen sind.

Die Vorschrift unverzüglicher Tödtung der an einer Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere findet, wo sie in diesem Gesetze enthalten ist, keine Anwendung auf solche Thiere, welche einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um dort für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

§. 25.

Werden Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nuzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betraffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen.

§. 26.

7. Die unschädliche Beseitigung der Kadaver solcher Thiere, welche an der Seuche verendet, in Folge der Seuche oder in Folge des Verdachts getödtet sind, und solcher Theile des Kadavers kranker oder verdächtiger Thiere, welche zur Verschleppung der Seuche geeignet sind (Haut, Häute, Eingeweide, Hörner, Klauen u. s. w.), endlich der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle kranker oder verdächtiger Thiere.

§. 27.

8. Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe und Standorte und die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind.

Erforderlichenfalls kann auch die Desinfizierung der Personen, welche mit seuchenkranken Thieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

Die Durchführung dieser Maßregeln muss nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

§. 28.

9. Die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der öffentlichen Thierschauen innerhalb des Seuchenortes oder dessen Umgegend oder der Ausschluss einzelner Viehgattungen von der Benutzung der Märkte.

§. 29.

10. Die thierärztliche Untersuchung der am Seuchenorte oder in dessen Umgegend vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Thiere.

2. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen.

§. 30.

Die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 29) auf die nachbenannten und alle übrigen einzelnen Seuchen werden von dem Bundesrath auf dem Wege der Instruktion erlassen.

Es sollen jedoch bei den hierunter benannten Seuchen, vorbehaltlich der weiter erfordrlichen Schutzmaßregeln, nachfolgende besondere Vorschriften Platz greifen.

a. Milzbrand.

§. 31.

Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

§. 32.

Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

§. 33.

Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Die Abhäutung derselben ist verboten.

Die gleichen Vorschriften finden beim Ausbruche des Milzbrandes unter Wildstüben auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

h. Tollwuth.

§. 34.

Hunde oder sonstige Hausthiere, welche der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden.

§. 35.

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

§. 36.

Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten.

§. 37.

Ist die Tollwuth an einem Hunde oder an einem anderen Hausthiere festgestellt, so ist die sofortige Tödtung des wuthkranken Thieres und aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Liegt rücksichtlich anderer Hausthiere der gleiche Verdacht vor, so müssen dieselben sofort der polizeilichen Beobachtung unterworfen werden.

Zeigen sich Spuren der Tollwuth an denselben, so ist die sofortige Tödtung auch dieser Thiere anzuordnen.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt.

§. 38.

Ist ein wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde au der Leine gleich zu erachten. Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

§. 39.

Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthfranken oder der Seuche verdächtigen Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.
Das Abhäuten derselben ist verboten.

c. Ross (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

§. 40.

Sobald der Ross (Wurm) bei Thieren festgestellt ist, muß die unverzügliche Tödtung derselben polizeilich angeordnet werden.

§. 41.

Verdächtige Thiere unterliegen der Absonderung und polizeilichen Beobachtung mit den nach Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nutzungseinschränkungen oder der Sperre (§§. 19 bis 22).

§. 42.

Die Tödtung verdächtiger Thiere muß von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rosskrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, oder wenn durch anderweite, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann, oder wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 43.

Die Kadaver gefallener oder getödteter rosskranker Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.
Das Abhäuten derselben ist verboten.

§. 44.

Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen.

d. Lungenseuche des Rindviehs.

§. 45.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung der nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankten Thiere anzuordnen und kann auch die Tödtung verdächtiger Thiere anordnen.

e. Pockenseuche der Schafe.

§. 46.

Ist die Pockenseuche in einer Schafherde festgestellt, so muß die Zuspung aller zur Zeit noch seuchenfreien Stücke der Herde angeordnet werden.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abchlachtung der noch seuchenfreien Stücke der Herde innerhalb 10 Tagen nach Bestimmung des Seuchenausbruchs sichern.

§. 47.

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in denselben Orte befindlichen Schafe polizeilich angeordnet werden.

§. 48.

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln.

§. 49.

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§. 46 und 47) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

f. Vesicälseuche der Pferde und Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs.

§. 50.

Pferde, welche an der Vesicälseuche, und Pferde oder Rindviehstücke, welche an dem Bläschenauschlage der Geschlechttheile leiden, dürfen von dem Besitzer so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Thierarzt die vollständige Heilung und Unverträglichkeit der Thiere festgestellt ist.

§. 51.

Tritt die Vesicälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung derselben durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden.

g. Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesele und der Schafe.

§. 52.

Wird die Räudekrankheit bei Pferden, Eseln, Maulthieren, Maulesele (Sarcoptes- oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt, so kann der Besitzer, wenn er nicht die Tödtung der räudekranken Thiere vorzieht, angehalten werden, dieselben sofort dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen.

3. Besondere Vorschriften für Schlachtwiehhöfe und öffentliche Schlachthäuser.

§. 53.

Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrolle unterstellten Schlachtwiehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit denjenigen Aenderungen Anwendung, welche sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben.

§. 54.

Wird unter dem daselbst aufgestellten Schlachtvieh der Ausbruch einer übertragbaren Seuche ermittelt, oder zeigen sich Erscheinungen bei demselben, welche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und alle verdächtigen Thiere sofort in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit den übrigen auszuschließen.

§. 55.

Soweit die Art der Krankheit es gestattet (vergl. §§. 31, 36, 43), kann der Besitzer des erkrankten oder verdächtigen Schlachtviehs oder dessen Vertreter angehalten werden, die sofortige Abschachtung desselben unter Aufsicht des beamteten Thierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

Diese Maßregel kann in dringenden Fällen auf alles andere, in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden.

§. 56.

Nach Bestimmung des Seuchenausbruchs können Schlachtviehhöfe oder öffentliche Schlachthäuser für die Dauer der Seuchengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere abgesperrt werden.

Strengere Absperrungsmaßregeln dürfen nur in dringenden Fällen angewendet werden.

4. Entschädigung für getödtete Thiere.

§. 57.

Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gesunkenen Thiere muß vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden.

§. 58.

Die Bestimmungen darüber:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselben aufzubringen ist,
 2. wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist,
- sind von den Einzelstaaten zu treffen.

Die in dieser Hinsicht in den Einzelstaaten bereits bestehenden Vorschriften bleiben unberührt. Insoweit solche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind die Landesregierungen befugt, zu bestimmen, daß die Entschädigung für getödtete Pferde und Rinder bis zum Eintritt einer anderweiten landesverfassungsmäßigen Regelung durch Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindvieh nach Maßgabe der über die Vertheilung und Erhebung der Beiträge von der Landesregierung zu treffenden näheren Anordnung aufgebracht werden. In allen Fällen sollen jedoch die Vorschriften der §§. 59 bis 64 dieses Gesetzes dabei maßgebend sein.

§. 59.

Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Thieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Winderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche befallen ist. Bei den mit der Kopfkrankheit befallenen Thieren hat jedoch die Entschädigung $\frac{3}{4}$, bei dem mit der Lungenseuche befallenen Rindvieh $\frac{4}{5}$ des so berechneten Werths zu betragen.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Ropz zu drei Viertel, bei Lungenseuche zu vier Fünfteln, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage;
2. der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§. 60.

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten, oder zu den landesherrlichen Gestülen gehören;
2. für Thiere, welche der Vorschrift des §. 6 zuwider, mit der Krankheit behaftet, in das Reichsgebiet eingeführt sind;
3. für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Kopfkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Anstreckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat.

§. 62.

Die Gewährung einer Entschädigung kann versagt werden:

1. für Thiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Ropzes und der Lungenseuche, behaftet waren;
2. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;
3. für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet sind (§§. 34, 37 Abs. 1, 38).

§. 63.

Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorleser der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere, der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§. 9 und 10 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;
2. wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte;
3. im Falle des §. 25, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nicht-

befolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§. 64.

Wenn zur Bestreitung der Entschädigungen Beiträge nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes erhoben werden, dürfen diese Beiträge für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Erbküen gehören, und im Falle des §. 62 Nr. 2 für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh nicht beansprucht werden.

III. Strafvorschriften.

§. 65.

Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer der Vorschrift des §. 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbodswidrig eingeführten Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

2. wer der Vorschrift der §§. 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seucheverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten;
3. wer den Vorschriften der §§. 31 bis 33 zuwider an Milzbrand erkrankte, oder der Krankheit verdächtige Thiere schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Kadaver derselben abhäutet oder vorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vornimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort unschädlich zu beseitigen;
4. wer den zum Schutze gegen die Tollwuth der Hausthiere in den §§. 34, 35, 36 und 39 ertheilten Vorschriften zuwiderhandelt;
5. wer den Vorschriften im §. 43 zuwider die Kadaver gefallener oder getödteter rothkranker Thiere abhäutet, oder nicht sofort unschädlich beseitigt;
6. wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung die Pockenimpfung eines Schafes vornimmt;
7. wer gegen die Vorschrift des §. 50 Pferde, welche an der Vesikälenseuche, Pferde oder Viehflühe, welche an dem Mädelenausschlage der Geschlechtstheile leiden, zur Begattung zuläßt.

§. 66.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den auf Grund des §. 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe ist auf Eingziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

2. wer den auf Grund des §. 8 dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Kontrollmaßregeln zuwiderhandelt;
3. wer den in den Fällen des §. 12 Absatz 2 und des §. 17 Absatz 2 von dem Thierarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt;
4. wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 28, 38, 51) zuwiderhandelt.

§. 67.

Sind in den Fällen der §§. 65, 66 die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Andern Schaden zuzufügen, so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter 50 bis zu 150 Mark oder Haft nicht unter drei Wochen ein.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 68.

Das Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 163) wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 69.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignet.

Gegeben Bad Ems, den 23. Juni 1880.

(L. 8.)

Wilhelm.

Küñst v. Bismarck.

B.

Instruktion

zur

Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend
die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Auf Grund des §. 30 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. S. 153), wird zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des erwähnten Gesetzes das Nachstehende bestimmt:

§. 1.

Die nachfolgenden Vorschriften sind bei der Anwendung der nach den §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 gegen Viehseuchen zu treffenden Schutzmaßnahmen maßgebend, insoweit nicht durch die obersten Landesbehörden im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen weitergehende Maßnahmen innerhalb der gesetzlichen Schranken vorgeschrieben werden.

§. 2.

Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrolle unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das dasebst aufgestellte Schlachtvieh finden die Vorschriften dieser Instruktion nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen der §§. 53 bis 56 des Gesetzes vereinbar sind. Insbesondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen dieser Instruktion über die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenaubrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in Betreff des Viehes und der mit demselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung.

§. 3.

Die in dieser Instruktion vorgeschriebenen Desinfektionen sind nach Maßgabe der als Anlage A beigefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere“ auszuführen. *Anlage A.*

§. 4.

Die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und dieser Instruktion auszuführenden Zerlegungen von gefallenem oder auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren haben nach Maßgabe der als Anlage B beigefügten „Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere“ zu erfolgen. *Anlage B.*

A. Milzbrand.

§. 5.

Ist der Milzbrand oder der Verdacht des Milzbrandes bei Thieren festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde die Absonderung, erforderlichenfalls auch

die Betreuung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) Thiere anzuordnen (§. 19 des Gesetzes).

§. 6.

Erfolgt die Ermittlung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) die sofortige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere vorläufig anzuordnen. Von einer solchen durch ihn getroffenen Anordnung, welche dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen ist, hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

§. 7.

Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere, beziehentlich der Vertreter des Besitzers, auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam gemacht wird.

Personen, welche Berührungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Thiere nicht verwendet werden.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten nicht zu gestatten.

§. 8.

Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden (§. 31 des Gesetzes).

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Produkte von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist zu verbieten.

§. 9.

Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestande eines Gehöftes innerhalb acht Tagen mehr als ein Thier am Milzbrand erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden 14 Tage Thiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubniß weder todt noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die Thiere eines 20 oder mehr Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestandes eines Gehöftes, sowie auf die Thiere einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Herde, wenn in dem Bestande beziehentlich in der Herde innerhalb 8 Tagen mehr als der zehnte Theil am Milzbrand erkrankt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§. 10.

Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirtten Thierärzten gestattet und darf erst nach der erfolgten Absonderung der Thiere stattfinden.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden (§. 32 des Gesetzes).

§. 11.

Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verächtlicher Thiere müssen durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich beseitigt werden. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Begraben, nachdem die Haut durch mehrfachen Zerschneiden unbrauchbar gemacht und die Kadaver mit roher Karbolsäure, Theer oder Petroleum begossen worden sind.

Zur Begrabung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden und an welchen Viehfutter weder gegeben, noch vorübergehend aufbewahrt wird.

Die Gruben sind von Gebäuden mindestens 30 m, von Wegen und Gewässern mindestens 3 m entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Die Abhäutung der Kadaver ist verboten (§. 33 des Gesetzes).

§. 12.

Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch andere Thiere verhindert wird.

Auch kann die Bewahrung der Kadaver von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Beim Transport müssen die Kadaver so bedeckt sein, daß kein Körpertheil sichtbar ist.

Die Transportmittel (Wagen, Karren, Schleifen) müssen so eingerichtet sein, daß eine Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen oder Exkrementen nicht erfolgen kann.

§. 13.

Die Vorschriften der §§. 11 und 12 finden auch beim Ausbruch des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

§. 14.

Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder am Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu und der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder, wie die Kadaver, vergraben werden.

Die durch Abfälle milzbrandkranker oder am Milzbrand gefallener Thiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Krippen, Tröge u. s. w., dergleichen die Stallgeräthschaften und die zum Transport der Kadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen müssen ohne Verzug nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinficirt werden (§. 27 des Gesetzes).

§. 15.

In denjenigen Bezirken, für welche auf Grund der Bestimmung im §. 11 des Gesetzes die Anzeigepflicht bezüglich des Milzbrandes von der Landesregierung für verein-

zette Fälle erlassen ist, müssen die Schutzmaßregeln von der Polizeibehörde allgemein vorgeschrieben und durch amtliche Publication zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich ist auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren und einer Veruugung ihrer Produkte aufmerksam zu machen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen von dem Besitzer der Thiere oder dessen Stellvertreter beim Ausbruch des Milzbrandes oder beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen ausgeführt werden, ohne daß es in jedem Falle der Seuche der Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf (§. 15 des Gesetzes).

B. Tollwuth.

§. 16.

1. Hundt.

Hunde, welche von der Tollwuth befallen oder der Seuche verdächtig sind (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes), müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgefordert und in einem sichern Behältnisse eingesperrt werden (§. 34 des Gesetzes).

Ist der Transport eines erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß derselbe in einem geschlossenen Behältnisse erfolgen.

Wenn ein Mensch oder ein Thier von einem an der Tollwuth erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern behufs thierärztlicher Heilstellung seines Gesundheitszustandes einzusperrern.

§. 17.

Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdacht der Tollwuth von dem Besitzer eingesperrte Hund sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) unterzogen wird.

Fällt die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Einsperrung desselben in einem sicheren Behältnisse auf den Zeitraum von acht Tagen ausgedehnt werden.

Wenn der Besitzer vor Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Bescheinigung des beamteten Thierarztes nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so kann die Sperrre wieder aufgehoben werden.

§. 18.

Ist ein der Seuche verdächtiger Hund gestorben oder getödtet worden, so kann die Polizeibehörde die Zerlegung des Kadavers durch den beamteten Thierarzt anordnen. Diese Anordnung muß getroffen werden, wenn der Hund einen Menschen oder ein Thier gebissen hat.

§. 19.

Ist die Tollwuth eines Hundes festgestellt, so ist die sofortige Tödtung desselben anzuordnen.

Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Kagen anzuordnen, welche von dem wuthkranken Thiere gebissen sind, oder rüchftlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt (§. 37 des Gesetzes).

Den Ausdruck der Tollwuth hat die Polizeibehörde auf ordentliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

§. 20.

Ist ein wuthfranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Festlegung (Ansetzung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von 3 Monaten angeordnet werden (§. 38 des Gesetzes).

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthfranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die 4 Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gewarkungen derselben.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Die Polizeibehörde hat anzuordnen, daß Hunde, welche der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umherlaufend betroffen werden, sofort zu tödten sind.

§. 21.

Die auf Grund der Vorschrift des §. 20 von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen sind sofort auf ordentliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniss zu bringen. Die gefährdeten Gemeinden oder Ortschaften sind einzeln zu bezeichnen.

§. 22.

Die Vorschriften der §§. 16 bis 21 finden auf Stagen, welche von der Tollwuth befallen, oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes), sinngemäße Anwendung.

b. Stagen.

§. 23.

Anderer Hausthiere, von welchen feststeht oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthfranken oder einem der Seuche verdächtigen Thiere gebissen sind, ohne daß sie bereits der Seuche verdächtig geworden sind, müssen von der Polizeibehörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung ge-

c. Andere Hausthiere.

stellt werden (§. 19 des Gesetzes). Die Abschächtung solcher Thiere ist gestattet (vergl. jedoch §. 29). In letzterem Falle müssen vor weiterer Verwerthung des Thieres diejenigen Körpertheile, an welchen sich Wundwunden befinden, unschädlich beseitigt werden.

§. 24.

Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf 3 Monate, für Rindvieh auf 4 Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf 2 Monate zu bemessen.

§. 25.

Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung dürfen die Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß ihren Standort (Wehst) nicht wechseln. Im Falle des mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Wechsels ist die Beobachtung in dem neuen Standort fortzusetzen.

Wenn die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt wird, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§. 26.

Die Benutzung der unter polizeilichen Beobachtung gestellten Thiere, sowie der Weidegang derselben, ist gestattet. Der Besitzer der Thiere oder der Vertreter desselben ist aber anzuhalten, von dem etwaigen Ausstreuen solcher Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, ungefährdet der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere hat hierauf die sofortige Untersuchung der erkrankten Thiere durch den beauftragten Thierarzt zu veranlassen und, sofern sich das Vorhandensein des Seuchewerdachtes stätigt, die Stallsperrung für die erkrankten Thiere anzuordnen, wenn der Besitzer nicht die Tödtung derselben vorzieht.

§. 27.

Ist die Tollwuth bei einem Thiere festgestellt, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung desselben anzuordnen (§. 37 des Gesetzes).

§. 28.

d. Wille Wesen
von Thieren

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden (§. 35 des Gesetzes).

§. 29.

Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere, sowie jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten (§. 36 des Gesetzes).

§. 30.

Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere sind durch Anwendung hoher Hitzgrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trodrene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden. Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Begraben, nachdem die Haut durch mehrfachen Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten (§. 39 des Gesetzes).

Die Section eines Kadavers darf nur von approbieten Thierärzten vorgenommen werden.

§. 31.

Die Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, die Geräthschaften c. Desin- und sonstigen Gegenstände, die mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, müssen sektion. vorschriftsmäßig desinfizirt werden. Die Streu wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hunde und die von solchen benutzten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden.

Die Desinsektion muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen (§. 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der zu desinfizirenden Gegenstände oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, ohne Verzug die Desinsektionsarbeiten ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausföhrung der Desinsektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

C. Rog (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

§. 32.

Wenn bei einem Pferde die Rog- (Wurm-) Krankheit oder der Verdacht der Seuche a. Allgemeine (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt ist (§. 12 des Gesetzes), so ist von der Polizei- Verordnungen. behörde und dem beamteten Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöfte verkauft oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ob und wo dieselben erworben sind, und wer der frühere Besitzer war.

Nach dem Ergebniß dieser Ermittlungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, und nöthigenfalls die anderen beteiligten Polizeibehörden von dem Ergebniß der Ermittlungen in Kenntniß zu setzen.

§. 33.

Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Rogkrankheit in einer Gegend oder in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Pferdebestände der Gegend oder des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§. 34.

Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines rogtkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Thiere aufmerksam gemacht wird.

Der Wärtler eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Krankenstalle schlafen. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung des erkrankten Thieres nicht verwendet werden.

§. 35.

Erfolgt die Ermittlung des Seuchenausbruchs oder des Seucheverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Absperrung der kranken und der der Seuche verdächtigen, sowie die polizeiliche Beobachtung der der Ansteckung verdächtigen Pferde vorläufig anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche

dem Besizer der Pferde oder dessen Vertreter durch protokolllarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzuteilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

In seinem Berichte an die Polizeibehörde hat derselbe die kranken und die verdächtigen (§. 1 Abs. 2 des Gesetzes) Pferde näher zu bezeichnen.

§. 36.

Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem General-Kommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mitteilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mitteilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen (§. 44 des Gesetzes).

§. 37.

b. Kopfkrante
Pferde.

Ist der Kopf bei Pferden festgestellt, so hat die Polizeibehörde, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die unerzügliche Tödtung der Thiere anzuordnen (§. 40 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Kopfkrankheit hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Stall, in welchem sich kranke Pferde befinden, ist an der Haupteingangstür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Aufschrift: „Kopf“ zu versehen.

§. 38.

Bis zu ihrer Tödtung sind die kranken Pferde so abzusperren, daß sie mit anderen Pferden nicht in Berührung kommen können.

Die zur Wartung kranker Pferde benutzten Geräthschaften dürfen erfolgter Desinfektion aus dem Absperrraume nicht entfernt werden.

§. 39.

Die Tödtung der kranken Pferde muß an abgelegenen oder an anderen, von der Polizeibehörde für geeignet erachteten Orten erfolgen. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der kranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

§. 40.

Die Kadaver gefallener oder getödteter kranker Pferde sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Stochen bis zum Zerfall der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, sind die Kadaver an abgelegenen Orten zu vergraben, nachdem die Haut durch mehrfachen Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Das Abhäuten der Kadaver, sowie die Benutzung der Haare und Hufe ist verboten.

§. 41.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen ^{c. Der Seuche verdächtige Pferde.} Pferde anzuordnen (§. 42 des Gesetzes):

1. wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Kopfkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird. Der beamtete Thierarzt hat dabei zu beachten, ob die der Seuche verdächtigen Pferde der Ausleitung durch rostrante Pferde nachweislich ausgeführt gewesen sind, ob verdächtiger Nasenausfluß, harte Drüsenanschwellungen, namentlich im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäßanschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellung einzelner Gliedmaßen bestehen, besonders aber, ob zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind, oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird;
2. wenn durch anderweite, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;
3. wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 42.

Der Seuche verdächtige Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Tödtung erfolgt oder ihre vollständige Genesung oder Unverträglichkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperrre gehalten werden, so daß jede Verührung oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Polizeibehörde hat zu diesem Zwecke das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die wirksame Durchführung der vorgeschriebenen Sperrre sicher stellen (§. 22 des Gesetzes).

Eine Entfernung des der Stallsperrre unterworfenen Pferdes aus dem Abperrungsraume darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung des abgesperrten Pferdes benutzten Stallutenzilien, Stricken, Rausen und sonstigen Gerätschaften vor erfolgter Desinfektion aus dem Abperrungsraume nicht entfernt werden.

§. 43.

Die Polizeibehörde hat die unter Sperrre gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Wenn der beamtete Thierarzt nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen den Ausbruch der Kopfkrankheit bei einem als der Seuche verdächtig abgesperrten Pferde für festgestellt oder auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt oder die Unverträglichkeit eines solchen Pferdes bescheinigt, so hat die Polizeibehörde ohne Verzug die vorchriftsmäßigen Anordnungen zu treffen.

§. 44.

Ist ein wegen Seuchenverdacht unter Sperrre gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§. 45.

Werden die unter Sperre gestellten Pferde in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§. 25 des Gesetzes).

§. 46.

d. der An-
scheidung
verdächtige
Pferde.

Alle Pferde, welche mit todkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Verührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. In diese Stallräume dürfen andere Pferde nicht eingestallt werden.

§. 47.

Die Polizeibehörde hat die unter Beobachtung gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§. 48.

Der Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde oder dessen Vertreter ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde, insbesondere von Nasenausfluß, Drüsenanschwellungen im Aehlgange oder Anschwellungen in der Haut der Polizeibehörde ohne Verzug eine Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen Pferden abzusondern und unter Stallsperrung zu halten.

Die Polizeibehörde hat auf diese Anzeige unverzüglich eine Untersuchung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 49.

So lange die unter Beobachtung stehenden Pferde bei der thierärztlichen Untersuchung frei von todkrankhaften Krankheitserscheinungen befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten.

Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu erteilen, daß die Pferde nicht in andere Stallungen eingestallt und daß für dieselben fremde Futterkruppen, Tränkeimer oder Geräthschaften nicht benutzt werden.

§. 50.

Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist mindestens auf sechs Monate festzusetzen.

Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

Im Falle der mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Ueberführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§. 51.

Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort der Stallsperrre zu unterwerfen.

§. 52.

Ist ein wegen Verdacht der Ansteckung unter Beobachtung (§. 46) oder Stallsperrre (§. 51) gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§. 53.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung von Pferden, welche der Ansteckung verdächtig sind, anzuordnen, wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 54.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rothranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Kaufen, Tränkeimer und Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichseln, an denen solche Pferde gearbeitet haben, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 55.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

1. wenn die rothranken Pferde gefallen oder getödtet sind;
2. wenn die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getödtet oder von dem beamteten Thierarzt für gesund erklärt worden sind;
3. wenn die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getödtet sind oder während der Dauer der Beobachtung keine rothverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben,

und wenn in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ordentliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 56.

Die für Pferde in den §§. 32 bis 55 ertheilten Vorschriften finden auch auf anwendung auf andere Ginzpfer. Esel, Maulthiere und Maultsel Anwendung.

D. Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.

§. 57.

a. Ausbruch
der Seuche.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenaufbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßnahmen anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittlung durch den beamteten Thierarzt bedarf (§. 15 des Gesetzes).

§. 58.

Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche“ zu versehen.

§. 59.

Die kranken und die verdächtigen Wiederkäufer und Schweine unterliegen der Gehöftsperrre mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen. Als verdächtig (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) gelten alle Wiederkäufer und Schweine, welche mit kranken Thieren in einem und demselben Stalle aufgestellt sind.

Die Benutzung kranker Thiere zur Feldarbeit und der Weidegang derselben darf unter der Bedingung gestattet werden, daß die Thiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, welche von gesunden Wiederkäuern und Schweinen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen. Im Falle unverhältnismäßiger wirtschaftlicher Nachtheile können von der höheren Behörde weitere Erleichterungen unter entsprechenden Vorkehrungsregeln zugestanden werden.

Die verdächtigen Thiere können zur Feldarbeit benutzt werden. Der Weidegang derselben ist aber nur dann zu gestatten, wenn auf der Weide eine Berührung mit seuchenfreiem Vieh aus anderen Gehöften verhindert werden kann.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weiden die Dütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke oder verdächtige Vieh regulirt werden. Die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Weideflächen sind durch Tafeln mit der Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche“ kenntlich zu machen.

Die Ueberführung der unter Gehöftsperrre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf ausnahmsweise genehmigt werden, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie die von gesunden Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften benutzten Wege nicht betreten.

Die Ausführung der verdächtigen Thiere aus dem Seuchenorte zum Zwecke der sofortigen Abschächtung ist zu gestatten. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der

Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§. 60.

Die Absonderung oder die Stallperrre der erkrankten und der verdächtigen Thiere des Seuchengehöfts kann von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nuzungsbeschränkungen übertritt.

§. 61.

Das Weggeben der Milch von kranken Thieren in rohem ungekochten Zustande beßuß unmittelbarer Verwendung zum Genuße für Menschen und Thiere ist verboten.

§. 62.

Häute von gefallenen oder getödteten kranken Thieren dürfen nur im vollkommen trockenen Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Kaufstutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

Dünger, welcher während des Austrittens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden. Kann auf diese Weise die Abfuhr des Düngers nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Vorschriften erfolgen.

§. 63.

Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten, das Betreten des Seuchengehöfts durch fremde Wiederkäuer und Schweine nicht zu gestatten.

§. 64.

Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte und nöthigenfalls auch in den benachbarten Ortschaften von der zuständigen höheren Polizeibehörde zu verbieten.

Die Polizeibehörde kann in diesem Falle den Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen absperrern und bestimmen, daß die Ausfuhrung von Thieren dieser Arten aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Diese Erlaubniß soll der Regel nach nicht ver sagt werden, wenn gesunde Thiere ausgeführt werden sollen, und wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ausfuhrung zum Zwecke sofortiger Abschächtung erfolgt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt, so ist die Abfuhr von Viehdünger aus den Seuchenställen (§. 62 Abs. 3), der Weidengang kranker oder verdächtiger Thiere, sowie die Benutzung kranker oder verdächtiger Thiere zur Feldarbeit mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der versenkten Drtschaften sind geeigneten Dells Tafeln anzubringen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ führen.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen ist in größeren geschlossenen Drtschaften in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark zu beschränken (§. 22 des Gesetzes).

§. 65.

Wird die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weidesläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren. Die abgesperrte Weidesläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ führen.

Der Abtrieb verdächtiger Thiere zum Zwecke sofortiger Abjchlachtung ist zu gestatten. Außerdem darf der Abtrieb der Thiere nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder die Bitterung einen Wechsel der Weidesläche oder eine Aufstallung notwendig macht. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen transportirt oder auf solchen Wegen abgetrieben werden, die von seuchefreien Thieren anderer Bestände von Wiederkäuern oder Schweinen nicht benutzt werden.

§. 66.

Wird die Seuche in Treibherden oder bei Thieren, die sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Im Falle die Thiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchsuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Thiere unterwegs fremde Geschöfte nicht betreten, und daß die kranken Thiere zu Wagen transportirt werden.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§. 67.

b. Desinfektion.

Die von kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten sind nach dem Erlöschen der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Thiere gründlich zu reinigen.

Die von fremden kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen sind der Anordnung des beamteten Thierarztes entsprechend sofort unter polizeilicher Ueberwachung zu desinficiren. Ausnahmsweise kann eine solche Desinfektion auch in anderen Fällen angeordnet werden.

Der Besitzer der betreffenden Räumlichkeit oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 68.

Die Vorschriften der §§. 58 bis 67 dieser Instruktion erstrecken sich nicht auf diejenigen Thiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen der Maul- und Klauenseuche befaßt zeigen.

§. 69.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft oder dem weiteren Umkreise, auf welche die Schutzmaßregeln sich beziehen, innerhalb 14 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist.

Die Polizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des §. 66 abgesperrten Treiberheerde auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber anzustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise, wie der Ausbruch der Seuche (§. 58), zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

K. Lungenseuche des Rindviehs.

§. 70.

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt (§. 12 des Gesetzes), oder liegt dem Verdacht eines Seuchenausbruchs vor, so muß von der Polizeibehörde und von dem beamteten Thierarzte (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen, ob Rindvieh aus dem Gehöfte neuerdings geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh etwa angekauft ist, und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls die anderen beteiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§. 71.

Wenn in einem bisher seuchenfreien Gehöfte ein Thier unter Erscheinungen, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach dem motivierten schriftlichen Gutachten des beamteten Thierarztes aber nur mittelst Zerlegung des Thieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall der Lungenseuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tödtung und Zerlegung des Thieres anzuordnen.

§. 72.

Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Lungenseuche in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämtlicher Rindviehbestände des Ortes oder einzelner Ortsteile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§. 73.

Erfolgt die Ermittlung des Seuchenausbruchs oder des Seucheverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer des Rindviehes oder dem Vertreter des Besitzers durch protokolllarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Zugleich hat der beamtete Thierarzt in seinem Berichte an die Polizeibehörde die erkrankten, die der Seuche verdächtigen, sowie die übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Thiere näher zu bezeichnen.

§. 74.

b. Beobacht der Seuche über deren Ausbreitung, obachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

1. daß sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befindet, oder
2. daß innerhalb der letzten 60 Tage sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich auf eine Frist von 60 Tagen erstrecken, die im Falle zu 1. mit dem Tage beginnt, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 2. mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Thier aus dem Viehbestande entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittlungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der 60tägigen Frist beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden.

§. 75.

Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Thierarzte ein Verzeichniß des unter Beobachtung gestellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beobachtung gestellten Thiere bestimmt sind; auch ohne polizeiliche Genehmigung kein Thier des Bestandes in andere Stallungen, beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;

Verkehr mit fremdem Rindvieh auf dem Gehöfte nicht zu gestatten; von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere des Bestandes sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

So lange die unter Beobachtung gestellten Thiere keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist der Gebrauch derselben zur Arbeit zu gestatten. Der Weidegang dieser Thiere ist nur unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit dem Rindvieh anderer Gehöfte auf der Weide durch entsprechende Vorkehrungen verhindert wird.

§. 76.

Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung desselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 77.

c. Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so hat die Polizeibehörde denselben auf ordentliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Arcis, Amtblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöfte ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift „Lungenseuche“ zu versehen.

§. 78.

Der beamtete Thierarzt ist zu beauftragen, unverzüglich den Viehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und die Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder der Seuche verdächtig sind. Alles übrige auf dem Seuchengehöft befindliche Rindvieh, einschließlich derjenigen Stücke, welche abgeondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind, gilt als der Ansteckung verdächtig.

Ueber die stattgefundenen Ermittlungen hat der beamtete Thierarzt eine schriftliche Aufnahme zu machen und der Polizeibehörde zu übergeben.

§. 79.

Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die sofortige Tödtung sämmtlicher Thiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankt sind.

Die Tödtung verdächtiger Thiere kann nach dem Ermessen der höheren Behörde angeordnet werden.

Ist eine völlig sichere Absperrung ausführbar, so kann die Polizeibehörde auf Antrag des Besitzers für das Abschachten der erkrankten oder verdächtigen Thiere (Absatz 1 und 2) eine Frist von höchstens 14 Tagen gestatten (vergl. auch §§. 88 und 89).

§. 80.

Das auf dem Seuchengehöft vorhandene verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftsperrre mit den folgenden Aufgaben:

1. Eine Ueberführung der verdächtigen Thiere in andere Stallungen desselben oder eines andern Gehöftes darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden.
2. Der Gebrauch der Thiere zur Feldarbeit kann von der Polizeibehörde gestattet werden, so lange dieselben keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen.

Auch kann der Gebrauch solcher Thiere zu anderen Arbeiten von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

Der Gebrauch der Thiere zur Arbeit ist zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß die Thiere dabei in fremde Stallungen oder Gehöfte, oder auf Futterpläge, zu welchen anderes Rindvieh Zutritt hat, gebracht werden.

3. Der Weidgang der verdächtigen Thiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchefreier Gehöfte nicht benutzt wird und wenn Vorsorge getroffen ist, daß auf der Weide eine Berührung dieser Thiere mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.
4. Raufutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden.

§. 81.

Der Besitzer der unter Gehöftsperrre gestellten Thiere, oder der Vertreter desselben ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen und die erkrankten Thiere im Stalle zu behalten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde unverzüglich eine Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 82.

Die Einführung von gesundem Rindvieh in das Seuchengeböß darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu erteilen, wenn die einzuführenden Thiere in einem isolirten und erforderlichenfalls vorher vorschriftsmäßig desinfizirten Stalle untergebracht werden, und wenn nach der Art der Verwendung und Verpflegung dieser Thiere jede unmittelbare oder mittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh ausgeschlossen werden kann.

§. 83.

Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so kann die Polizeibehörde den Seuchenort oder einzelne Ortsteile gegen die Ausföhrung von Rindvieh absperrn. In diesem Falle ist von der Polizeibehörde für die Dauer der Ortssperre die Abhaltung von Rindviehmärkten in dem Seuchenorte zu verbieten.

§. 84.

Bricht die Seuche auf der Weide unter solchem Rindvieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Tödtung der erkrankten Thiere nach der Vorschrift im §. 79 anzuordnen und wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidestäche gegen den Abtrieb des Weidewiechens und gegen den Zutrieb von Rindvieh abzusperren.

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mit dem Rindvieh anderer Weiden nicht in Beröhrung kommen kann.

Die abgesperrte Weidestäche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Aufschrift „Lungenseuche“ führen.

Ist die Absperrung der Weidestäche nicht ausführbar, so ist das verdächtige Weidewieh der Absperrung in anderweiten Dertlichkeiten zu unterwerfen.

§. 85.

Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten, die Tödtung der erkrankten und die Absperrung der verdächtigen Thiere anzuordnen.

Beim Transport auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestaltet werden, an welchem die Thiere durchsuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Beröhrung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen wird.

§. 86.

Die Polizeibehörde kann die Ausföhrung des der polizeilichen Beobachtung oder den Absperrungsmaßregeln unterworfenen, der Ausstckung verdächtigen Rindviehs zum Zwecke sofortiger Abschachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere

diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung des der Ansteckung verdächtigen Viehes Kenntniß zu geben.

Das Abschachten des der Ansteckung verdächtigen Viehes muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Die durch die Vorschriften dieses Paragraphen den Polizeibehörden ertheilte Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das an der Lungenseuche erkrankte oder der Seuche verdächtige Rindvieh.

§. 87.

Werden verdächtige Thiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§. 25 des Gesetzes).

§. 88.

Die an der Lungenseuche erkrankten Thiere, deren Tödtung von der Polizeibehörde angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Verrieche des Seuchengehöstes oder in anderen geeigneten Gehösten des Schlachtortes zu schlachten und abzuhäuten.

§. 89.

Die Lungen der getödteten oder gefallenen lungenseuchekranken Thiere müssen behufs ihrer unschädlichen Beseitigung mindestens 1 m tief vergraben werden. Das Fleisch solcher Thiere darf vor völligem Erkalten aus dem betreffenden Gehöste nicht ausgeführt werden.

Häute lungenseuchekranker Thiere dürfen aus dem betreffenden Gehöste oder dem Schlachthause (§. 86) nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§. 90.

Die Desinfection der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere gestanden haben, der Krippen, Klausen und Stallgeräthschaften, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

In den vakuirten Seuchenhallen des Gehöstes muß die Desinfection schon vor Aufhebung der Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Zur Absuhr und Unterspflügung des Düngers der an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Thiere sind fremde Rindviehgespanne nicht zu benutzen.

Die Polizeibehörde hat den Besizer anzuhalten, die erforderlichen Desinfectionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfection hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 91.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

d. Desinfection.

e. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

wenn der ganze Viehbestand getödtet oder zum Schlachten ausgeführt ist, oder wenn das erkrankte Rindvieh beseitigt und unter dem verdächtigen Vieh (§. 78) 6 Monate nach dem letzten Erkrankungsfalle keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind, und wenn die vorgeschriebene Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist, wie der Ausbruch derselben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§. 77).

F. Pockenseuche der Schafe.

§. 92.

a. Verdacht
der Seuche
oder der An-
siedlung.

Wenn ermittelt wird, daß der Verdacht der Erkrankung oder der Ansiedlung bisher seuchefreier Schafe mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Verührung derselben mit pockenkranken Schafen oder aus anderen Ursachen vorliege, ein Ausbruch der Schafpockenseuche jedoch zur Zeit nicht festgestellt werden kann, so hat die Polizeibehörde die betreffenden Schafe unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

Erklärt der beamtete Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) nach Ablauf von 14 Tagen den Verdacht für beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben.

§. 93.

b. Ausbruch
der Seuche.

Ist der Ausbruch der Schafpocken festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde denselben unverzüglich auf ortübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Arciv., Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist an dem Haupteingangsthür oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Schafpocken“ zu versehen.

§. 94.

Zugleich hat die Polizeibehörde für sämtliche auf dem Seuchengehöfte befindliche Schafe die Gehöftsperrre anzuordnen, sofern der Besitzer nicht die sofortige Tödtung der Thiere vorzieht.

§. 95.

Der Weidegang der unter Gehöftsperrre gestellten Schafe ist unter der Bedingung zu gestatten, daß dieselben dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von seuchefreien Schafen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schafen nicht in Verührung kommen.

Erforderlichen Falles hat die Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß die Benutzung der Weide und der Zugangswegen für gesunde Schafe einerseits und für kranke oder verdächtige Schafe andererseits diesen Bestimmungen entsprechend reguliert werde.

§. 96.

Ein Wechsel des Standorts (Gehöftes) kann für die unter Gehöftsperrre gestellten Schafe von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

§. 97.

Dem Besitzer des Seuchengehöftes oder dem Vertreter des Besitzers ist die Durchführung der nachfolgenden weiteren Verkehrrbeschränkungen aufzuerlegen:

1. die Abfuhr von Schabdünger aus dem Seuchengehöfte auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche auch mit Schafen aus seuchenfreien Gehöften betrieben werden, ist zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann;
2. Raufutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden;
3. Schäfer und andere Personen, welche mit den kranken Schafen in Verührung kommen, dürfen zur Abwartung und Pflege von Schafen in seuchenfreien Gehöften nicht verwendet werden;
4. die zu den unter Gehöftsperrre stehenden Herden gehörigen Hunde müssen, soweit sie nicht zur Begleitung der Herden benützt werden (§§. 95, 96 und 106) festgelegt werden;
5. unbefugten Personen ist der Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schafen und deren Ställen nicht zu gestatten;
6. fremde Schafe dürfen das Seuchengehöft nicht betreten;
7. gemeinschaftliche Schafwäſchen dürfen von den der Sperrre unterworfenen Schafen nicht benützt werden;
8. Personen, welche der Sperrre unterworfenen Schafe gehören haben, dürfen innerhalb der nächstfolgenden 8 Tage mit andern Schafen nicht in Verührung kommen;
9. Wolle darf aus dem Seuchengehöfte nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
10. Häute von gefallenem oder gelidleten podenkranken Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Verberei erfolgt.

§. 98.

Die Polizeibehörde hat die sofortige Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Stücke der Herde anzuordnen, in welcher die Podenseuche festgesetzt ist.

Auf den Antrag des Besizers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vernehmung der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe, oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besizers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschächtung der noch seuchenfreien Stücke der Herde innerhalb 10 Tagen nach Bestimmung des Seuchenausbruchs sichern (§. 46 des Gesetzes).

§. 99.

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung, oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Polizeibehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe anordnen (§. 47 des Gesetzes).

§. 100.

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den postenkranken gleich zu behandeln (§. 48 des Gesetzes).

§. 101.

Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen, sofern sie nicht von ihm selbst ausgeführt wird (§. 23 des Gesetzes). Die Polizeibehörde hat im ersteren Falle den beamteten Thierarzt zu beauftragen, die geimpften Schafe in der Zeit vom 9. bis 12. Tage nach der Impfung zu untersuchen und, soweit erforderlich, die sofortige Nachimpfung derselben anzuordnen.

§. 102.

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§. 98 und 99) darf eine Postenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden (§. 49 des Gesetzes).

§. 103.

Im Falle des §. 99, wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgegend eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn die Impfung der bedrohten Herden angeordnet ist, sind an Stelle der in den §§. 94 bis 98 dieser Instruction bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen:

1. die Ausführung von Schafen, von Schafdünger und von Raufutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungstoffes anzusehen ist, darf nicht stattfinden;
2. die Ein- oder Durchführung von Schafen darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen;
3. Wolle darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
4. Häute von gefallenem oder getödteten postenkranken Schafen dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande angeführt werden, sofern nicht die directe Ablieferung derselben an eine Verberei erfolgt;
5. der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Polizeibehörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehstände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Bei Seuchenausbrüchen in großen Ortschaften können die Vorschriften dieses Paragraphen auf einzelne Theile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden (§. 22 des Gesetzes).

§. 104.

Wird die Seuche bei Treibherden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Beim Transport auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen;

jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Verührung mit anderen Schafen ausgeschlossen wird.

§. 105.

In allen Fällen eines Seuchenausbruchs hat die Polizeibehörde den Besitzer der von der Pockenseuche befallenen Schafe, oder dessen Vertreter anzuhalten, von der erfolgten Abheilung der Pocken eine Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug eine Untersuchung der Schafe durch den beamteten Thierarzt anzuordnen (vergl. auch §. 108).

§. 106.

Nach Abheilung der Pocken kann die Polizeibehörde die Ausführung der den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschächtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortsschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Vergleichen ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Verührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschächten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

§. 107.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkrank e. Desinfekt.
oder geimpfte Schafe gestanden haben, muß nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Überwachung erfolgen.

Der Besitzer der Stallung oder dessen Vertreter ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 108.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben: d. Aufhebung
der Schutz-
maßregeln.

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Pocken bei den Schafen gänzlich abgeheilt sind, und

wenn nach der Abheilung der Pocken noch ein Zeitraum von 60 Tagen verfloßen ist.

§. 109.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln hat die Polizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie den Ausbruch der Seuche (§. 93) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dem Führer einer nach §. 104 abgesperrten Treibherde ist auf seinen Antrag

eine Beschränkung darüber aufzustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

G. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

I. Beschälseuche der Pferde.

§. 110.

a. Ausbruch
der Seuche.

Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder ein Verdacht der Seuche (§. 1 Abs. 2 des Gesetzes) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beauftragten Thierarzt (§. 2 Abs. 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden innerhalb der letzten 6 Monate in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebniß dieser Ermittlungen ist, soweit erforderlich, den beteiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§. 111.

Die Polizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ordentliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 112.

Die an der Beschälseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten, desgleichen diejenigen Pferde, welche innerhalb der letzten 6 Monate nachweislich mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von der ferneren Begattung (s. §. 114) ausgeschlossen werden.

(Ein Wechsel des Standorts (Wechßel) dieser Pferde darf ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht stattfinden.)

Anderweitige Beschränkungen in der Benutzung der Pferde sind den Besitzern nicht aufzuerlegen.

Wenn der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen ist, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere bis zum polizeilichen Einsprechen anzuordnen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu cröffnen, auch hat der beamtete Thierarzt davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 113.

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung in dem gefährdeten Bezirke für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung der Pferde durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden (§. 51 des Gesetzes).

In diesem Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste in dem gefährdeten Bezirke von 14 zu 14 Tagen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

§. 114.

b. Aufhebung
der Schutz-
maßregeln.

Die nach Vorschrift des §. 112 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder auf-
gehoben:

1. rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb 6 Monate nach der Begattung keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, und ihre Unverdächtigkeit durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist;
2. rücksichtlich der der Seuche verdächtigen Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat, und örtliche Anzuchterscheinungen, Zeichen von Schwäche und Abmagerung nicht mehr vorliegen;
3. rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Geschleuse festgestellt ist, 3 Jahre nach erfolgter und vom beamteten Thierarzt festgestellter vollständiger Heilung;
4. bei allen erkrankten und verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Kastration.

§. 115.

Die nach Vorschrift des §. 113 angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf vereinzelte Fälle beschränkt ist.

§. 116.

Die Polizeibehörde hat das Erlöschen der Krankheit durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei bekannt zu machen (§. 111), welche Grangste und Stuten auf 3 Jahre von der Zulassung zur Begattung ausgeschlossen sind.

II. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

§. 117.

Ist der Bläschenausschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung (§. 12 des Gesetzes) festgestellt, so muß der Besitzer der kranken Thiere oder dessen Vertreter angehalten werden, die Thiere bis zu ihrer vollständigen Heilung von der Begattung auszuschließen. Ein Wechsel des Standorts oder Gehöfts ist während der Dauer der Krankheit verboten.

§. 118.

Nach Feststellung des Bläschenauschlages ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§. 2 Abs. 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die Krankheitserscheinungen schon bestanden haben und ob neuerdings Pferde bezw. Rindviehstücke mit den kranken Thieren in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebnis dieser Ermittlungen ist, soweit erforderlich, den beteiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§. 119.

Die Seuche gilt als erloschen und die nach §. 117 angeordnete Schutzmaßregel ist aufzuheben, wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes der Ausbruch bei den erkrankten Thieren vollständig abgeheilt ist.

II. Mäule der Pferde und Schafe.

§. 120.

Ist der Ausbruch der Mäule bei Pferden (sarcoptes oder dermatocoptes Mäule) oder Schafen (dermatocoptes Mäule) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so ist derselbe von der Polizeibehörde auf ordentliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amt-

4. Ausbruch
der Seuche.

liche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Alle Schafe der Herde, in welcher sich die Räudekrankheit zeigt, gelten als verdächtig.

§. 121.

Räudekranke Pferde oder Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Ledtung derselben vorzieht, dem Heilverfahren eines approbireten Thierarztes unterworfen werden (§. 52 des Gesetzes).

Der Besitzer räudekranker Pferde und Schafe ist anzuhalten, gleichzeitig mit dem Heilverfahren eine Desinfektion der Stallungen, der Geräthschaften, des Geschirres, der Decken, der Putzzeuge u. s. w. ausführen zu lassen.

Die Polizeibehörde hat dem Besitzer ferner aufzugeben, von der Beendigung des Heilverfahrens eine Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde eine Untersuchung der Pferde oder Schafe durch den beamteten Thierarzt (§. 2 Abs. 3 des Gesetzes) zu veranlassen.

Wenn bei dieser Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Thiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens anzuhalten.

§. 122.

Ist das Heilverfahren bei räudekranken Pferden nicht innerhalb zweier Monate und bei räudekranken Schafen nicht innerhalb dreier Monate beendet, so müssen die Thiere der Stallperre (§. 22 des Gesetzes) unterworfen werden.

In größeren Städten können räudekranke Pferde von der Polizeibehörde sogleich nach der Bestimmung der Räudekrankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens unter Stallperre gestellt werden.

Auf den Antrag des Besitzers einer räudekranken Schafherde oder des Vertreters des Besitzers kann für die Ausführung des Heilverfahrens eine längere Frist gewährt werden, wenn nach der motivirten schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Ausführung der Art nicht zweckmäßig ist.

§. 123.

Hat die Räude bei Schafen in einem Bezirke eine allgemeinere Verbreitung gefunden, so ist von der zuständigen höheren Polizeibehörde darauf zu halten, daß das Heilverfahren thunlichst gleichzeitig bei allen krankten Herden ausgeführt wird.

§. 124.

Häute geschlachteter oder getödteter räudekranker Pferde oder Schafe dürfen aus dem Seuchengebiete nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§. 125.

Die räudekranken Pferde und die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe dürfen während des Heilverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder auf eine Weide gebracht werden, welche mit gesunden Pferden, beziehungsweise mit gesunden Schafen beweidet wird.

Erforderlichen Falles hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf ge-

meinschaftlichen Weideflächen für das gesunde und für das kranke Vieh die Hütungsgrenzen reguliert werden.

Vor Verwendung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde nur innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt oder in unmittelbare Berührung gebracht werden.

Geschirre, Decken und Puzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt wurden, dürfen vor erfolgter Desinfektion zum Gebrauche gesunder Pferde nicht verwendet werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) der räudekranken Pferde oder der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe darf ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu erteilen, wenn mit dem Wechsel des Standortes die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§. 126.

Die Polizeibehörde kann die Ausführung der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschachtung gestatten.

1. nach benachbarten Ortschaften;

2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direct mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abblafestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Verührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

§. 127.

Wird die Seuche bei Pferden oder bei Schafherden, welche sich auf dem Transporte oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absperrung derselben bis zur Verwendung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere verzichtet.

Nach Verwendung des Heilverfahrens dürfen die Thiere mit Genehmigung der Polizeibehörde in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden. Wenn zu diesem Zwecke die Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk stattfindet, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeibehörde gestatten, daß die auf dem Transporte oder in Gastställen betroffenen räudekranken Pferde oder Schafherden zum Zwecke der Heilung oder der Abschachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standorte gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

§. 128.

Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

Personen, welche bei der Wollschur räudekranker Schafe verwendet sind, dürfen vor einem Wechsel der Kleider oder vor genügender Reinigung derselben die Wollschur gesunder Schafe nicht vornehmen.

§. 129.

b. Desinfektion.

Stallungen oder andere Räumlichkeiten, in welchen räudekrante Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, müssen nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfiziert werden.

Der Besitzer solcher Stallungen beziehungsweise Räumlichkeiten oder der Vertreter des Besitzers ist von der Polizeibehörde anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 130.

c. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben: wenn die räudekranken Pferde oder die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe getödtet sind und wenn im Falle des §. 129 die vorchriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist; oder

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes bei den betreffenden Pferden innerhalb 6 Wochen, bei den Schafen oder Schafherden innerhalb acht Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

§. 131.

Das Erlöschen der Seuche ist nach Aufhebung der Schutzmaßregeln durch amtliche Publikation wie der Ausbruch der Seuche (§. 120) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 132.

d. Anwendung auf andere Thiere.

Die für Pferde in den §§. 120 bis 131 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthier und Maulthiere Anwendung.

Anlage A.**Anweisung**

für das

Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

§. 1.

In denjenigen Fällen, für welche durch das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) und

durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion die Vornahme der Desinfektion angeordnet ist, sind nachstehend aufgeführte Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise zur Anwendung zu bringen.

I. Die Desinfektionsmittel.

Chemikalien.

§. 2.

1. Kali- und Natronlauge. Käufliche Seifensiederlauge von einem spezifischen Gewicht von 1,044, beziehentlich von der Stärke, daß ein frisches Ei darin schwimmt.

Erforderlichenfalls geschieht die Vereitung der Kalilauge in der Weise, daß ein Gewichtstheil roher Pottasche mit zwanzig Theilen Wasser aufgekocht und nach und nach ein Theil gelöschter Kalk hinzugefügt wird. Statt der Pottasche kann die vierfache Menge Holzasche genommen werden.

Natronlauge wird in gleicher Weise aus Soda und gelöschtem Kalk dargestellt.

2. Frischgelöschter Kalk. In trockener Form, oder mit 10 bis 15 Raumtheilen Wasser zu einer dicken, oder mit 60 bis 80 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

3. Eisenvitriol (Schwefelsaures Eisenoxydul) in der Verdünnung von 1 Gewichtstheil des krystallifirten Eisenvitriols zu 30 Gewichtstheilen Wasser.

4. Kochsalz und Salpeter. In trockener Form oder in einer gesättigten Lösung von 1 Gewichtstheil in 10 Gewichtstheilen Wasser.

5. Schweflige Säure (Schwefeldämpfe). Dieselbe bildet sich beim Verbrennen des Schwefels: Stangenschwefel wird in kleinere Stücken zerbrochen, in ein flaches Gefäß aus glasirter Töpferwaare gebracht und mit Zedenschwefel durchzogen, um das Anzünden zu erleichtern. Das Gefäß ist zur Sicherung gegen Feuergefahr bei etwaigem Zerpringen auf eine feuerfeste Unterlage (auf das Pflaster, in steinerne oder eiserne Krippen u. oder auf feuchten Sand) zu stellen.

6. Chlor.

a) Chlorkalkmilch. Dieselbe wird bereitet durch Uebergießen von Chlorkalk mit der zehnfachen Menge Wassers und durch tüchtiges Umrühren.

b) Chlorgas. Am schnellsten und leichtesten erhält man dasselbe durch Uebergießen von Chlorkalk mit der doppelten Gewichtsmenge käuflicher, roher Salzsäure oder, falls Salzsäure nur schwer zu beschaffen ist, mit der doppelten Gewichtsmenge Schwefelsäure.

7. Uebermangansaures Kali und übermangansaures Natron. Sie werden in Wasser gelöst und in 4- bis 5prozentigen Lösungen besonders zum Waschen der Hände und Instrumente verwendet.

8. Karbolsäure. Sie wird wegen ihres Geruchs, welcher lange anhält, dort zu vermeiden sein, wo die zu desinfizierenden Gegenstände mit Schlachtvieh in Verührung kommen.

Von einer Karbolsäure des Handels, welche etwa 50 Prozent reine Karbolsäure enthält, ist bei der Herstellung der erforderlichen Lösung 1 Theil auf 50 Theile Wasser

zu rechnen. Zur Desinfektion von Holz und Eisen eignet sich als Anstrich eine Mischung von roher Karbolsäure mit der 4- bis 6fachen Menge Del oder mit Kalkwasser.

Auch Steinkohlentheer oder Holz Kohlentheer können wegen ihres Gehalts an Karbolsäure oder dieser in ihrer Wirkung ähnlichen Stoffen (Acrofol) zuweilen zweckmäßig als desinfizirender Anstrich Verwendung finden.

Höhere Hitzegrade.

§. 3.

1. Trockene Hitze, heiße Luft in abgeschlossenen Räumen. Stark geheizte Räume (z. B. Backöfen) mit einer Temperatur von mindestens 120° C. (96° R.)

2. Siedendes Wasser und heiße Wasserdämpfe. Durch mindestens 1/2stündiges Kochen der Gegenstände mit Wasser werden die daran haftenden Ansteckungsstoffe zerstört. Wasserdämpfe wirken nur dann desinfizierend, wenn sie eine Temperatur von mindestens 100° C. (80° R.) haben.

3. Flammenfeuer und Glühhitze. Schon durch Ansetzen können verschiedene Gegenstände desinfiziert werden. Feuerfeste Gegenstände werden in Feuer — Flammenfeuer oder glühender Kohle — sehr schnell desinfiziert.

Die atmosphärische Luft.

§. 4.

Die flüchtigen Ansteckungsstoffe werden, je weiter sie sich in der Luft ausbreiten, desto weniger wirksam, so daß eine Ansteckung auf größere Entfernungen von dem erkrankten Thiere oder den infizierten Gegenständen nicht mehr stattfindet. Ebenso werden auch Ansteckungsstoffe an der Oberfläche infizierter Gegenstände durch die Luft allmählich zerstört. Am schnellsten und vollständigsten desinfiziert bewegte Luft. Ausbreitung der infizierten Gegenstände an der freien Luft und Luftzug in infizierten Ställen unterstützen wesentlich die Desinfektion.

II. Das Desinfektionsverfahren.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 5.

In besetzten Ställen ist fortwährend für gute Lüftung zu sorgen. Der Dünger ist möglichst oft zu entfernen; kann die Entfernung desselben nicht ohne unverhältnismäßige Schwierigkeit erfolgen, so ist für möglichste Trockenlegung der Düngerschichten durch reichliche Streu zu sorgen. Wo die Umstände es gestatten, ist der Fußboden täglich mit Wasser abzuspülen oder mit Chlorkalk oder Kalkmilch abzuklammern.

§. 6.

Personen, welche in Ställen mit den erkrankten Thieren in Berührung gekommen sind, müssen beim Verlassen der Ställe die Fußbekleidung oder die bloßen Füße reinigen. Auch ist darauf zu halten, daß Personen, welche mit Thieren, die an der Kopfkrankheit, dem Milzbrande, oder der Tollwuth erkrankt sind, oder mit den Kadavern oder Kadavertheilen solcher Thiere in Berührung gekommen sind, möglichst schnell die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile gründlich waschen, und zwar wünschlich mit Karbolwasser, oder mit einer Lösung von übermanganfarbem Kali.

§. 7.

Kleidungsstücke von solchen Personen, die sich mit seuchenkranken Tieren in deren Ställen beschäftigt haben, sowie Decken der kranken Tiere werden am schnellsten und sichersten durch trockene Hitze von mindestens 120° C. (96° R.), der sie freihängend oder in lederner Schichtung in geschlossenen Räumen (in Backöfen) mehrere Stunden hindurch aussetzen sind, desinfiziert. Soweit trockene Hitze keine Anwendung finden kann, tritt an ihre Stelle die Desinfektion durch mindestens 1/2 stündiges Kochen mit Wasser oder durch gründliche Räucherung mit schwefeliger Säure oder Chlorgas oder durch wenigstens dreitägiges Auslüften im Freien. In letzterem Falle sind die Kleidungsstücke oder Decken schließlich stark auszuklopfen und rein abzubürsten.

§. 8.

Die Streu der seuchenkranken Tiere und kleinere Quantitäten von Dünger aus dem Strohstalle, sowie die von dem Fußboden abgestoßene oder abgegrabene Erde, werden am besten verbrannt, oder vergraben, oder durch Uebergießen mit Kalkmilch oder mit einer Lösung von Eisenvitriol bis zur gänzlichen Durchnäßung desinfiziert.

Sind die Dünge Massen so groß, daß eine genügende Desinfektion derselben nicht stattfinden kann, so müssen dieselben auf den Acker gefahren und möglichst bald untergepflügt werden.

Bei der Abfuhr und beim Unterpflügen des Düngers sind womöglich nur solche Tiere zu benutzen, welche für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind.

Die in den Jauchegruben angesammelte Jauche ist erforderlichen Falls unter Anwendung der oben (Absatz 1) bezeichneten Mittel zu desinfizieren.

§. 9.

In evakuirten Ställen genügt in dem Falle, wenn der Ansteckungsstoff, dessen Zerstörung das Desinfektionsverfahren bezweckt, leicht zerstörbar ist, in der Regel eine gründliche Reinigung und Auslüftung der Ställe, Entfernung des Düngers, Abschlämmen des Fußbodens und Uebertünchen der Wände, sowie der Stallgeräthschaften mit Kalk- oder Chloralkmilch. Daneben ist womöglich die Entwicklung von schwefeliger Säure oder von Chlorgas in den Ställen anzuwenden; die Entwicklung von schwefeliger Säure jedoch nur in den Fällen, in welchen nicht Chloralkmilch, sondern Kalkmilch zum Abschlämmen des Fußbodens und zum Uebertünchen der Wände u. s. w. verwendet worden ist.

Bei der Schwefelung werden 20 Gramm Schwefel auf 1 Kubikmeter Lustraum gerechnet. In größeren Ställen wird die erforderliche Menge Schwefel behufs der leichteren Verbrennung auf mehrere Gefäße vertheilt. Bei der Entwicklung von Chlorgas sind mindestens 5 Gramm frischer Chlorfall und 10 Gramm Salzsäure auf 1 Kubikmeter Lustraum zu rechnen.

Die Ställe müssen bei der Austräucherung wenigstens 8 Stunden lang möglichst dicht verschlossen und hinterher gut gelüftet werden.

§. 10.

Ist der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, so müssen neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der Ställe und neben der Entwicklung von schwefeliger Säure (§. 9 Absatz 2) oder von Chlorgas folgende strengere Maßregeln Platz greifen.

1. Hölzerne Geräthschaften, hölzerne Kaufen, Krippen und Bretterverschläge sind in dem vom krannten Thierarzt für nöthig erachteten Umfange abzunehmen und aus dem Stalle zu entfernen.

2. Nicht gepflasterter Fußboden muß, soweit er von den flüssigen Ausferrungen der kranken Thiere durchfeuchtet ist, abgegraben und an den trockenen Stellen durch Abstoßen der obersten Schicht gründlich gereinigt werden. Ist der Fußboden mit hohen Schichten Strohdünger bedekt (wie in den Schafställen gewöhnlich der Fall ist), so ist das Abgraben nicht erforderlich. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen aufgenommen, und alddann die darunter befindliche, von den Excrementen der kranken Thiere durchgefuchete Erde abgegraben werden. Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abflämmen mit Kalkmilch, gesundes Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeith nicht tief eingebrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Ubertünchen mit Chlorkalkmilch oder Bestreichen mit Karbolsäure wieder benutzt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser oder Lauge gereinigt oder mit Kalk oder Chlorkalkmilch geschlämmt.

3. Feste massive Wände werden mit Kalkmilch übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie drfelt sind oder nicht, abgestoßen, worauf dieselben mit Kalkmilch bestrichen werden. Hölzerne Wände und feste Bretterverschläge werden mit heißer Lauge gereinigt und mit Karbolöl, Karbolsäurelösung mit Kalkmilch, Chlorkalkmilch oder auch mit Theer angestrichen.

Ist die Oberfläche des Holzwerks stark zertrifsen oder zerfajert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten, bevor das Desinfektionsmittel aufgetragen wird.

4. Decken, Balken, Säulen u. s. w. werden wie die aus gleichem Material bestehenden Wände behandelt. Zehlt im Stalle eine dicke Decke, und lagert über demselben auf den an Stelle der Decke vorhandenen Brettern, Stangen, Latten u. Kaufstutter oder Streumaterial oder Getreide, so muß eine starke Entwidclung von Schwefeliger Säure (§. 9 Absatz 2) oder von Chlorgas bei verschlossenen Oeffnungen und darauf eine gründliche Durchlüftung wiederholt angewendet werden, falls nicht eine unschädliche Beseitigung aller an Stelle der Decke etwa vorhandenen Bretter, Stangen, Latten u. s. w. geringere Kosten verursacht und die untersten Schichten des über dem Stalle lagernden Kaufstutters oder Streumaterials oder Getreides für solche Thiere verwendet werden können, welche für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind.

5. Stallgeräthschaften aller Art, Gefchirr u. s. w. von Eisen oder anderem Metalle — Ketten, Wehisse, Striegeln, eiserne Käfige, Viehgeschöße u. s. w. — werden durch Feuer desinfiziert und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohlen oder des Blausenfers kurze Zeit ausgesetzt. Kann das Feuer keine Anwendung finden, wie z. B. bei selbstgehenden eisernen Kaufen und Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißem Wasser gereinigt und mit Karbolöl angestrichen.

6. Stallgeräthschaften u. s. w. von Holz sind, wenn sie werthlos sind oder wenn das Holz bereits angefault ist, zu verbrennen. Ist das Holzwerk gesund und fest, so wird dasselbe mit heißer Lauge gescheuert, gewaschen und nach dem Trocknen mit Karbolöl oder Chlorkalkmilch angestrichen.

7. Eberzeug, Halfter, Trensen, Geschirre u. s. w. werden mit einer heißen Soda-Lösung von 50 Gramm Soda auf 10 Liter Wasser oder mit heißem Seifenwasser abgerieben, abgewaschen und nach der Abtrocknung mit Karbolöl eingeschnürt. Das Polsterwerk an dem Geschirr muß vor dieser Reinigung herausgenommen und verbrannt oder desinfiziert werden, und zwar entweder durch Anwendung trockener Hitze, oder durch gründliche Kläusperung mit schwefeliger Säure oder Chlorgas und darauf folgende mehrtägige Lüftung.

Eberzeug, welches nicht abgewaschen und mit Karbolöl eingeschnürt werden kann, wie Reitfädel etc., wird einer gründlichen Schwefelung in einem geschlossenen Raume unterworfen.

8. Kadaver können zum Zwecke der Desinfektion in der Grube mit frisch gelöschtem Kalk beschüttet werden.

9. Häute werden durch wenigstens dreitägiges Liegen in dünner Kalkmilch desinfiziert. Außerdem kann die Desinfektion der Häute, sowie anderer thierischer Theile (Fleisch, Gedärme, Gehörn, Klauen etc.) durch Einsalzen, und zwar bei frischen Theilen durch Einreiben und starkes Bestreuen mit Kochsalz, allein oder in Verbindung mit Salpeter, bei theilweise abgetrockneten Theilen durch Einschießen in eine gesättigte Lösung dieser Salze bewirkt werden. Häute müssen mindestens drei Wochen lang der Einwirkung des Salzes ausgesetzt bleiben.

10. Haare, Wolle, Federn werden durch trockene Hitze oder durch Schwefelung in einem geschlossenen Raume desinfiziert.

2. Vorschriften für die einzelnen Seuchen.

Milzbrand.

§. 11.

Das Milzbrandgift ist schwer zerstörbar. Es geht durch Eintrocknen und — bei trockenem Zerfall der Kadaver in der Erde — selbst durch die Verweilung nicht zu Grunde. Die chemischen Desinfektionsmittel müssen möglichst konzentriert zur Anwendung kommen. Hohe Hitzegrade, Chloralkal und frischgebrannter Kalk sind besonders wirksam. Vogelstroh und Dünger von kranken Thieren muß verbrannt werden.

Die von dem Kuhboden des Stalles abgestohene oder abgegrabene Erde ist, wie der Kadaver (s. §. 14 der Hauptinstruktion), zu vergraben.

Mutige oder sonstige flüssige Abgänge werden verbrannt oder ebenfalls, wie die Kadaver, vergraben.

Die von kranken Thieren benutzten Theile der Ställe sind nach Vorschrift des §. 10 dieser Instruktion zu desinfizieren.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Wuthkrankheit.

§. 12.

Von wuthkranken oder seuchenverdächtigen Hunden benutzte Streu, Geräthschaften; Maulkörbe, Halsbänder und Hundehütten, — letztere soweit sie von Holz oder Stroh sind —, müssen verbrannt oder sonst vernichtet, die Stalluntersilien anderer wuthkranker

Hautthiere und die sonst mit solchen Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände mit Seifenlauge oder siedendem Wasser gereinigt werden.

Zur übrigen erfolgt die Desinfektion nach den Bestimmungen im §. 9 dieser Anweisung.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangan-saurem Kali anzuwenden.

Roß.

§. 13.

Der Ansteckstoff ist lange Zeit wirksam und schwer zu zerstören.

Stallungen und Räumllichkeiten, oder wenigstens diejenigen Theile derselben, in welchen roßkranke oder seuchenverdächtige Pferde gestanden haben, Krippen, Rausen, Tränkeimer und Geräthschaften, ferner die Geschirre, Sättel und Decken, welche bei solchen Pferden benutzt worden sind, werden nach den Vorschriften in §§. 9 und 10 dieser Anweisung desinfizirt. Benutzte Puhlappen und Bürsten werden verbrannt, Striegeln ausgekühlt; werthvolle Lederhalfter können wie das Geschirre desinfizirt werden, alle anderen Halfter und die zum Anlegen benutzten Stricke werden verbrannt, ebenso die Gurten mit gepolsterten Kissen, die minderwerthigen Decken und Schabraden.

Die Drieheln, an denen kranke oder seuchenverdächtige Pferde gearbeitet haben, werden mit siedendem Wasser abgebrüht und mit Karbolöl oder mit Chloralkalisch angestrichen. Das Kettenwerk an den Wagen, soweit es mit den kranken Pferden in Berührung gekommen ist, wird gleich den Halfterletten u. s. w. ausgekühlt.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangan-saurem Kali anzuwenden.

Maul- und Klauenseuche.

§. 14.

Die Desinfektion auf dem Seuchengehöfte kann auf eine gründliche Reinigung der Ställe beschränkt werden.

Von fremden kranken Thieren benutzte Räumllichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen müssen nach Vorschrift des §. 9 dieser Anweisung desinfizirt werden.

Lungenseuche.

§. 15.

Die Desinfektion der Ställe und sonstigen Räumllichkeiten, in denen sich lungen-seuchekrankes Vieh befunden hat, sowie der in denselben befindlichen Krippen, Rausen und Stallgeräthschaften, wird nach Vorschrift der §§. 9 und 10 dieser Anweisung bewirkt.

Schafpocken.

§. 16.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumllichkeiten, in welchen pockenkrankte Schafe gestanden haben, erfolgt nach den Bestimmungen im §. 9 dieser Anweisung. Bei großen Düngermaßen genügt die Entfernung der oberen Schicht, welche während der Dauer der Seuche entstanden ist.

Beschälseuche und Bläschenausschlag.

§. 17.

Bei der Beschälseuche und dem Bläschenausschlag bedarf es keiner Desinfektion.

Käude.

§. 18.

Bei der Käude ist die Desinfektion ein integrierender Theil des Heilverfahrens. Mit der Behandlung der Kranken beginnt die Desinfektion des Stalles; der Dünger wird entfernt, — bei hohen Düngerschichten in Schaffallen genügt die Entfernug der oberen Schicht —; die Stallwände werden bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Meter mit Kalkmilch übertüncht, ebenso wird der Fußboden, wenn er nicht von Dünger bedeckt gewesen ist, mit Kalkmilch abgeschlämmt.

Stallgeräthe werden gründlich gereinigt und mit heißer Lauge gesperrert oder mit Kalkmilch übertüncht. Geschirre und Decken werden in geheizten Räumen gut abgetrocknet, oder nach vorgängiger gründlicher Reinigung mit Karbolöl eingeshmert (Leberzeug), oder mit Wasser gekocht (Dresen).

Bei der etwa der Rehabilitation vorangehenden Schmictur der Schafe bedarf es einer gründlichen Desinfektion nicht, sondern nur einer, je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu wiederholenden Reinigung des Stalles und der Stallutenstien.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen räudekrante Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, erfolgt nach den Bestimmungen im §. 9 dieser Anweisung.

Anlage B.

Anweisung

für das

Obduktionverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die dem beauftragten Thierarzte unter Mitwirkung der von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen obliegenden Obduktionen sollen in Gegenwart des leitenden Beamten der Polizeibehörde oder eines von demselben beauftragten Beamten ausgeführt werden.

§. 2.

Die Obduktionen müssen in der Regel so schnell als möglich, bei Rog und Tollwuth aber, wenn es angänglich ist, erst nach dem Erlassen der Kadaver vorgenommen werden.

Die von dem Tode der Thiere bis zur Obduktion verstrichene Zeit ist im Protokoll zu erwähnen.

§. 3.

Die Sachverständigen haben dafür zu sorgen, daß die zur Verrichtung der Obduktion notwendigen Sektionsinstrumente zur Stelle und im gehörigen Zustande sind.

§. 4.

Die Obduktionen sind an einem passenden Orte auszuführen. Die Polizeibehörde hat für die zur Ausführung der Obduktion etwa erforderliche Hülfsmannschaft zu sorgen.

II. Verfahren bei der Obduktion.

§. 5.

Die Obduktionen haben den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu erlangen oder die Krankheit eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung festzustellen. Die Obduzenten haben diesen Zweck beim Erheben des Befundes zu beachten und alle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu erschöpfen.

§. 6.

Die Obduzenten haben die Verpflichtung, über alle Verhältnisse (den Krankheitsverlauf und die an den Thieren beobachteten Krankheitserscheinungen), welche für die Obduktion und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, sich vor und während der Obduktion zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind entweder vor den eigentlichen Obduktionsbefunden oder nach denselben, jedoch in allen Fällen getrennt davon, zu Protokoll zu geben.

§. 7.

In Fällen, wo ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Theile abgegeben werden und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Obduktion erfolgen kann, sind diese Theile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen. Sodann ist ein motiviertes Gutachten (§. 38 Absatz 2 und 3) über den Fall einzureichen, in welchem auch die Zeit, wann die nachträgliche Untersuchung erfolgt ist, angegeben und die bei dieser Untersuchung erhobenen Befunde genau beschrieben werden müssen.

Die Obduktion.

§. 8.

Für die technische Ausführung der Sektion empfiehlt sich im allgemeinen das in den §§. 9 bis 26 angegebene Verfahren.

Bei der Tödtung und Zerlegung eines Thieres, dessen Krankheitszustand voraussichtlich die Verwerthung des Fleisches zur menschlichen Nahrung gestattet, kann, insofern dadurch die Feststellung der Krankheit nicht beeinträchtigt wird, das beim Schlachten gebräuchliche Verfahren in Anwendung kommen.

§. 9.

Die Obduktion zerfällt in zwei Theile:

1. die äußere Besichtigung,
2. die innere Besichtigung.

1. Die äußere Besichtigung.

§. 10.

Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im allgemeinen und seine einzelnen Theile.

Was den Körper im allgemeinen betrifft, so sind zu ermitteln:

Alter, Geschlecht, Größe, Farbe der Haare, Abzeichen, Körperbau und allgemeiner Ernährungszustand.

Demnächst sind die einzelnen Theile zu untersuchen. Der Kopf mit seinen natürlichen Oeffnungen, der Hals, die Brust, der Bauch, Rücken, Schwanz, After, die äußeren Geschlechtstheile, die Milchdrüsen und die Extremitäten. Jeder an den genannten Theilen vorgefundene abnorme Zustand ist in Bezug auf Lage, Größe, Gestalt und sonstiges Verhalten genau zu prüfen.

2. Die innere Besichtigung.

§. 11.

Zum Zwecke der inneren Besichtigung wird der Kadaver in der Regel auf den Rücken gelegt und in dieser Lage während der weiteren Obduktion belassen.

§. 12.

Demnächst ist die Bauchhöhle, darauf die Brusthöhle und dann die Kopfhöhle zu öffnen. Schließlich folgt die Untersuchung der Extremitäten.

In allen Fällen, in welchen von der Oeffnung der Wirbelsäule ein erheblicher Befund erwartet werden kann, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

In jeder Höhle ist die Lage der in derselben gelegenen Organe, der etwa vorhandene ungehörige Inhalt: Gas, fremde Körper, Flüssigkeiten, Gerinnsel und zwar in den letzteren Fällen noch Maß oder Gewicht, die Farbe der vorliegenden Theile und schließlich der Zustand eines jeden Organs zu ermitteln.

§. 13.

Vor der Eröffnung der Höhlen wird entweder die Haut vom Kadaver ganz abgetrennt oder ein langer Hautschnitt gemacht, der am Kinn beginnt, in der Richtung der Luströhre und links vom Nabel verläuft und bis zur Schambeinfuge sich erstreckt. Am Bauche wird die Haut bis gegen die Wirbelsäule abgetrennt. Vom Halse wird die Haut soweit abpräparirt, daß die Luströhre, die Ohrspeicheldrüsen und der Kehlgang freigelegt sind. Die vorderen Extremitäten werden vom Thorax, die hinteren Extremitäten von der unteren Seite des Beckens nach jeder Seite zurückgelegt.

Bei dieser Arbeit ist der Grad der etwa schon eingetretenen Fäulniß festzustellen. Ferner sind gleichzeitig die etwaigen krankhaften Veränderungen der genannten Theile zu ermitteln und zu beschreiben.

Bei Thieren, welche an Milzbrand, Tollwuth oder Pest (Wurm) gelitten haben, ist das Abziehen der Haut verboten (§§. 33, 39 und 43 des Gesetzes).

§. 14.

Die Bauchhöhle wird durch Längs- und Querschnitt eröffnet. Der Längsschnitt erstreckt sich vom Schaufelnorpel des Brustbeins bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt von der letzten Rippe der einen bis zu der entsprechenden Rippe der andern Seite. Bei der Anlegung des Längsschnitts ist zuerst ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufel-

Knorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschneiden darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austreten. In die Oeffnung wird zuerst der Zeige- und dann auch der Mittelfinger der linken Hand ringsüht und zwischen den beiden Fingern der Schnitt bis an die Schambeinfuge verlängert. Es ist überhaupt die größte Vorsicht zur Vermeidung einer Verletzung der nicht an der Bauchwand gelegenen Organe anzuwenden. Nach der Eröffnung der Bauchhöhle ist die Lage der Organe, der etwa vorhandene abnorme Inhalt, die Farbe der vorliegenden Theile und der Stand des Zwerchfells festzustellen.

Nachdem die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle ermittelt worden sind, ist die Eröffnung der Brusthöhle vorzunehmen. Die Sektion der Bauchhöhle folgt in der Regel erst der Untersuchung der Brusthöhle. Nur in den Fällen, wo bestimmte Gründe vorhanden sind, die den Tod verursachende Veränderung in der Bauchhöhle zu vermuthen, ist sofort die weitere Sektion der Organe der Bauchhöhle anzuschließen.

Die Sektion der Brusthöhle.

§. 15.

Die Brusthöhle wird an der unteren Wand geöffnet. Es werden die Rippen oberhalb der Ansatzstellen an die Rippenknorpel mit einer Säge, oder einer Knochenschere durchschnitten, wobei eine Verletzung der Lungen, des Herzbeutels und der am Eingang in die Brusthöhle gelegenen Gefäße zu vermeiden ist. Dann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Säge- oder Schnittlinien angeheftet ist, von dem Schaufelknorpel und den Knorpeln der falschen Rippen abgelöst und das Brustbein, nachdem Mittelfell und Herzbeutel sorgfältig abgetrennt worden sind, nach vorn zurückgeschlagen.

Darauf ist das Verhalten des Brustfelles, die Beschaffenheit und die Menge des in den Brustfellsäcken etwa vorhandenen abnormen Inhalts und der Ausdehnungszustand der Lungen zu ermitteln. Hieran schließt sich die Untersuchung des Mittelfells und der Thymusdrüse.

§. 16.

Hierauf wird der Herzbeutel geöffnet, sein Inhalt in Bezug auf Beschaffenheit und Menge geprüft und der Zustand des Herzbeutels selbst ermittelt. Nachdem dann die Lage des Herzens, seine Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz und der Mutgehalt seiner oberflächlichen Gefäße festgestellt worden sind, wird das Herz in seiner natürlichen Lage geöffnet. Es wird jeder Vorhof und jede Herzkammer einzeln eröffnet. Nächstdem ist die Menge und Beschaffenheit des Blutes in jedem Herzabschnitt und die Weite der Trikusventrikularöffnungen zu bestimmen. Man nimmt zuerst das Blut aus dem rechten Vorhof und ermittelt dessen Menge und Beschaffenheit. Dann prüft man die Weite der rechten Trikusventrikularöffnung durch Einführen der Finger der linken Hand von dem Vorhofe aus.

Hierauf nimmt und untersucht man das Blut aus der rechten Herzkammer. In derselben Weise verfähert man auf der linken Herzseite. Erst jetzt ist das Herz herauszuschneiden und sind die arteriellen Oeffnungen zuerst durch Eingießen von Wasser, sodann durch Ausschneiden zu untersuchen. Schließlich ist der Zustand des Herzfleisches zu prüfen.

Darauf folgt die Untersuchung der größeren Gefäße mit Ausnahme der hinteren Aorta.

§. 17.

Alsdann werden die Lungen aus der Brusthöhle herausgenommen, wobei auf ältere Verwachsungen zwischen Lungen und Rippenfell zu achten ist. Es wird das Verhalten der Lungenoberfläche festgestellt. Nachdem ferner der Luftgehalt, die Konsistenz und die Farbe der Lungen geprüft worden sind, werden große glatte Einschnitte in die Lungen gemacht und die Schnittflächen genau untersucht.

Um den Zustand der größeren Bronchien und Blutgefäße zu ermitteln, werden dieselben mit einer Schere aufgeschnitten. Schließlich ist die Beschaffenheit des Brustbeins und der Rippen festzustellen.

Die Section der Bauchhöhle.

1. Pferd.

§. 18.

Nachdem die beiden linken Eagen des Grimmdarms nach rechts und der Mastdarm nach links aus der Bauchhöhle herausgelegt worden sind, werden Ausdehnung und Farbe der einzelnen Darmabschnitte festgestellt. Dann wird der Zwölffingerdarm an seiner Uebergangsstelle in den Keerdarm zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten. Nächstdem werden Keer- und Hülfdarm vom Gefröse abgetrennt und der Hülfdarm eine Handbreit vor der Hülstblinddarmöffnung aufgeschnitten. Nach der Herausnahme werden beide Darmabschnitte an derjenigen Stelle, wo das Gefröse sich ansetzt, mit einer Darmsehre aufgeschlitzt. Darauf wird der Mastdarm in die Bauchhöhle zurückgezogen, dicht vor seinem Beckenstücke aufgeschnitten und in der Richtung nach vorn vom Gefröse abgetrennt. Um die Uebergangsstelle zwischen Grimmdarm und Mastdarm legt man eine Ligatur und schneidet dann den Mastdarm hinter der Ligatur ab. Hierauf wird der Mastdarm wie der Dünndarm aufgeschlitzt. Nachdem ferner Keh- und Bauchspeicheldrüse vom Grimmdarm abgetrennt und die Reste der vorderen Gefrösarterien durchschnitten worden sind, werden Blind- und Grimmdarm in Zusammenhang aus der Bauchhöhle herausgenommen. Der Grimmdarm wird dann an der freien Seite und der Blinddarm zwischen zwei Brandstreifen mit einer Schere aufgeschlitzt.

Schon während des Ausschließens ist der Inhalt aller Darmabschnitte zu bestimmen. Ferner wird nach dem Reinigen des Darms die Beschaffenheit aller Theile festgestellt. Zepf werden Keh- und Milz herausgenommen. Die Milz wird mitten über ihre äußere Fläche (vom oberen bis zum unteren Ende) durchschnitten. Der Zustand des Parenchyms und der Blutgehalt der Milz sind dann festzustellen.

Hierauf wird zuerst die linke und nach ihrer Untersuchung die rechte Niere herausgeschnitten und jede für sich untersucht. Nachdem die Kapsel der Niere entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen bestimmt. Alsdann wird über den konvexen Rand der Niere ein Längsschnitt durch die ganze Dicke des Organs bis zum Nierenbecken geführt und, nachdem die Schnittflächen abgespült worden sind, werden Mark- und Nindensubstanz und das Nierenbecken untersucht. Darauf folgt die Untersuchung der Nebennieren und der Harnleiter.

Nachdem dann auch noch die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt bestimmt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane in Zusammenhang aus

der Beckenhöhle herausgenommen. Jetzt folgt hintereinander die Untersuchung der Harnblase — bei männlichen Thieren: der Vorstehdrüse, der Samenblasen, der Ruthe mit der Harnröhre —, bei weiblichen Thieren: der Scheide, der Gebärmutter, der Trompeten, der Eierstöcke und der sonstigen Anhänge. Schließlich wird der Mastdarm an der oberen Wand aufgeschnitten.

Magen und Zwölffingerdarm werden in ihrer natürlichen Lage mit der Schere aufgeschnitten und zwar der Magen an seiner großen Krümmung, der Zwölffingerdarm an seiner unteren Seite. Während des Aufschlitzens wird der Inhalt beider bestimmt.

Dann wird die Mündung des Lebergallengangs betrachtet, der Inhalt aus demselben hervorgepreßt, die Ausflußmöglichkeit der Galle durch Druck auf den Lebergallengang festgestellt und schließlich der Lebergallengang aufgeschnitten. Darauf wird die Pfortader untersucht.

Dann werden Magen und Zwölffingerdarm zur weiteren Prüfung herausgeschnitten. Jetzt folgt die Untersuchung der Bauchspeicheldrüse. Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt worden ist, aus der Bauchhöhle herausgenommen. Nachdem die Oberfläche, die Größe und Gestalt der einzelnen Lappen geprüft worden ist, wird durch jeden Lappen ein großer langer Schnitt geführt und der Blutgehalt, sowie die Beschaffenheit des Leberparenchyms ermittelt.

Ferner wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünn- und Mastdarmgefäßes nebst Lymphdrüsen und Gefäßen, der hinteren Hohlvene, der Aorta mit ihren Ästen und der retroperitonealen Lymphdrüsen.

Endlich ist der Zustand der Rücken- und Lendenwirbel, des Beckens und der umliegenden Muskeln zu ermitteln.

2. Wiederläufer.

§. 19.

Nachdem das Reh untersucht und abgesehen ist, werden Pansen, Haube, Pfalter und Labmagen im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Zu diesem Zwecke löst man die Verbindung des Wanstes mit dem Zwerchfelle und durchschneidet den Schlund hinter dem Zwerchfelle und den Zwölffingerdarm vor einer dicht am Labmagen um denselben gelegten Ligatur. Bei dieser Arbeit ist auf etwa vorhandene abnorme Verbindungen der einzelnen Magenabtheilungen mit den Organen der Nachbarschaft zu achten. Hierauf wird die Milz vom Wanse abgelöst. Nachdem werden die einzelnen Magenabtheilungen geöffnet. Dann wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüft-Blinddarmöffnung durchgeschnitten und der Hüft- und Leerdarm vom Gefröse abgetrennt. Der Leerdarm wird darauf, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Ligatur abgesehen. Es folgt alsdann die Aufschlitzung des Leer- und Hüftdarms. Sodann wird der Mastdarm vor seinem Beckenstück durchgeschnitten und bis zu der Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarme kreuzt, abgetrennt.

Hierauf wird der Zwölffingerdarm vom Gefröse abgelöst, aber nicht herausgeschnitten.

Nachdem alsdann das Gefröse des Dünndarms untersucht worden ist, wird die vordere Gefröswurzel durchgeschnitten und der Dickdarm im Zusammenhange herausgenommen. Ferner werden die Bindungen des Grimmdarmladungspoints von einander getrennt und dann

der ganze Dickdarm aufgeschlüsselt. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschnitten und die Mündung des gemeinschaftlichen Gallenganges wie beim Pferde geprüft.

Die Untersuchung und die weitere Sektion der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

3. Schwein.

§. 20.

Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten worden ist, zieht man sein hinteres, zwischen den Gefäßplatten gelegenes Ende hervor, dann trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarmes in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarme vom Gefröse und schneidet den letzteren, nachdem er dicht vor der Hüft-Blinddarmöffnung unterbunden worden ist, vor der Ligatur ab. Nach der Herausnahme wird der Dünndarm mit einer Schere aufgeschlüsselt. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünndarmgefäßes. Blind-, Grimm- und Mastdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die vordere Gefäßwurzel durchschneidet und den Mastdarm von seinen Verbindungen trennt. Der Mastdarm wird dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Darauf werden die Bindungen des Grimmdarminvolutes vorsichtig auseinandergezogen und dann alle Abtheilungen des Dickdarms aufgeschlüsselt. Nächstdem werden Nery und Milz herausgenommen. Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle und die weitere Sektion der letzteren erfolgt, wie beim Pferde angegeben worden ist.

4. Stierstier.

§. 21.

Nachdem der Zwölffingerdarm hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Ligaturen durchschnitten worden ist, trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarms, den Leerdarm, indem man die eine Platte des Dünndarmgefäßes durchschneidet, den Hüftdarm und den ganzen Dickdarm im Zusammenhange vom Gefröse. Der Mastdarm wird alldann vor seinem Beckenstücke abgeschnitten.

Nach der Herausnahme des Darms aus der Bauchhöhle werden sämtliche Darmabschnitte hintereinander aufgeschlüsselt. Alldann wird die Milz vom Nery abgelöst und das Nery herausgeschnitten.

Die Untersuchung der in der Bauchhöhle befindlichen Organe und die weitere Sektion ist in der beim Pferde angegebenen Weise auszuführen.

5. Kalb.

§. 22.

Es wird zunächst der Zustand der großen Gefäße und Nervenstämme ermittelt. Darauf wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit der Zunge, dem Gaumensegel, der Luströhre, dem Schlundkopfe und der Speiseröhre herausgenommen und alle Organe nach dem Aufschneiden untersucht. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Schilddrüsen, die Lymphdrüsen am Halse und die Speicheldrüsen.

Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen.

Kopfhöhle.

§. 23.

Für die Deffnung der Kopfhöhle ist es notwendig, daß die Haut vom Kopfe abgezogen und der letztere von der Wirbelsäule abgeschnitten wird. Nachdem hierauf die aus der Schädeldecke liegenden Weichtheile untersucht und abgelöst worden sind, wird die Schädeldecke durch Sägeschnitte getrennt. Nur wenn eine Säge nicht beschafft werden kann, darf ein Meißel benutzt werden. An der Schädeldecke wird die Oberfläche, die Schnittfläche und die Innenfläche geprüft. Dann wird die harte Hirnhaut an der äußeren und inneren Oberfläche untersucht. Ferner wird das Verhalten der vorliegenden Theile der weichen Hirnhaut bestimmt. Nächstdem wird das Gehirn aus der Kopfhöhle herausgenommen und die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut an den Seitentheilen und dem Grunde des Gehirns, sowie der harten Hirnhaut an den entsprechenden Theilen des Schädels festgestellt.

Hieran schließt sich die Untersuchung der Vasalecter.

Nachdem Größe und Gestalt des Gehirns geprüft worden sind, werden sofort die Seitenhöhlen des Gehirns eröffnet.

Man ermittelt den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenhöhlen, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte.

Ferner legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großhirns, durch die gestreiften Körper, die Schhügel, die Vierhügel, das kleine Gehirn und das verlängerte Mark und beschreibt die Beschaffenheit dieser Theile. Dabei ist die Ausdehnung der dritten und vielen Hirnkammer zu berücksichtigen.

Schließlich untersucht man, nachdem die harte Hirnhaut entfernt worden ist, die Knochen am Grunde und an den Seitentheilen des Schädels.

§. 24.

Hieran schließt sich die Untersuchung der auf den Gesichtsknochen liegenden Weichtheile, der Ohrspeicheltrübe, des Seh- und Gehörorgan. Nachdem ferner der Unterkiefer vom Oberkiefer entfernt worden ist, werden die Zähne, der harte und weiche Gaumen und die Schleimhaut der Waden geprüft. Dann wird der Oberkiefer der Länge nach und zwar dicht neben der Nasenscheidewand durchgesägt, die Nasenscheidewand herausgeschnitten und die Schleimhaut der Nasenhöhlen untersucht.

Schließlich ist die etwa notwendige Deffnung der Stirn- und Oberkieferhöhlen, um deren Inhalt und Beschaffenheit zu ermitteln, und die genauere Untersuchung aller Kopfschnochen anzuführen.

§. 25.

Die Untersuchung der Extremitäten hat im Allgemeinen zu geschehen im Anschlusse an die anatomische Anordnung der Theile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle schon von außen sich kennzeichnende Abnormitäten derselben, insbesondere ist bei den infektiösen Krankheiten zu berücksichtigen das Verhalten der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlaufe nach freipreparirt und eröffnet werden müssen, der großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphdrüsen, die stets durch Einscheiden genau untersucht werden müssen, und der großen Gelenke.

Hieraus ergibt sich, daß die zur Untersuchung der Weichtheile der Extremitäten zu führenden Hauptschnitte möglichst in einer dem Verlaufe der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richtung geführt werden müssen, und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Deffnung meist durch Querschnitte zu vollziehen ist, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß.

Schließlich sind in Fällen, wo Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwartet werden können, nach genauer Befichtigung der äußeren Knochenweichtheile (Periost, Wandapparate) die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen.

Wirbelsäule.

§. 26.

Die Deffnung der Wirbelsäule erfolgt an der Rückenseite. Nachdem die Haut vom Knorpel vollständig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsätzen und den Bogenstücken abpräparirt worden sind, wobei gleichzeitig die Beschaffenheit der genannten Theile zu bestimmen ist, werden die Bogen sämtlicher Wirbel abgemeißelt. Bei dieser Arbeit ist besonders darauf zu achten, daß die Rückenmarkshäute nicht verletzt werden. Hierauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut und, nachdem sie durch einen Längsschnitt eröffnet worden ist, ermittelt man den etwa vorhandenen abnormen Inhalt. Dann prüft man das Verhalten des oberen Abschnitts der weichen Rückenmarkshaut. Nachdem werden die Nervenwurzeln an beiden Seiten durchschnitten, das Rückenmark am hinteren Ende herausgehoben und die unteren Verbindungen nach und nach getrennt. Beim Herausnehmen des Rückenmarks ist jede Quetschung und Knickung desselben zu vermeiden. Hierauf wird die Beschaffenheit der weichen Rückenmarkshaut an der unteren Seite ermittelt. Der Zustand des Rückenmarks wird dann dadurch geprüft, daß man mit einem dünnen und scharfen Messer eine größere Zahl von Querschnitten durch dasselbe legt. Schließlich trennt man die harte Rückenmarkshaut von den Wirbelkörpern ab und prüft das Verhalten der Wirbel und ihrer Verbindungen.

(Besondere Bestimmungen in Beziehung auf einzelne Seuchen).

§. 27.

In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Obduktion eines Thieres das Vorhandensein einer Seuche festzustellen, kann ein verkürztes Verfahren in der Weise angewendet werden, daß zunächst gewisse Theile oder Organe des Körpers untersucht werden.

Ist bei dieser Untersuchung ein positives Ergebnis nicht erlangt worden und der Krankheitszustand des Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage festzustellen, so ist die Obduktion vollständig auszuführen.

Bei dem verkürzten Verfahren sind, je nachdem die eine oder andere Seuche vermuthet wird, folgende Körpertheile zu untersuchen.

I. Bei Milzbrand.

§. 28.

Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, wo krankhafte

Zustände bei der äußeren Besichtigung des Kadavers wahrgenommen oder vermuthet werden, zu untersuchen.

Sodann werden Brust- und Bauchhöhle eröffnet, um den etwaigen abnormen Inhalt derselben, sowie das Verhalten der Lungen und des Herzens, des Brust- und Bauchfelles, des Gekröses, die Größe und Beschaffenheit der Milz und der in der Bauchhöhle belegenen Lymphdrüsen, ferner den Zustand der Magen- und Darmschleimhaut, der Leber und der Nieren zu ermitteln. Die Untersuchung hat sich dann auf die Lymphdrüsen der verschiedenen Körperteile, den Schlundkopf, die Speiseröhre, den Kehlkopf und die Luftröhre auszudehnen.

Insondere ist die Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben und nach der Obduktion eine mikroskopische Untersuchung desselben vorzunehmen.

2. Bei Tollwuth.

§. 29.

Es ist vor allem der Inhalt des Magens und Darms und der Zustand der Schleimhaut derselben festzustellen. Nächstem ist die Beschaffenheit der Milz, Nieren und Leber zu beschreiben. Sodann sind der Schlundkopf, die Mandeln, die Zungenbalg- und Lymphdrüsen, die Speiseröhre, der Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu untersuchen. Dabei ist die Beschaffenheit des Blutes, namentlich der Gerinnungszustand desselben, genau anzugeben. Schließlich ist auch der Schädel zu öffnen und das Gehirn zu untersuchen.

3. Bei Noß (Wurm).

§. 30.

Nachdem zuerst die Beschaffenheit der Haut beschrieben ist, hat eine genauere Untersuchung der schon von außen sichtbaren oder zu vermuthenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut, einschließlich der Lymphgefäße und der nächsten Lymphdrüsen stattzufinden. Sodann ist die Nasenschleimhaut zu untersuchen und zu diesem Zweck die im §. 16 beschriebene Durchsägung des Kopfes vorzunehmen. Alsdann werden Schlundkopf, Kehlkopf, Luftröhre, Lungen und die mit diesen Organen verbundenen Lymphdrüsen untersucht. Endlich wird das Verhalten der Milz, der Nieren, der Leber und Muskeln bestimmt.

4. Bei Maul- und Klauenseuche.

§. 31.

Sollte zur Bestimmung der Maul- und Klauenseuche die Obduktion eines Thieres erforderlich sein, so ist die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen, in der Klauenspalte und an der hinteren Fläche der Sehnglieder sorgfältig zu untersuchen. Es ist ferner zu ermitteln, ob die Zigen des Cutans erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit der Lippen und der Maulschleimhaut festzustellen und namentlich bei jüngeren Thieren der Zustand der Schleimhaut der vier Magenabtheilungen und des Darms zu prüfen. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung der großen drüsigen Organe, besonders der Leber und der Nieren auszuführen.

5. Bei Lungenseuche.

§. 32.

Es ist auf die Sektion der Brusthöhle besondere Sorgfalt zu verwenden. Nach dem Eröffnen derselben ist der etwaige abnorme Inhalt, die Beschaffenheit des Brust-

selles und der Ausdehnungszustand der Lungen zu beschreiben. Es sind ferner die Lungen und zwar besonders die Durchschnittsflächen derselben mit besonderer Rücksicht auf das Interstitialgewebe und die Beschaffenheit der Lungenbläschen, der Bronchialdrüsen und Lymphgefäße zu untersuchen. Auch der Inhalt der Bronchien und die Beschaffenheit der Bronchialschleimhaut ist festzustellen.

6. Bei Pockenfeuche.

§. 33.

Sollte das Vorhandensein der Pockenfeuche durch die Obduktion festzustellen sein, so ist zunächst eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Sodann ist die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Extremitäten, an dem Bauche, der Brust und der unteren Fläche des Schweißes anzugeben. Endlich ist der Zustand der Luströhre, der Lungen, des Herzens, des Kehls und Schlundkopfes, der Speiseröhre und des Magens festzustellen. Wünschenswerth ist es, daß auch das Verhalten der Milz, Leber, Nieren und Muskeln ermittelt wird.

§. 34.

Nach beendigter Obduktion sind die Kadaver und deren Abgänge zu beseitigen. Ist durch die Obduktion eine der im §. 10 des Gesetzes benannten Seuchen ermittelt worden, so hat die Polizeibehörde die Beseitigung der Kadaver und deren Abgänge nach den bezüglich der einzelnen Seuchen ertheilten Vorschriften anzuordnen.

§. 35.

Die nach Feststellung einer Seuche etwa nothwendige Desinfektion der Obduktionsplätze und der zur Ausführung der Obduktion benutzten Gerätschaften erfolgt nach den in der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haus-thiere“ enthaltenen Bestimmungen.

Das Obduktionsprotokoll.

§. 36.

Ueber die Obduktion wird von dem anwesenden Polizeibeamten (s. §. 1) ein Protokoll aufgenommen.

Die Obduzenten haben dafür zu sorgen, daß der bei der Obduktion ermittelte Befund genau in das Protokoll aufgenommen wird. Zu dem Zwecke haben dieselben den betreffenden Theil des Protokolls entweder zu diktiert oder den Befund besonders schriftlich aufzusetzen und dem Protokoll beizugeben.

Der technische Befund.

§. 37.

Das Protokoll, beziehentlich die dem Protokolle beigegebene und als ein Theil desselben geltende Aufzeichnung des Befundes, muß in übersichtlicher Form abgefaßt werden.

Die erste Abtheilung handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung der zweiten Abtheilung ergibt sich aus der Reihenfolge, in welcher die Höhlen geöffnet worden sind. Der Befund jeder Höhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Ueberschrift.

Der Befund jedes einzelnen Theiles ist kurz und bestimmt und unter möglichster Vermeidung aller Kunstausdrücke und unter einer besonderen Nummer zu Protokoll zu geben. Die durch arabische Zahlen zu bezeichnenden Nummern sind in fortlaufender Reihenfolge fortzuführen. Die Veränderungen der Organe müssen vollständig beschrieben und nicht in Form von bloßen Urtheilen gekennzeichnet werden. Aus den Beschreibungen muß sich ergeben, ob die Theile z. B. „gesund“, „entzündet“ u. waren.

Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf die Größe, Gestalt, Farbe und Konsistenz der Theile; erst nachdem diese allgemeinen Verhältnisse ermittelt worden sind, werden die Theile zerschnitten und weiter beschrieben.

Das Gutachten.

§. 38.

Die Obduzenten haben nach Beendigung der Obduktion sofort ein vorläufiges Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung zu Protokoll zu geben. Die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat, ist ausdrücklich anzugeben. Wenn sich über die Beurtheilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen ergibt (vergl. §. 16 des Gesetzes) so ist die abweichende Ansicht der letzteren in das Protokoll aufzunehmen.

In zweifelhaften Fällen und in Fällen, wo weitere Untersuchungen einzelner Theile notwendig sind, ist ein besonderer Obduktionsbericht (motivirtes Gutachten) vorzubehalten.

Es wird mit einer kurzen Geschichtserzählung des Falles begonnen. Dann wird der Inhalt des Obduktionsprotokolls oder der dem Protokolle beigegebenen Aufzeichnung des Befundes, soweit er für die Beurtheilung der Sache von Bedeutung ist, wörtlich wiederholt. Die Begründung des Gutachtens muß auch für die Nichtsachverständigen verständlich und unter möglichster Vermeidung technischer Ausdrücke abgefaßt sein.

§. 39.

Wird über die Obduktion mehrerer Thiere nur ein Protokoll aufgenommen, so müssen in demselben die einzelnen Thiere unter fortlaufenden Nummern aufgeführt und bei jedem Thiere der technische Befund, sowie das Gutachten (§§. 37 und 38) besonders vermerkt werden.

Das Obdergutachten.

§. 40.

Im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Wichtigkeit der begüglichten Erhebungen des beamteten Thierarztes obwalten, ist sofort ein thierärztliches Obdergutachten einzuziehen (§§. 14 und 16 des Gesetzes).

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.
N^o 4.

(Ausgegeben am 6. April 1881.)

S. Regierungs-Bekanntmachung vom 19. März 1881,
die Ertheilung der Rechte einer milden Stiftung an das „Heinrichs-Stift“
zu Zeuluroda betreffend.

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur vom 29. Januar dieses Jahres sind dem
„Heinrichs-Stift“ zu Zeuluroda die Rechte einer milden Stiftung verliehen worden.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 19. März 1881.

Fürstlich Neuz-N. Landesregierung.

Zaber.

C. Vertheb.

D. Landesherrliche Verordnung vom 4. April 1881,
Bestimmungen Behufs Abstellung einiger in dem Verhalten der aus der
Schule entlassenen Confirmanden und Neuconfirmirten wahrzunehmenden
gewesener Mißstände betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Nelterer
Linie, souveräner Fürst Neuz, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,

Krannichfeld, Oera, Schleich und Kobenstein &c. &c. &c.

haben Uns aus Anlaß der Klagen, welche über das Aergerniß erregende Treiben der
aus der Schule entlassenen Kinder während der Zeit nach dieser Entlassung und dem
heiligen Ofterfeste laut geworden sind, auf Antrag Unseres Consistorium und Unserer
Landesregierung bewegen gefunden, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

So lange die Confirmation am Sonntage vor Oftern geschieht, ist für die Zeit
vom Freitag vor diesem Sonntage (Palmarum) ab bis zum Abchlusse der Charwoche
jeden Jahres den Inhabern von Schaul- und anderen öffentlichen Lokalen verboten:

- a. innerhalb derselben den Aufenthalt solcher Kinder, welche wegen ihrer Confirmation aus der Schule entlassen, dieser heiligen Handlung entgegengehen oder solchen confirmirt sind, ohne Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder sonstigen Pfleger zu dulden oder gar
- b. solchen Kindern Branntwein oder andere Spirituosen in ihren Lokalen zu verabreichen oder geschehen zu lassen, daß denselben Getränke dieser Art von den ihrem (der Lokalinhaber) Hausstande Angehörigen oder sonstigen Bediensteten verabfolgt werden,
- c. zuzulassen, daß Confirmanden oder Neuconfirmirte in der oben angegebenen Zeit das Kegelausspielen, das Anbieten von Lebensmitteln, Blumen oder anderen Waaren, sowie das Tabakrauchen und Kartenspielen in ihren öffentlichen Lokalen obgedachter Art vornehmen.

§. 2.

Ebenso verboten ist für die Zeit vom Freitag vor dem Sonntage Palmarum bis zum Abschlusse der Charwoche jeden Jahres die Vetheiligung der in demselben Jahre aus der Schule entlassenen Confirmanden und Neuconfirmirten an Theatervorstellungen, deklamatorischen und musikalischen Aufführungen, am Stellen lebender Bilder, sowie an anderen Lustbarkeiten, welche an öffentlichen Orten zur Ausführung kommen.

Die Mitwirkung an kirchlichen und geistlichen Musikaufführungen ist jedoch auch in der gedachten Zeit nicht unterjocht.

§. 3.

Confirmanden und Neuconfirmirten ist verboten, in der Zeit vom Freitag vor dem Sonntage Palmarum bis zum Schlusse der Charwoche des Jahres, in welchem sie aus der Schule entlassen sind:

- a. der Aufenthalt in Schank- und anderen öffentlichen Lokalen ohne Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder sonstigen Pfleger,
- b. das Trinken von Branntwein oder anderen spirituösen Getränken, welche ihnen in solchen Lokalen von anderen Personen als ihren Eltern, Vormündern oder Pflegern verabreicht werden,
- c. das Kegelausspielen, das Anbieten von Lebensmitteln, Blumen oder anderen Waaren, sowie das Tabakrauchen und Kartenspielen,
- d. die Vetheiligung an den in öffentlichen Lokalen vorkommenden Theatervorstellungen, deklamatorischen und musikalischen Aufführungen, an lebenden Bildern, sowie an anderen Lustbarkeiten.

§. 4.

Die Eltern, Vormünder und sonstigen Pfleger von Confirmanden und Neuconfirmirten dürfen weder herbeiführen noch zulassen, daß von denselben in der Zeit vom Freitag vor dem Sonntage Palmarum bis zum Schluß der Charwoche des Jahres, in welchem die betreffenden Kinder aus der Schule entlassen sind, die nach den Vorschriften in §§. 2 und 3 als verbotswidrig sich darstellenden Handlungen vorgenommen werden.

§. 5.

Zwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 1 werden an den Inhabern der öffentlichen Lokale, in welchen die Uebertretungen vorkommen, — Uebertretungen der

Vorschriften von §§. 2 und 4 an den Veranstaltern der betreffenden Aufführungen und Lustbarkeiten, bezw. an den Eltern, Vormündern und sonstigen Pflägern von Confirmanden und Neuconfirmirten mit einer Geldstrafe von 3 bis 60 Mark oder mit Haft bis zu 5 Tagen bestraft.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 3 werden an den betreffenden Confirmanden oder Neuconfirmirten je nach der Art des Falles mit Verweis oder Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 7. des laufenden Monats in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Vollziehung und Vorbrandung Unseres Fürstlichen Insignets.

Gegeben G r e i z, am 4. April 1881.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Gaber.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.

N^o 5.

(Ausgegeben am 4. Mai 1881.)

10. Regierungs-Bekanntmachung vom 9. April 1881,
die Einführung eines gleichmäßigen Formulars zu Heimathscheinen betreffend.

Der Bundesrath hat zur Ausführung des §. 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 355) unterm 20. Januar dieses Jahres beschloffen, daß die Heimathscheine nach dem unten abgedruckten Formulare auszustellen seien und

die Gültigkeitsdauer eines Heimathscheines auf einen längeren Zeitraum als fünf Jahre nicht bemessen werden dürfe.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Regierungsverordnung vom 28. März 1872, betreffend das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen der gedachten Verordnung durch gegenwärtige Verfügung nicht berührt werden.

Wetzl, am 9. April 1881.

Fürstlich Neuz-Nl. Landesregierung.
Haber.

C. Verthes.

Deutsches Reich.
(Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.)

Heimathschein.

Von der(r) unterzeichneten (Fürstlichen Landesregierung) wird dem
(Namen, Stand und Wohnort)

geboren am zu

zum Zwecke des Aufenthalts im Auslande hierdurch bescheinigt, daß derselbe und zwar

durch (Abstammung, Naturalisation u.) die Eigenschaft als (Staatsangehöriger des Fürstenthums Neuß Nelterer Linie) besitzt.

Gegenwärtige Versicherung gilt nur auf die Dauer von Jahren *).

Durch diese Fristbestimmung werden jedoch die Bestimmungen der Verträge nicht berührt, welche deutschseits wegen Uebnahme von Angehörigen oder vormaligen Angehörigen des Deutschen Reiches mit anderen Staaten abgeschlossen worden sind.

Ortig, den

(Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.)
(Unterschrift.)

*) Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbestimmte Frist wird von dem Zeitpunkt des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Ausreisende sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimathbüchens befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matricel eines kaiserlichen Consulates. Ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Löschung in der Matricel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemann, beziehungsweise Vater befinden.

(§. 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, Bundesgesetzblatt S. 355.)

II. Regierungs-Verordnung vom 25. April 1881, Ausführungsbestimmungen zu dem, Abänderungen und Nachtragsbestimmungen zu dem Gesetze vom 27. Februar 1873 enthaltenden, Gesetze vom 10. December 1880 betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 10. December 1880, enthaltend Abänderungen und Nachtragsbestimmungen zu dem Gesetze vom 27. Februar 1873, die Grund- und Hypothekendbücher und das Hypothekensystem betreffend, und zu Ausführung verschiedener Bestimmungen dieses Gesetzes wird mit höchster Genehmigung Serenissimi verordnet, was folgt:

Zu Art. II, III und V des Gesetzes.

§. 1.

Wenn Grundstücke der in Art. II und Abs. 2 von Art. III des Gesetzes vom 10. December 1880 bezeichneten Art zur Eintragung in die Grund- und Hypothekendbücher gelangen, so ist in der zweiten Rubrik der betreffenden Folien als Eigenthümer einzutragen:

- a. von Staatsgütern (Landstraßen, staatlichen Gebäuden u. s. w.) der Staatsfiskus des Fürstenthums Neuß Nelterer Linie,
- b. von Gütern der Kirchen (Kirchengebäuden, Kirchenäckern u. s. w.) die betreffende Kirche,

- c. von Gütern der Pfarreien die bezügliche Pfarrei, von Kirchschulgrundstücken die bezügliche Kirchschule, von anderen Schulgrundstücken die betreffende Schule,
- d. von Hospitälern und Waisenhäusern die juristische Person der bezüglichen milden Stiftung (z. B. die Stiftung des Waisenhauses zu Greiz),
- e. von Gütern der Kirchen-, Schul- oder politischen Ortsgemeinden die bezügliche Gemeinde,
- f. von Grundstücken des fürstlichen Domanal- und Kammervermögens der jedesmalige Hohe Obef der Aelteren Linie des hochfürstlichen Kreislichen Hauses.

Insofern in einzelnen Orten des Fürstenthums noch Gotteslästen im Sinne von Art. II des Gesetzes vom 10. December 1880 vorkommen d. h. aus kirchlichen und außerkirchlichen Sammlungen für Armenversorgungszwecke hervorgegangene Stiftungen, und solchen Grundbesitz im Fürstenthume zusteht, ist die juristische Persönlichkeit der bezüglichen Stiftung als Eigentümer in das für derartige Grundstücke zu eröffnende Folium einzutragen.

Insoweit aber der ortsübliche Ausdruck „Gotteslästen“ nur die gleiche Bedeutung hat mit den Bezeichnungen „Kirchlästen, Kirchenäcker“, ist als Eigentümer der unbeweglichen Vermögensstücke des sog. Gotteslästens die bezügliche Kirche auf einem für erstere anzulegenden Folium einzutragen.

§. 2.

Die Vertretung der in §. 1 bezeichneten Eigentümer der ebenda gedachten Kategorien unbeweglicher Vermögensstücke in den auf dieselben nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. December 1880 und 27. Februar 1878 sowie der Ausführungs-Verordnungen zu beiden Gesetzen Bezug habenden Angelegenheiten erfolgt

1. was den in §. 1 bezeichneten Besitzer der Staatsgüter anlangt, durch fürstliche Landesregierung oder von dieser legitimierte Commissarien,
2. was die ebenda angegebenen Besitzer von Gütern der Kirchen, Kirchlästen, Pfarreien und Schulen betrifft, durch das fürstliche Consistorium oder von diesem beauftragte Commissarien,
3. was die in §. 1 bezeichneten Besitzer von Waisenhäusern, Hospitälern und in Sonderheit sogenannten Gotteslästen angeht, durch die oberbehördlich anerkannte Verwaltung der bezüglichen Stiftungen,
4. was Kirchen-, Schul- und politische Gemeinden betrifft, durch deren nach Gesetzen oder anderen maßgebenden Normen bestehende Vertretung,
5. was die dem fürstlichen Domanal- und Kammervermögen angehörigen Grundbesitzer betrifft, die fürstliche Kammer in Greiz und, soweit es sich um Güter des fürstlichen Schatullvermögens handelt, der mit der Verwaltung desselben betraute, den Grund- und Hypothekensbehörden jeweilig zu bezeichnende Beamte.

§. 3.

Die in §. 2 unter 1 bis 4 gedachten Vertretungen der ebenda bemerkten Grundeigentümer sind zugleich diejenigen Behörden beziehentlich Personen, von welchen der

Antrag auf Eintragung der bezüglichen Grundstücke im Grund- und Hypothekencuche auszugehen hat.

In Ansehung der Grundstücke des kaiserlichen Domänen- und Kammervermögens ist ein besonderer Antrag von Seiten der zuständigen Vertretung nicht weiter abzuwarten. Es ist jedoch den Anträgen kaiserlicher Kammer auf einstweilige Aussetzung des Eintrags einzelner Domänengrundstücke Seiten der zuständigen Grund- und Hypothekenbehörde Folge zu geben und ebenso ist von dieser, falls sich in Bezug auf einzelne solcher Grundstücke bei den vorzunehmenden Erörterungen faktische Schwierigkeiten der Eintragung herausstellen, unter Vortrag derselben die Entscheidung kaiserlicher Kammer in Bezug auf die Fortsetzung der Eintragvorbereitung einzuholen.

ad Art. II, III und VII.

§. 4.

Handelt es sich um Anlegung von Hohen für dem Staate zuständige öffentliche Wege, namentlich von Landstraßen, so ist für alle Strecken von solchen, welche in einem und demselben Sturzbezirke hinführen, ein gemeinsames Hohen in dem diese Ortstsur betreffenden Grund- und Hypothekencuche herzustellen. Auf denselben sind diese einzelnen Straßenstrecken unter genauerer Bezeichnung derselben, beziehentlich nach ihrer offiziellen Benennung, unter den Sturzbezirknummern anzuführen, welche dieselben bei der Landesvermessung oder späterhin in den Sturzarten und dem Sturzbuche der betreffenden Ortstsur beigelegt erhalten haben.

§. 5.

Was die Grundstücke anlangt, welche einer und derselben Kirche, Pfarrei oder Schule, einer und derselben Stiftung eigenthümlich sind, so ist von der Grund- und Hypothekenbehörde, in deren Bezirke die bezüglichen Kirchen, Pfarr-, Schul- oder Stiftungsgebäude gelegen sind, beziehentlich in deren Bezirke die betreffende Stiftungsverwaltung ihren Sitz hat, sorgfältig dahin zu wirken, daß die betreffenden, einer und derselben juristischen Person eigenthümlichen Grundstücke, soweit dies irgend nach den einschlagenden Verhältnissen und Vorschriften räthlich ist, ein und dasselbe Hohen im Grund- und Hypothekencuche und zwar, soweit als thunlich, in demjenigen erhalten, das sich auf die Ortstsur bezieht, in welcher sich die gedachten Gebäude befinden.

Selbstverständlich sind jedoch hierbei die in Bezug auf die Hinzuschlagung von Grundstücken zu einem Grundstückskörper bestehenden, besonders die in den §§. 63 bis mit 65 des Gesetzes vom 27. Februar 1873 und in §. 28 der Ausführungsvorschrift zu diesem Gesetze vom 13. Juni 1873 gegebenen Vorschriften zu beobachten. Eventuell ist der in §. 156 desselben Gesetzes enthaltene Bestimmung nachzugehen.

§. 6.

Dieselben Vorschriften und die in §. 66 des eben angezogenen Gesetzes ertheilte sind von den Grund- und Hypothekenbehörden aber auch dann mit besonderer Genauigkeit in's Auge zu fassen, wenn der in Art. VII des Gesetzes vom 10. December 1880 behandelte Fall vorliegt.

In demselben Falle sind übrigens unter den im bezeichneten Artikel gebrauchten Ausdrücken „Zerstückelung“ und „Spaltstücke“ nicht nur bloße Abschnitte von Sturzparzellen,

von größeren Grundstücken, sondern auch solche selbst zu verstehen, insofern sie der Lösung von einem bis dahin vorhandenen Grundstücksverbande unterliegen.

§. 7.

Was die besonders so genannten Kammergüter anlangt, so sind nur diejenigen Grundstücke des Fürstlichen Kammervermögens, welche in einer und derselben Ortsflur mit den Kammergutgebäuden gelegen sind — mit Ausschluß jedoch aller Grundstücke der in den §§. 8, 9 und 13 dieser Verordnung bezeichneten Gattungen — mit den gedachten Gebäuden auf einem Folium einzutragen und zwar solchenfalls unter Beobachtung der im §. 156 des Gesetzes vom 27. Februar 1873 enthaltenen Vorschriften, solange nicht von Seiten Fürstlicher Kammer Anträge der in §. 62 des eben angezogenen Gesetzes ausgedrückten Richtung erhoben werden, welchen solchenfalls unter Beobachtung der in den §§. 63 bis mit 65 desselben Gesetzes enthaltenen Bestimmungen Folge zu geben ist, und soweit nicht aus den einschlägigen Gesetzen herzuleitende Bedenken anderer Art der Beobachtung der im Eingange angegebenen Regel etwa entgegenstehen.

§. 8.

Für die dem Fürstlichen Domanal- und Kammervermögen zugehörigen, in den Karten und Flurbüchern der einzelnen Ortsfluren, in welchen sie gelegen sind, mit besonderen Flurbuchnummern bezeichneten resp. noch zu bezeichnenden Abschnitte der Flussbetten des Elster- und Saaleflusses werden besondere Folien in dem betreffenden Grund- und Hypothekenbuche angelegt.

Insoweit einzelne Abschnitte des Elsterflusses auf den für die Domanalforstreviere bestehenden Karten mitingezeichnet und auf denselben als Abtheilungen des resp. Forstreviers nummerirt sind, behält es dabei sein Bewenden, wenn sich Fürstliche Kammer nicht selbst für Auscheidung der Flussbettabschnitte aus den Zugehörigkeiten des betreffenden Forstreviers und für Eintragung der betreffenden Flussbettabzelle auf einem Folium des Grundbuchs der nächstgelegenen Ortsflur entscheidet. Ist in letzterem solchenfalls einem zum Fürstlichen Domanalvermögen gehörigen Elsterflussettabsnitte schon ein Folium eröffnet, so wird auf diesem auch der einem Forstreviere zugetheilte gewesene Flussbettabschnitt mit der betreffenden Revierabtheilungsnummer unter Bezeichnung des Forstreviers, dem er zugerechnet wird, eingetragen.

Nach den im ersten Absätze dieses Paragraphen ausgedrückten Grundätzen wird in Betreff der dem Fürstlichen Kammervermögen angehörigen Bachbetten und künstlichen Wassergerinne verfahren, soweit diese Wasserlaufbetten auf den Karten und in den Flurbüchern einer Ortsflur als Flurparzellen bezeichnet sind und nicht als wirtschaftliche Zugehörigkeiten der Grundstücke eines Kammerguts oder als Zugehörigkeiten eines Domanalforstreviers anzusehen sind.

§. 9.

Die Gesamtheit der in einer und derselben Ortsflur gelegenen, dem Haus-, Domanal- und Familiengute des Fürstlichen Hauses angehörigen Schlösser und der mit Wohnungsräumen versehenen sonstigen Gebäude, soweit letztere resp. mit gewissen Zugehörigkeiten der Fürstlichen Hofhaltung oder Hofwirtschaft selbstständig zu einem besonderen Zwecke dienen, erhält beziehentlich mit den ihrer Bestimmung nach dazu gehörigen Grundstücken des Fürstlichen Kammervermögens ein und dasselbe Folium im Grundbuche

des Ortes, mit dessen Hür die betreffenden Immobilien bei der Landesvermessung aufgenommen sind.

Dem Fürstlichen Kammervermögen angehörige Grundstücke der in §§. 7, 8 und 13 bezeichneten Gattungen bleiben selbstverständlich von dieser Bestimmung ausgenommen.

§. 10.

Für einzelne oder auch für mehrere zum Fürstlichen Kammervermögen gehörige Forstreviere ist von der Grund- und Hypothekenbehörde, unter deren Gerichtsbarkeit dieselben gehören, nach den von Seiten Fürstlicher Kammer zu erwartenden speziellen Anträgen je ein Folium ein Grundbuche anzulegen.

Dieses Folium erhält seinen Platz in dem Grundbuche eines zunächst gelegenen Ortes unter der nämlichen Gerichtsbarkeit, dessen Wahl, wenn der Orte, an deren Hür das betreffende Forstareal angrenzt, mehrere sind, der Grund- und Hypothekenbehörde selbst überlassen ist.

§. 11.

Die Bestandtheile und Zubehörungen der Forstreviere sind in der ersten Rubrik des Foliums nach den Zeichnungen aufzuführen, unter denen sie in den vom Fürstlichen Katasterbureau gehaltenen bezüglichlichen Gütterzetteln und sonstigen katastermäßigen Nachweisungen geführt werden.

Diese Zeichnungen vertreten die Stelle der bei andern Grundstücken, welche Zubehörungen eines Grundstückkörpers bilden, nach §§. 157, 170 des Gesetzes vom 27. Februar 1873 in der ersten Rubrik einzuschreibenden Klurbuchnummern.

Auf dem Folium, auf welchem ein Forstrevier oder eine Mehrzahl von solchen eingetragen werden, sind nach der Nummer des Foliums und der Bezeichnung des betreffenden Grundstückkörpers nach seiner Gattung und offiziellen Nennung (§§. 150 und 170 des Gesetzes vom 27. Februar 1873) die Namen der einzelnen Reviere, sowie der Abtheilungen des einzelnen Reviers und die zur weiteren Unterscheidung der letzteren in den katastermäßigen Nachweisen benützten Ziffern anzugeben.

§. 12.

Die bei dem Katasterbureau über die durch staatliche Vermessung festgestellten Flächenhalte, über Grundsteuer-Einschätzung und Katastrirung der Domaniaalforsten vorhandenen, vor dem Beginne der Einschreibung dieser Besitzungen des Fürstlichen Kammervermögens in die Grundbücher genau zu ergänzenden Nachweisungen werden in abstrichlichem Auszuge mit der Bestimmung, die in §. 55 der Ausführungs-Vereinbarung vom 13. Juni 1873 gedachten Klurbuchauszüge zu vertreten, an die Grund- und Hypothekenbehörden des Landes mitgetheilt. Letztere haben diese Auszüge zu verwahren und nach den darauf bezüglichlichen, vom Katasterbureau ihnen zugehenden Nachrichten zu ergänzen.

Von den künftig betreffs der Arealbestände der Domaniaalforstreviere und der Unterabtheilungen derselben eintretenden Veränderungen wird, auch soweit dieselben nicht in freiwilligen Abspaltungen, Expropriationen oder Neuerwerbungen ihren Grund haben, dem Katasterbureau und den Amtsgerichten als Grundbehörden der Domaniaalforstreviere Seiten des Fürstlichen Forstdepartements von Zeit zu Zeit sachgemäße Kenntniß gegeben.

§. 13.

Dem Fürstlichen Domanal- und Kammervermögen zugehörige Forsthäuser und solche zugleich mit Gebäuden versehene Grundstücke, welche zu gewerblichen Etablissements dienen, sind von der Grund- und Hypothekensbehörde in der Regel nicht und nur dann als Zubehörungen eines Forstreviers, in dessen Nähe sie gelegen sind, zu behandeln, wenn dies Seiten der Fürstlichen Kammer ausdrücklich beantragt wird.

Im Mangel eines solchen Antrages ist bei Eintragung von Domanalgrundstücken der vorbezeichneten Art nach den bezüglich der Kammergüter in §. 7 gedachten Grundregeln unter sinngemäßer Anwendung derselben zu verfahren.

§. 14.

Sollen in neuerer Zeit für das Fürstliche Domanalvermögen erworbene Felder, Wiesen, Huthungs-, Leich- oder andere Grundstücke, welche bisher Bestandtheile einer Ortsflur resp. mit dieser vermesen waren, nach dem Antrage Fürstlicher Kammer als Zubehörungen eines Domanalforstreviers eingetragen werden, so ist im ersten Eintrage diese Zugehörigkeit hinter der Angabe der einzelnen Abtheilung des Forstreviers, welcher sie zugewiesen werden, unter Aufzählung der einzelnen Parzellen mit Bezeichnung der Ortsflur, der sie bisher angehörten, und ihrer bisherigen Flurbuchnummern besonders zu bemerken.

Bei späteren Hinzuschlagungen sind die im Allgemeinen bestehenden Vorschriften maßgebend, ohne Unterschied, ob das hinzugeschlagene Grundstück als Zubehörung auf dem Folium eines andern Grundstücks eingetragen gewesen und erst von letzterem abgetrennt worden ist.

Wird später ein mit einem eigenen Folium im Grundbuche versehenes Grundstück als Zubehörung auf dem Folium des Forstreviers eingetragen, zu welchem es hinzugeschlagen wird, so ist das bisherige besondere Folium im Grundbuche mit Angabe des Grundes zu schließen.

§. 15.

Soll aber ein mit Reallasten beschwertes Grundstück, ohne daß es von diesen vorher auf zulässigem Wege befreit wird, zu einem Domanalforstreviere hinzugeschlagen werden, so ist der in §. 65 des Gesetzes vom 27. Februar 1873 ersichtlichen Vorschrift nachzugehen und deshalb, solange die Reallast besteht, die frühere Besonderheit des belasteten Grundstücks auf dem Folium des Forstreviers durch entsprechende Bemerkung, welche die frühere Ortsflur und Flurbuchnummer des Grundstücks beziehentlich auch das frühere Folium desselben anzugeben hat, in geeigneter Weise evident zu erhalten.

§. 16.

Bei Uberschreibung der Folien für Domanalforstreviere aus dem Entwurfe in das Grund- und Hypothekensbuch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in der ersten Rubrik eine Mehrzahl leerer Blätter für spätere Hinzuschlagungs- und etwaige Abschreibungs-Einträge aufgespart bleibe.

§. 17.

Auf jedem Folium, welches ein dem Fürstlichen Domanal- und Kammervermögen angehöriges Grundstück betrifft, ist die nach Maßgabe von §. 15 No. 2 und §. 170 des Gesetzes vom 27. Februar 1873 in der ersten Rubrik zu bemerkende besondere rechtliche

Eigenschaft des Grundstücks mit der Bezeichnung „Haus, Domaniale- und Familiengut des Fürstlichen Hauses“ (cf. §. 17 des Gesetzes vom 28. März 1867) auszudrücken.

§. 18.

Insofern nach Art. VI des Gesetzes vom 10. December 1880 die Eintragung eines Besitztums auf dem Grundbuchsfolium, welches für ein Grundstück der in Art. II und Abs. 2 von Art. III desselben Gesetzes bezeichneten Kategorien angelegt wird, in Frage kommt, kann auch bezüglich einzelner Bestandtheile eines Grundstückskörpers, welche zu demselben durch Mitintragung auf einem und demselben Folium hinzugeschlagen werden, die dem Gericht bekannte besondere Erwerbssart in der zweiten Rubrik bei dem Besizer-Eintrag in angemessener Weise bemerkt gemacht werden. Der Eintrag kann solchenfalls beispielsweise folgendermaßen lauten:

„Die Parzele zu N ist Eigenthümerin des Gutes und erwarb das darunter begriffene, aus den Parzellen Nr. des Grundbuchs für bestehende Grundstück von N. N. um den Preis von vermög. Kauf u. s. w.“

§. 19.

Insofern im Vorstehenden für die Eintragung von Grundstücken der in Art. II und Abs. 2 von Art. III des Gesetzes vom 10. December 1880 bezeichneten Gattungen in das Grundbuch und für das bezüglich Verfahren der Grundbehörde nicht besondere Vorschriften ertheilt sind, kommen, vorbehaltlich weiterer besonderer Anordnungen, die sich in Bezug auf die Mobilität der Verbuchung und die weitere grundbücherliche Behandlung der Grundstücke fraglicher Art noch als angemessen darstellen möchten, die im Allgemeinen aus dem Gesetze vom 27. Februar 1873, der Ausführungsverordnung dazu vom 13. Juni 1873 und späteren Abänderungs- und Zusatzbestimmungen sich ergebenden Normen, insofern dieselben nicht nach den Vorschriften des Gesetzes vom 10. December 1880 als ausgeschloffen erscheinen, auf das bezüglich der eingangsgedachten Grundstücks-Kategorien zu beobachtende Eintragungs-Verfahren zur sinngemäßen Anwendung.

§. 20.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.
Wien, den 25. April 1881.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Käber.

G. Perthes.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

N^o 6.

(Ausgegeben am 10. Mai 1881.)

12. Regierungs-Verordnung vom 26. April 1881,
Abänderung einiger Bestimmungen der zur Ausführung des Landesgesetzes
vom 2. Juli 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen gewisser Geld- und
Naturalleistungen im Verwaltungswwege erlassenen Verordnung vom
28. Juli 1879 betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird, nachdem die Abänderung einiger Bestimmungen der zur Ausführung des Landesgesetzes vom 2. Juli 1879 erlassenen Verordnung vom 28. Juli 1879 sich als wünschenswerth gezeigt hat, auf Grund von §. 19 des gedachten Gesetzes sowie auf Grund von §. 41 des Landesgesetzes vom 16. April 1879 verordnet, was folgt:

§. 1.

Für die Ausfertigung der schriftlichen Mahnung wird von der Vollstreckungsbehörde eine Gebühr dann nicht berechnet, wenn die Behändigung derselben durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt.

Für die Behändigung der schriftlichen Mahnung sind, sofern diese durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt wird, als Gebühr, wenn der eingemahnte Betrag nicht mehr als 3 M. ausmacht, mehr nicht als 20 Pfennige, bei einem Betrage

von mehr als 3 M. bis 20 M. einschließlich	30 Pfennige
von mehr als 20 M. bis 50 M. einschließlich	50 Pfennige
von mehr als 50 M. bis 75 M. einschließlich	75 Pfennige
von mehr als 75 M. bis 100 M. einschließlich	1 Mark

zu berechnen.

Ueberschreitet der den Gegenstand der schriftlichen Mahnung bildende Betrag das Maß von 100 M., so können für jede angefangene oder volle 25 M. mehr weitere 20 Pfennige als Gebühr in Ansatz gebracht werden.

Die betreffende Gebühr wird vom Gerichtsvollzieher, der die schriftliche Mahnung behändigt, berechnet und erhoben.

§. 2.

Wespricht die Behändigung der schriftlichen Mahnung nicht durch einen Gerichts-

vollzieher, so hat die Vollstreckungsbehörde, dafern sie eine staatliche ist, die Obliegenheit, die in §. 1 bezeichnete Gebühr für die Ausfertigung der schriftlichen Mahnung zu berechnen und auf derselben als einen an die Kasse der betreffenden Behörde zu erlegenden Betrag bemerklich zu machen.

Der Behändigungsbeamte hat die bezügliche solchensalls für die betreffende Kasse zu erhebende Gebühr für diese einzubehalten und im Zahlungsfalle an dieselbe abzuliefern.

Postboten trifft diese Verpflichtung natürlich nicht.

§. 3.

Betrifft die schriftliche Mahnung rückständige Leistungen der in §. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1879 unter Ziffer 5 bezeichneten Art, ferner solche Sporteln der Gerichte, welche durch Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit zur Entstehung gekommen sind, oder die Sporteln anderer Behörden des Landes, — soweit dieselben nicht in Hauptpolizeisachen, einem Ablösungs- und Entzignungsverfahren, endlich für Arbeiten des Landesgeometers oder Katasterbureaus erwachsen sind —, so ist der Gerichtsvollzieher, welcher die schriftliche Mahnung an einen Schuldner behändigt, dessen Wohnsitz oder Aufenthalt sich nicht am Orte des dienstlichen Wohnsitzes des betreffenden Gerichtsvollziehers befindet, nicht befugt, für den Weg, welchen er zur Erreichung des Schuldners zurückzulegen hat, diesem oder der Staatskasse Reisekosten irgend welcher Art in Anschlag zu bringen.

§. 4.

Bezieht sich die schriftliche Mahnung aber auf rückständige Leistungen der in §. 1 des Landesgesetzes vom 2. Juli 1879 unter Ziffer 1, 3, 4 und 6 bezeichneten Art, ferner auf Gerichtskosten, welche durch Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit entstanden sind, oder solche Sporteln anderer Staatsbehörden, wie sie in vorstehendem §. 3 unter den dort hervorgehobenen Ausnahmen sich aufgeführt finden, so hat, wenn der betreffende Schuldner mehr als 2 Kilometer von dem dienstlichen Wohnsitz des die Behändigung der schriftlichen Mahnung besorgenden Gerichtsvollziehers entfernt wohnt, dieser neben der Mahngebühr auch Reisekosten, jedoch nur nach dem Maßstabe von 5 Pfennigen für jedes angefangene oder vollendete Kilometer des von dem dienstlichen Wohnsitz des Gerichtsvollziehers nach dem Aufbruchsorte des Schuldners zurückgelegten und von da heimwärts ausgeführten Weges und auch diese nur dann zu berechnen, wenn der einzunehmende Rückstand den Betrag von 8 Mark übersteigt.

§. 5.

Jeder Behändigungsbeamte, der eine berechnete Mahngebühr vereinnahmt, und jeder Gerichtsvollzieher in Sonderheit, der eine etwa neben dieser zum Anschlag kommende Wegegebühr erhebt, ist verpflichtet, über den Empfang der dabei deutlich nach Art und Betrag zu bezeichnenden Gebühr dem zahlenden Schuldner eine auf die schriftliche Mahnung bezügentlich auf deren Rückseite zu sendende Quittung zu erteilen.

§. 6.

Insofern die in den §§. 1 bis mit 5 vorstehend enthaltenen Bestimmungen von den in §§. 2 und 8 der Regierungs-Verordnung vom 28. Juli 1879 erlassenen Vorschriften abweichen und beziehungsweise in Rücksicht auf bestimmte Vollstreckungsbehörden (vergl. §. 2) etwas Anderes an deren Stelle setzen, treten die letztgedachten Vorschriften mit Publikation der gegenwärtigen Verordnung außer Wirksamkeit.

Die Ertheilung der zur Ausführung dieser Verordnung dienlich scheinenden Anordnungen bleibt dem Instruktionwege vorbehalten.

Greiz, den 26. April 1881.

Hürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Habr.

G. Perthes.

13. Regierungs-Bekanntmachung vom 30. April 1881, Bestimmungen zu erleichtertter Handhabung des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869 im steuerlichen Interesse betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung Hürstlicher Regierung vom 29. December 1869 und unter Hinweis auf die darin namentlich auch wegen Anwendung von §. 21 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1869 ertheilte allgemeine Anweisung wird hiermit weiterhin das Folgende verfügt:

I.

Die Notare des Hürstenthums und diejenigen Gerichtsschreiber, welche nach §. 35 des Landes-Gesetzes vom 16. April 1879 mit der Ausnahme von Wechselprotesten befaßt werden, haben in den hierbei nach §. 88 der deutschen Wechselordnung zu nehmenden, beglaubigten Abschriften der dem Protest unterliegenden Wechsel und Anweisungen nicht nur die Stelle dieser Papiere, an welcher die Stempelmarke aufgesteckt worden ist, und den Werthbetrag derselben deutlich zu bezeichnen, sondern auch die Art und Weise der Kassation durch genaue Wiedergabe des Kassationsvermerks ersichtlich zu machen.

War zur Zeit der rückfichtlich des Wechsels oder der Anweisung vor sich gehenden Protesterhebung eine Stempelmarke auf dem betreffenden Papiere überhaupt nicht aufgesteckt, so ist dies unter der Abschrift desselben, die mit der Protestsurkunde verbunden wird, vom Notar beziehentlich Gerichtsschreiber mittelst ausdrücklicher Aufzählung des Umstandes, daß eine Wechselstempelmarke nicht aufgesteckt gefunden worden sei, bemerklisch zu machen.

II.

Wenn nach Maßgabe von §. 18 des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869 in Verbindung mit §. 35 des Zollstrafgesetzes vom 1. Mai 1838 der Fall eintritt, daß die Unterzuehung einer Wechselstempelhinterzuehung nicht von der betreffenden Bezirkssteuerstelle, sondern von einem Gerichte des Landes geführt und durch dieses die Bestrafung der als vorliegend erkannten Hinterzuehung ausgesprochen wird, so hat die Gerichtsschreiberei des betreffenden Gerichts den einfachen Betrag der im betroffenen Falle hinterzogenen Wechselstempelabgabe, da dieser neben der gesetzlichen Geldstrafe zu entrichten ist, in die das Strafverfahren betreffende Kostenberechnung — durch besondere Aufzählung unter der Summe der Auslagen — mit aufzunehmen und den vom Schuldner darnach erlegten oder im geschlichen Beitreibungsverfahren von ihm eingehobenen bezüglichen Geldbetrag, wenn dem Gerichte das stempelpflichtige Papier (Wechsel, Anweisung u.) selbst vorliegt, zu diesem durch vorschriftsmäßige Aufklebung und Kassirung der ent-

sprechenden Stempelmarke, außerdem durch Kassation einer solchen zu den betreffenden Gerichtsakten unter Verjüngung sachgemäßer nachrichtlicher Vemerkung zu verwenden.

Wien, den 30. April 1881.

Königlich-Kais. Landesregierung.
Gaber.

G. Petzsch.

14. Nachtrags-Verordnung vom 4. Mai 1881,
zu der Regierungs-Verordnung vom 2. September 1879, die Dienst- und
Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird auf Grund von §. 41 des Ausführgesetzes vom 16. April 1879 zum Gerichts-Verfassungsgesetz beziehentlich unter Rückbezug auf §. 59 der Regierungs-Verordnung vom 2. September 1879 theils in Abänderung theils in Ergänzung derselben hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

Der letzte Absatz von §. 22 der ebengedachten Verordnung, wörtlich lautend:

„Aus derselben empfangen die Gerichtsvollzieher noch eine besondere Vergütung für ihre amtliche Thätigkeit in Bezug auf diejenigen Versteigerungen, welche von ihnen im Zwangsversteigerungswege angeführt werden, unter der Bezeichnung einer Zählgebühr, welche sich nach dem Maßstabe von 2 Pfennigen für je hundert Pfennige des zur Ablieferung kommenden Baarerlöses berechnet.“

kommt in Wegfall und es treten an dessen Stelle die nachfolgenden Bestimmungen:

Aus derselben (der Landeskasse) empfangen die Gerichtsvollzieher noch eine besondere Vergütung für ihre amtliche Thätigkeit in Bezug auf diejenigen Versteigerungen, welche von ihnen im Zwangsversteigerungswege angeführt werden, unter der Bezeichnung einer Zählgebühr.

Diese berechnet sich bei einem Versteigerungserlöse bis zum Betrage von 100 M., nach dem Maßstabe von 2 vom Hundert,

bei einem Betrage des Erlöses von mehr als 100 M. bis zu 300 M. mit 2 M. 50 Pf.,

bei einem Betrage des Erlöses von über 300 M. bis zu 500 M. mit 3 M. — Pf.,

bei einem Betrage des Erlöses von über 500 M. bis 1000 M. mit 4 M. 50 Pf.,

bei einem Betrage des Erlöses von über 1000 M. bis 5000 M. nach dem Maßstabe von $\frac{1}{2}$ vom Hundert,

bei einem Betrage des Erlöses von über 5000 M. nach dem Maßstabe von $\frac{1}{4}$ vom Hundert.

§. 2.

Für die in Strafsachen nach Maßgabe von §. 19 Nr. 2 der Verordnung vom

2. September 1879 vorkommenden Dienstverrichtungen der Gerichtsvollzieher werden an Gebühren von denselben berechnet:

- a. für die Verhaftung, ebenso für die vorläufige Festnahme einer Person mit Einschluß der Vorführung des Verhafteten oder Festgenommenen 9 Mark, jedoch, falls das Geschäft (mit Ausschluß der Zeitdauer der etwa nötig gewordenen Reise) einen Zeitaufwand von mehr als 2 Stunden in Anspruch nimmt, für jede angefangene weitere Stunde noch 1 M., keinesfalls jedoch mehr als 15 M.;
- b. für die Vorführung einer Person, falls sie nicht im Zusammenhange mit einer Verhaftung (§. 132 der Strafprozeßordnung) oder einer Festnahme (§§. 128, 129, 211 St.-P.-O.), sondern in Ausführung eines besonderen Vorführungsbefehls (§§. 134, 135, 229, 235, 370, 371, 427 St.-P.-O.) wider Wechsuldigte, Angeklagte oder Verurtheilte (§. 155 St.-P.-O.) erfolgt, die sich nach der Vorschrift unter lit. a. bemessende Gebühr;
- c. für die zwangsweise Vorführung eines Zeugen (§. 50 St.-P.-O.) 5 M., jedoch, falls das Geschäft (mit Ausschluß der Zeitdauer einer etwa nötig gewordenen Reise) mehr als 2 Stunden in Anspruch nimmt, für jede überschüssige Stunde noch 1 Mark, keinesfalls jedoch mehr als 10 Mark;
- d. für eine Durchsuchung im Falle sowohl von §. 102 als von §. 103 der Strafprozeßordnung die unter lit. b. vorstehends geordnete Gebühr;
- e. für die zu Ausföhrung einer Wechslagnahme oder der Wegnahme eingezogener Gegenstände dienenden Handlungen die in §. 6 der Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher festgesetzte Gebühr.

Eine solche kommt natürlich nicht in Ansey, wenn die Wechslagnahme durch den Gerichtsvollzieher etwa auf Grund von §. 108 der Strafprozeßordnung vorgenommen ward.

§. 3.

Hat der Gerichtsvollzieher im Auftrage eines Staatsanwaltes oder Richters die Einziehung einer mündlichen Erkundigung besorgt oder eine andere der in §. 45 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher näher bezeichneten Verrichtungen ausgeführt, so kann er, falls der zu dem Geschäfte erforderliche Zeitaufwand mehr nicht als $\frac{1}{2}$ Stunde betrag, eine Gebühr von 50 Pfennigen berechnen.

Hat die Geschäftsausföhrung (mit Ausschluß einer hierzu nötig gewesen Reise) eine Zeit von mehr als $\frac{1}{2}$ Stunde nothwendiger Weise in Anspruch genommen, so können für jede überschüssige halbe Stunde des nötigen Zeitaufwands je 50 Pfg. mehr in Ansey gebracht werden, jedoch nur bis zu einem Gesamtbühßbetrage von 3 M.

Für die im Auftrage einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts (Richters) vorgenommene Anschlagung eines hierzu ausgefertigten Schriftstückes (Ladung, Urtheilskausfertigung u. s. w.) ist vom Gerichtsvollzieher eine Gebühr von keinesfalls mehr als 50 Pfennigen, ebensoviel für die Abnahme eines im gleichen Auftrage erfolgten Anschlages mit Einschluß der bezüglichlichen Beurkundungen zu berechnen.

§. 4.

Soweit die Bestimmungen in §§. 2 und 3 der gegenwärtigen Verordnung von

denjenigen der Verordnung vom 2. September 1879 abweichen, haben die letzteren als aufgehoben zu gelten.

§. 5.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1881 in Kraft.
Greiz, den 4. Mai 1881.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

G. Perthes.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.
N^o 7.
(Ausgegeben am 23. Juni 1881.)

15. Regierungsverordnung vom 24. Mai 1881,
den Sitz der Prüfungsbehörde für die Apothekergehülfen betreffend.

Mit Sorennissimi Höchster Genehmigung wird unter Bezugnahme auf die, die Prüfung der Apothekergehülfen betreffenden, vom Reichsanzler unterm 13. November 1875 im Centralblatt für das Deutsche Reich vom Jahre 1875 bekannt gemachten Beschlüsse des Bundesraths hiermit bestimmt:

(Einziger Paragraph.)

Der Sitz der Prüfungsbehörde des Fürstenthums für die Apothekergehülfen ist in
Greiz.

Greiz, den 24. Mai 1881.

Fürstlich Neuß-N. Landesregierung.
Haber.

G. Perthes.

16. Regierungsverordnung vom 30. Mai 1881,
die Gebühren für gewisse geometrische Arbeiten des Landesgeometers betreffend.

Mit Höchster Genehmigung treten mit dem 1. Juli l. J. an die Stelle der in der Anlage A der Regierungsverordnung vom 30. Januar 1846 für gewisse geometrische Arbeiten, welche gegenwärtig durch den Landesgeometer oder einen zu dessen Vertretung bestellten Beamten auszuführen sind, gegebenen Bestimmungen der Gebührensätze — unter Aufrechterhaltung übrigens des in Abschnitt 6 Abjag 2 der Regierungsverordnung vom 16. März 1871 festgesetzten — diejenigen Tar-Vorschriften, welche sich in der Anlage A gegenwärtiger Verordnung ausgedrückt finden.

Die unter I und unter II a bis mit e, sowie g der Anlage A bestimmten Gebührensätze finden Anwendung, gleichviel ob die bezüglichen Arbeiten durch die gesetzlich vorgeschriebene alljährliche Grenzrevison (vgl. Instruktion für die Feldgeschworenen § 7 Abjag 2 und 3) oder durch besonderen desfalligen Antrag eines Betheiligten veranlaßt worden sind.

Die Kosten für Anschaffung der Grenzsteine fallen selbstverständlich nicht unter den Begriff der in der Anlage A unter III enthaltenen Gebührensätze.

Wreiz, den 30. Mai 1881.

Königlich Neuh.-Bl. Landesregierung.

Zaber.

E. Perthes.

A.

Gebührentaxe

für die behufs Erhaltung der Uebereinstimmung von Karten, Grundbüchern und Katastern mit der Wirklichkeit notwendigen technischen Arbeiten.

- I. Erhaltung der durch die Landesvermessung festgestellten Grenzen und deren Bezeichnung:
- a. für Wiederherstellung eines unkenntlich gewordenen Grenzpunktes mit einfacher Controle kommen in Ansaß
1 Mark 50 Pfg.;
 - b. für jede an sich notwendige oder beantragte weitere Controle eines wiederbestimmten Grenzpunktes werden berechnet
75 Pfg.;
 - c. für auf desfallsigen Antrag vorgenommene Prüfung der Richtigkeit eines angeblich unrichtig angebrachten Grenzzeichens kommen in Ansaß
2 Mark.
- II. Aufnahme und Nachtragung neuentstandener Grenzen:
- a. bei Verlagung und Aufnahme einer neuentstandenen Eigenthumsgrenze, sowie
 - b. bei Verlagung und Aufnahme einer durch Correktion einer unzuwehmäßigen Grenze (z. B. Gerabelegung einer verschlungenen Nachgrenze u.) entstandenen neuen Grenze werden berechnet
2 Mark für die Stunde der bezüglichen Arbeitsausführung im Freien;
 - c. für Aufnahme der Gebäude und Hofflächen eines Industriestabliements kommen
2 Mark für die Stunde der bezüglichen Arbeitsausführung im Freien
 - d. für Aufnahme einer neuen Hofraithe kommt
1 Mark
 - e. für Aufnahme eines neuen oder veränderten einzelnen Gebäudes kommen
75 Pfg.
in Ansaß;
 - f. für die auf besonderen Antrag aus Ansaß von Grundstücktheilungen, Grundstückszusammenlegungen u. s. w. vorgenommenen Vermessungen und Aufnahmen werden
2 Mark für die Stunde der bezüglichen Arbeitsausführung im Freien

- g. für die durch die unter lit. a, b und f vorstehends bezeichneten Geschäfte bedingte Stubenarbeit wird

1 Mark pro Stunde

berechnet.

- h. Kommen die unter a, b und f gedachten Arbeiten des Landesgeometers außerhalb der Stadtkur Freiz vor, so werden der Zeitdauer der begünstigten Arbeit im Kreise 1 bis 2 Stunden als der durch behufige Wege erforderliche Zeitaufwand hinzugerechnet.

In den im Vorstehenden bemerkten Gebühren ist die volle Entschädigung des Technikers (für Arbeit, Zeitaufwand und Reisekosten), der Lohn für Kettenzieher und die Vergütung an Feldgeschworene, nicht aber die Gebühr der letzteren für Erzen der Lagsteine inbegriffen.

III. Neuversteinung bereits aufgenommener und Versteinung neuentstandener Grenzen:

- a. für Sezung eines Flurgrenzsteins werden

50 Pfennige

erhoben, welche von den betreffenden Gemeinden zu gleichen Theilen zu tragen und unter die betreffenden Feldgeschworenen zu vertheilen sind;

- b. für Sezung eines Steines an Landes-, Kammer-, Pfarr-, Schul- und Gemeinde-Eigenthumsgrenzen werden, wenn derselbe vorschristsmäßig behauen ist,

30 Pfennige

berechnet, wovon $\frac{2}{3}$ aus der betreffenden Kasse, $\frac{1}{3}$ von dem betreffenden Privatangrenzern zu erheben sind, welchem letzteren außerdem noch der Transport des zu setzenden Steines an den Ort seiner Bestimmung beziehentlich die Uebertragung des dadurch entstehenden Aufwandes obliegt.

- c. für Sezung eines Privatgrenzsteines sind

20 Pfennige

von den betreffenden Angrenzern gemeinsam zu gleichen Antheilen zu bezahlen.

Wenn mehr als 5 Steine zu gleicher Zeit zu setzen sind, so können die vorstehends bemerkten Gebührensätze, je nachdem die Entfernung der zu versteinenden Grenze kürzere oder weitere Wege verursacht, um 33 $\frac{1}{3}$ % bis 50 % ermäßigt werden.

17. Regierungs-Bekanntmachung vom 3. Juni 1881, betreffend Aenderung und Ergänzung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern.

Die von dem Reichskanzler unterm 17. vor. Mtd. erlassene und im diesjährigen Centralblatte für das Deutsche Reich S. 172 abgedruckte Bekanntmachung, betreffend Aenderung und Ergänzung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotiv-

führen wird nach Maßgabe von §. 74 des vorgedachten Reglements vom 4. Januar 1875 (Gef. S. v. 1875 S. 57) hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 3. Juni 1881.

Königlich Preuss.-M. Landesregierung.
Faber.

G. Fortsch.

B e k a n n t m a c h u n g,
betreffend Aenderung und Ergänzung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern.

Nach dem vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 3. d. M. auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefassten Beschlusse ist:

I.

im Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1875 S. 57 und von 1878 S. 355):

A. der Absatz 3 im §. 4 durch den nachstehenden Zusatz — unmittelbar an die Worte „zu versehen“ anschließend — ergänzt:

„Zum Zwecke der Vermeidung durch Fußgänger können neben den Barrieren Drehkreuze angebracht werden. Zur isolirt gelegene, lediglich den Fußgängern dienende Niveau-Übergänge kann die Landesaufsichtsbehörde anstatt der Barrieren Drehkreuze oder sich selbst verschließende Fallthüren zulassen.“

B. der Absatz 7 im §. 5 dahin abgeändert und ergänzt:

„Drehkreuze für Fußgänger (§. 4 Absatz 3) dürfen nur passiert werden, wenn kein Zug in Sicht ist. Sind Stationsgleise zu überschreiten, so ist Bewachung erforderlich“;

II.

in den Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern vom 12. Juni 1878 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 364):

A. im Abschnitt V unter Nr. 12 hinzugefügt:

„einschließlich der zeitweisen Beschäftigung im Wagensdienst und in einer Wagenreparatur-Werkstätte“;

B. hinter Abschnitt IX als neuer Abschnitt eingeschaltet:

„IXa. Haltestellen-Vorsteher (telegraphirende, expedirende Weichensteller und Bahnwärter)

auf den unter IX beziehungsweise VIII bezeichneten Erfordernissen:

1. mindestens dreimonatliche Beschäftigung im Stationsdienst,
2. Fertigkeit im Telegraphiren und Kenntniß der Instruction über die Behandlung der Apparate und Leitungen sowie über den dienstlichen Gebrauch derselben,

3. Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu machen,
4. Kenntniß der für die Verwaltung einer Haltestelle in Betracht kommenden Bestimmungen aus dem Betriebs-Reglement, den Vorschriften für den Willek-, Gepäck- und Güter-Expeditionsdienst, dem Bahnpolizei-Reglement und der Signalordnung, sowie aus den in Beziehung auf den Stations-, Fahr- und äußeren Betriebsdienst der betreffenden Bahn erlassenen Reglement, Instruktionen und allgemeinen Vorschriften,
5. Kenntniß der Instruktion für den Dienst auf Haltestellen.*

Berlin, den 17. Mai 1881.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

18. Gesetz vom 3. Juni 1881,

die Aufhebung der Berechnung und Zeichnung der für städtische Kassen und Kirchenärare von Immobilien-Übereignungen zur Erhebung kommenden Abgaben durch die Justizbehörden betreffend.

Wir **Heinrich der Zweite und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c. verordnen unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die in §. 5 des Landesgesetzes vom 28. März 1868, die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit betreffend, enthaltene Bestimmung, derzufolge die Beträge der aus Anlaß gerichtlicher Übereignungen von Immobilien zu Gunsten von städtischen Kassen und Kirchenäraren mit Unserer Genehmigung bis auf Weiteres bestehenden Abgaben in die Liquidationen der staatlichen Justizbehörden, denen die Vornahme der gerichtlichen Übereignungs-Handlungen obliegt, mit aufgenommen, gleichzeitig mit den Gerichtskosten eingehoben und an die Forderungsberechtigten gegen Quittung ausgcantwortet werden sollen, ebenso wie die dieser Bestimmung zu Grunde liegende ältere Vorschrift gleichen Inhaltes in der mittelst Landesherrlicher Verordnung vom 1. Februar 1853 publicirten allgemeinen Gehaltsartag unter Tit. II pos. 1 (Gesetz-S. von 1853 S. 84) ist aufgehoben.

§. 2.

Handelt es sich für die betreffende Kassenverwaltung um die zwangsweise Zeichnung der rückständig gebliebenen Abgabe, so kann wahlweise entweder das durch

das Gesetz vom 1. Juli 1879 geordnete gerichtliche Zwangsvollstreckungsverfahren (cf. §. 1 Ia eben dieses Gesetzes) oder die zwangweise Beitreibung im Verwaltungswege nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1879 angewendet werden.

Letzterenfalls hat rüdsichtlich der Abgaben gedachter Art, welche für städtische Kassen und Kirchenärarieren zur Erhebung kommen, soweit die Abgabenschuldner innerhalb des betreffenden städtischen Gemeindebezirks ihren wesentlichen Aufenthalt haben, der bezügliche Gemeindevorstand, rüdsichtlich derjenigen Abgabebeträge gedachter Art, bei denen die eben bemerkten Verordnungen nicht zutreffen, das Landrathsdamt die Zuständigkeit zur Verfügung der Zwangsvollstreckung und die weiteren nach dem gedachten Gesetze der Vollstreckungsbehörde brigelegten Befugnisse.

§. 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Vollziehung und Vordruckung Unseres Fürstlichen Insignets.

Gegeben Greiz, den 3. Juni 1881.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Gaber.

19. Negierungs-Verordnung vom 16. Juni 1881

zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juni 1881, die Aufhebung der Berechnung und Beziehung der für städtische Kassen und Kirchenärare von Immobilien-Verereignungen zur Erhebung kommenden Abgaben durch die Justizbehörden betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juni 1881, die Aufhebung der Berechnung und Beziehung der für städtische Kassen und Kirchenärare von Immobilien-Verereignungen zur Erhebung kommenden Abgaben durch die Justizbehörden betreffend, hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Justizbehörden des Fürstenthums, welche mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Rechtsachen betraut sind, haben für die städtischen Kassen und Kirchenärarieren, welche in Bezug auf Abgaben von Immobilien-Verereignungen bezugsberechtigt sind, den Verwaltern dieser Kassen von den Fällen der Verereignung unbeweglicher Güter, in denen Abgaben bezuichener Art erhoben werden, spätestens binnen acht Tagen nach Vornahme der bezüglichen gerichtlichen Verereignungshandlung kostenfrei schriftliche Benachrichtigung zu geben und zugleich von dem etwa als Unterlage der Abgabeberechnung dienenden Kauf- oder Ausnahmepreise der in Betracht kommenden unbeweglichen Vermögensstücke geeignete Mittheilung zu machen.

§. 2.

Ebenso sind die bei den Justizbehörden des Fürstenthums, welche die Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Rechtsachen ausüben, bestehenden Gerichtsschreibereien und Spottelverwaltungen verbunden, die Erwerber von unbeweglichen Vermögensstücken, bezüglich deren in Uebereignungsfällen eine Abgabenerhebung zu Gunsten städtischer Kassen oder Kirchenämtern stattfindet, auf das Erforderniß der Abführung der bezüglichen Gesälle an die im Einzelfalle bezugsberechtigte Kasse aufmerksam zu machen.

§. 3.

Die Verwaltung der bezugsberechtigten Kasse hat, bevor die in §. 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1879 näher bezeichnete Wohnung beziehentlich der in §. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1879 gedachte Antrag beim zuständigen Amtsgerichte statthaft ist, derjenigen Person, welche die im Einzelfalle zu erhebende Abgabe zahlen soll, eine die Berechnung derselben für den betreffenden Fall enthaltende Zusfertigung kostenfrei beizubringen zu lassen. In dieser Zusfertigung ist überdies dem bezüglichen Abgabepflichtigen eine mindestens vierzehntägige Zahlungsfrist zu bestimmen und die Hebestelle, bei welcher die eingeforderte Abgabe abgeführt werden soll, deutlich anzugeben.

§. 4.

Diese Verordnung tritt zugleich mit dem im Eingange angezogenen Landesgesetze am 1. Juli 1881 in Kraft.

Wreig, am 16. Juni 1881.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Haber.

G. Perthes.

Druckfehlerberichtigung.

§. 6 der Wei.-Samml. muß es Zeile 12, 13 v. u. statt „Ansprache die“ heißen „Ansprache auf die“.

§. 7 der Wei.-Samml. muß es Zeile 11 v. u. statt „heimwege“ heißen „Dienwege“.

§. 15 der Wei.-Samml. muß es Zeile 11 v. u. statt „(§. 20 L)“ heißen „§. 21 b“.

§. 30 der Wei.-Samml. fehlt zwischen Zeilen 11 u. 12 v. u. die Bezeichnung: §. 61.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.
N^o 8.

(Ausgegeben am 25. Juni 1881.)

20. Gesetz vom 4. Juni 1881,
eine Zusatzbestimmung zu §. 9 des auf das Verfahren wegen polizeilicher
Beaufsichtigung der Baue bezüglichen Gesetzes vom 10. November 1871
betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Nelterer
Linie souveräner Fürst **Neuz**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein zc. zc. zc.

verordnen, um einem je Lage getretenen Bedürfnisse zu entsprechen, unter Zustimmung
des Landtags, was folgt:

Zu dem §. 9 des Gesetzes vom 10. November 1871, das wegen polizeilicher
Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betreffend, treten zur Vervollständigung
des darin enthaltenen Vorschriften die folgenden Bestimmungen hinzu:

Die Verpflichtung, einen ohne die dazu erforderliche obrigkeitliche Erlaubniß unter-
nommenen oder ordnungswidrig ausgeführten Bau binnen einer für den Einzelfall festzu-
setzenden Frist je nach der Anordnung der Baupolizeibehörde auf eigene Kosten wieder
abzutragen beziehentlich den Bau danach vorschriftsmäßig herzustellen oder auch nach der
Anordnung der Behörde den ordnungswidrig ausgeführten Bau ohne vorherige Abtrag-
ung in den vorschriftsmäßigen Stand zu setzen, trifft neben demjenigen, auf dessen Bau-
gründe und für dessen Rechnung der betreffende Bau ausgeführt worden ist (dem Bau-
herrn), gleichmäßig auch den Baumeister oder Bauhandwerker, der den ohne erforderliche
Erlaubniß unternommenen oder ordnungswidrig ausgeführten Bau geleitet beziehentlich
selbst oder durch Gehälfen hergestellt hat, sowie jeden Erwerber des betreffenden Baues,
einen solchen jedoch nur während der ersten drei Jahre nach dem Zeitpunkte der erfolg-
ten amtlichen Baurevision (§. 7). Alle bezeichneten Personen sind für die Erfüllung der
vorstehends gedachten Verpflichtungen solidarisch haftbar.

Falls dem Baumeister oder Bauhandwerker, der den ohne die erforderliche be-
hördliche Erlaubniß unternommenen oder ordnungswidrigen Bau hergestellt hat, die Abtrag-
ung oder die Versetzung desselben in den vorschriftsmäßigen Stand Seiten der zuständigen

Behörde aufgegeben wird, so hat der hiervon benachrichtigte Eigentümer des Baues die Vornahme der vorgeschriebenen Abtragungs- oder Umbauhandlungen auf seinem Grundstücke nach Maßgabe beehaltiger behördlicher Anordnung zu dulden.

Diese letztere Verpflichtung trifft solche Personen, welche den ohne die nöthige behördliche Erlaubniß unternommenen oder vorschriftswidrigen Bau nach dessen Herstellung erworben haben, gleichfalls nur während der dem Tage der amtlichen Baurevision (§ 7) nächstfolgenden 3 Jahre.

Gleich dem Eigentümer des ohne die erforderliche Erlaubniß oder ordnungswidrig hergestellten Baues ist auch jeder Besitzer (Pächter, Miether u. s. w.) desselben innerhalb des nachgedachten dreijährigen Zeitraums die Ausführung der behördlich angeordneten Abtragungs- oder Umbau-Ausführungen nach Maßgabe der deshalb von der Baupolizeibehörde zu treffenden näheren Verfügungen zu dulden verpflichtet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigehändigen Unterschrift und Vordruckung Unseres Fürstlichen Insigels.

Gegeben Greiz, den 4. Juni 1881.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Gaber.

21. Regierungs-Bekanntmachung vom 22. Juni 1881,
in Betreff der Handhabung des Gesetzes vom 4. Juni 1881, eine Zusatzbestimmung zu §. 9 des Gesetzes vom 10. November 1871 wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue betreffend.

In Bezug auf das in der Ueberschrift näher bezeichnete Gesetz und die darin enthaltene Zusatzbestimmung zu §. 9 des Gesetzes vom 10. November 1871 wird hiermit das Folgende zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.

Die Baupolizeibehörden des Landes (Fürstliches Landrathsaamt und die Gemeindevorstände der Städte) haben je für ihre Zuständigkeitsbezirke die Obliegenheit, jeder Person, die innerhalb der ersten drei Jahre nach erfolgter baupolizeilicher Revision eines Baues das mit diesem hergestellte oder abgeänderte Gebäude erwirbt oder ermiehtet oder auch nur zu erwerben oder zu ermiehten beschleunigtmäßig vorhat, auf entsprechende mündliche oder schriftliche Anfrage mit größtmöglicher Beschleunigung gebührenfreie Auskunft darüber zu ertheilen, ob der fragliche Bau überhaupt mit der für denselben erforderlichen behördlichen Erlaubniß hergestellt, oder, weil ohne dieselbe angeführt, wieder zu beseitigen beziehentlich ob der betreffende Bau noch mit Ordnungswidrigkeiten behaftet ist, deren vorschriftsmäßige Abstellung erfordert wird.

Den bezeichneten Personen sind auf ihr Ansuchen extractweise Abschriften aus den einschlägigen Baurevisionsprotokollen beziehentlich den ergangenen baupolizeilichen Anlagen mitzutheilen.

5.

Durch die nach dem im Eingange näher bezeichneten Befehle vom 4. Juni 1881 an Bauherren, Bauführer, Bauhandwerker, Pächter, Miether u. s. w. ergehenden Anordnungen werden etwaige privatrechtliche Ansprüche des einen von mehreren im (Einzelfalle nach den betregten Bestimmungen solidarisch zu einer Handlung oder Duldung Verbundenen gegen einzelne oder alle anderen im betreffenden Falle solidarisch Mitverpflichteten auf Leistung der in Frage kommenden Handlung oder Duldung oder auf Aufwandsersatzung beziehentlich Schadenersatz selbstverständlich nicht berührt. Die behördlichen Anordnungen haben aber auch andererseits auf derartige privatrechtliche Ansprüche eine Rücksicht nicht zu nehmen.

Greiz, den 22. Juni 1881.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Zaber.

G. Perthes.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.
N^o 9.

(Herausgegeben am 25. August 1881.)

22. Nachtrag vom 20. August 1881
zur Verordnung vom 7. Juli 1878, die Ausführung des Fischereigesetzes
vom 2. Juli 1878 betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Nelterer
Linie souveräner Fürst **Neuz**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

haben Uns bewegen gefunden, zum Schutze und zur Hebung der Fischerei in dem Elster-
fluß und in den Nebengewässern desselben, nachträglich zu §. 5 der Verordnung vom
7. Juli 1878 folgendes zu bestimmen:

Einziger Paragraph.

Der Elsterfluß, soweit er Unser Fürstenthum durchfließt, ist mit sämmtlichen
Borellen führenden Nebengewässern neben der jährlichen Winterchouzeit (15. Oktober bis
zum 14. December) bis auf Weiteres auch der jährlichen Frühjahrschouzeit (1. April bis
9. Juni, §. 4 der Verordnung vom 7. Juli 1878) unterworfen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Vollziehung und Vordruckung
Unseres Fürstlichen Insignels.

(Gegeben Greiz, den 20. August 1881.)

(L. S.)

Heinrich XXII.

Gaber.

23. Regierungsverordnung vom 22. August 1881,
Ausführungsbestimmungen zu dem wegen Erhebung von Reichsteuempelabgaben
ergangenen Reichsgesetze vom 1. Juli 1881 und zu einzelnen Bestimmungen
der dazu vom Bundesrath elassenen Ausführungsvorschriften betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird auf Grund der §§. 26, 27 Abt. 2
des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsteuempelabgaben vom 1. Juli 1881,

unter Bezugnahme auf den diesem Besetze angefügten Tarif und mit Rücksicht auf die verschiedenen Bestimmungen der in dem Centralblatte für das Deutsche Reich (v. 1881 S. 283) bekannt gemachten, vom Bundesrathe beschlossenen Ausführungsvorschriften zu dem besagten Reichsgesetze hiermit verordnet was folgt:

§. 1.

Als Steuerstellen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe von Aktien, Renten und Schuldverschreibungen (Nummer 1 bis 3 des angezogenen Tarifs) sowie von inländischen Lotterielosen (Nummer 5 des Tarifs) und zur Abstempelung dieser Urkunden für das Staatsgebiet des Fürstenthums zuständig sind, werden bis auf Weiteres die kaiserlichen Steuerämter zu Greiz und Zeulenroda bestimmt.

§. 2.

Dieselben Steuerstellen sollen den Verkauf von Reichsstempelmarken zu 20 Pfennigen behufs der Verwendung solcher zu den in dem angezogenen Tarife unter 4b bezeichneten Schriftstücken besorgen.

Zur Abstempelung gedruckter Formulare, wie sie nach §. 7 des gedachten Gesetzes zu den in der Tarifnummer 4a bezeichneten stempelpflichtigen Schriftstücken nothwendig zu verwenden sind und zu den in der Tarifnummer 4b angeführten Schriftstücken verwendet werden können, nicht minder zur Erhebung der Abgabe für die Abstempelung dieser Formulare und zum Verkaufe von Reichsstempelmarken zu 1 Mark, wie sie in dem im letzten Absätze von §. 7 des angezogenen Gesetzes gedachten Fälle zur Verwendung kommen können, soll lediglich das kaiserliche Steueramt Greiz, dieses jedoch für das gesammte Staatsgebiet, zuständig sein.

§. 3.

Auch die durch die Kontrollvorschriften des Bundesraths festgesetzte Abstempelung der unter Veranschlagung der Beobachtung dieser Kontrollvorschriften unter den Tarifnummern 1, 2 und 3 des Tarifs als von der Stempelabgabe befreit bezeichneten Urkunden ist, ohne Bezirksunterschied, für das Staatsgebiet durch die gedachten Steuerämter vorzunehmen.

§. 4.

Die in den Ausführungsvorschriften des Bundesrathes zu dem eingangsgedachten Reichsgesetze der Directivbehörde beigelegten Zuständigkeiten werden durch einen mittelst öffentlicher Bekanntmachung zu bezeichnenden Regierungskommissar für das Staatsgebiet des Fürstenthums ausgeübt.

§. 5.

Diesem Regierungskommissar sind auch die von inländischen Lotterieunternehmern auf Stundung der Abgaben für Lotterielose an eine der gedachten Steuerstellen eingebrachten Anträge (Abschn. 12a Abs. 3 der Bundesrathsvorschriften) zur Beschlußfassung berichtlich vorzutragen.

§. 6.

Die nächste Kontrolle über den Geschäftsbetrieb der mit der Erhebung der in §. 1 bezeichneten Stempelabgaben und dem Verlaufe der in §. 2 bezeichneten Stempelmarken beauftragten Steuerstellen des Fürstenthums steht gleichfalls dem gedachten Regierungskommissare zu.

Bei Ausübung derselben kann er sich der Beihilfe der ihm zu diesem Behufe Seiten Fürstlicher Landesregierung überwiesenen Rechnungsoberwärtigen bedienen.

§. 7.

Zu Vornahme der Revisionen, welche nach der Vorschrift in Absatz 2 von §. 27 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 in Bezug auf reichsstempelpflichtige Schriftstücke der ebenda näher bezeichneten, im Fürstenthume jeweilig bestehenden Anstalten, unter welche auch die öffentlichen Sparkasseninstitute zu rechnen sind, ausgeführt werden sollen, wird bis auf anderweite Anordnung der Vorstand des Fürstlichen Rechnungsbüros bestimmt.

§. 8.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. October 1881 in Kraft.

Jedoch ist Vorsehrung dahin getroffen, daß in dem Fürstlichen Steueramte zu Greiz mit der Abstempelung stempelpflichtiger ausländischer Wertpapiere sowie der Formulare zu Schulnoten und Rechnungen (Tarifnummer 4) schon am 1. September 1881, mit dem Verlaufe von Reichsstempelmarken zu Rechnungen u. s. w. (Tarifnummer 4), sodann der Abstempelung inländischer Wertpapiere einige Tage vor dem 1. October 1881 begonnen werden kann.

Greiz, am 22. August 1881.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Kaber.

G. Perthes.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.
N^o 10.

(Hindgegeben am 27. Oktober 1881.)

24. Regierungsbekanntmachung vom 10. September 1881,
die Uebernahme von hilflosen Personen, verlassenen Kindern und Geistes-
kranken von Deutschland nach Frankreich und umgekehrt betreffend.

Für die Uebernahmen von hilflosen Personen, verlassenen Kindern und Geistes-
kranken von Deutschland nach Frankreich und umgekehrt sind zwischen dem Deutschen
Reiche und Frankreich folgende Bestimmungen vereinbart worden:

1. Wie bisher bleibt bei Uebernahmen von hilflosen Personen, verlassenen Kindern
und Geisteskranken von Deutschland nach Frankreich und umgekehrt die Be-
stimmung des Uebernahme-Ortes dem übernehmenden Staate, die Be-
stimmung des Zeitpunktes der Uebergabe aber demjenigen Staate über-
lassen, welcher die Uebnahme beantragt hat.
2. Um bei Uebnahme besonders von Geisteskranken und verlassenen Kindern der
Entgegenendung von Krankenwärtern oder Reisebegleitern nicht fernor zu be-
dürfen, auch sonstige Verzögerungen und Weiterungen thunlichst zu vermeiden,
sind sowohl von der Deutschen, als auch von der Französischen Regierung
Uebnahmestätten im Voraus bezeichnet worden, an welchen geeignete Anstalten
zur Unterbringung der zu übernehmenden Personen bestehen. Diese Ueber-
nahmestätten sind:

I. Deutscher Seite und zwar:

a. bei Transporten über die Elsaß-Lothringische Grenze:

1. von hilflosen Personen und verlassenen Kindern, sowie von Geistes-
kranken, soweit letztere nicht nach Elsaß-Lothringen zuständig sind,
die Hospize, bzw. Spitäler zu Straßburg, Colmar und Mey, nach
Umständen auch zu Châteauneuf-Salins, Dieuze und Saarbürg in Lo-
thringen;
2. von nach dem Ober- und Unter-Elsaß zuständigen Geisteskranken —
die Irrenanstalt zu Stephansfeld;

3. von nach Lothringen zuständigen Geisteskranken:
die französische Irrenanstalt zu Maréville und nach Eröffnung der
Irrenanstalt zu Saargemünd das Hospiz zu Metz.

b. bei Transporten über die Preussische Grenze:
die Städte Nagen, Trier und Metz.

II. Französischer Seite:

Bei Transporten von hilflosen Personen, verlassenen Kindern und
Geisteskranken

- a. über Velfort: das Hospiz daselbst,
- b. über die Grenze des Vogesendepartements: das Hospiz zu St. Dié,
- c. auf der nach Maaubeuge führenden Eisenbahnlinie: das Hospiz zu Maaubeuge,
- d. auf der von Diedenhofen nach Frankreich führenden Eisenbahnlinie: das
Hospiz in Verdun,
- e. über die Grenze des Departements Meurthe et Moselle: für Geisteskranke
die Irrenanstalt zu Maréville, im Uebrigen das Hospiz St. Nicolas in
Nancy.

3. Die Ueberführung von Personen der vorbezeichneten Kategorien ist in jedem
Falle an die Voraussetzung geknüpft, daß die übernehmende Regierung die
Uebernahme zuvor zugestanden hat.
4. Die Begleiter der zu übernehmenden Personen sind mit den erforderlichen
Nachweisungen über Persönlichkeit und sonstige Verhältnisse der Transportaten
Verhuß Abgabe an die übernehmende Behörde zu versehen.
Insbesondere sind bei Transporten von Geisteskranken außer dem Transport-Vor-
weis ärztliche Atteste über ihren Gesundheitszustand mit Angabe des Alters
und Geburtsortes, der Familien- und Vermögensverhältnisse und einer kurzen Dar-
stellung der Krankheitsgeschichte, bezw. bisherigen Behandlung, zu übergeben.
5. Die durch die direkte Beförderung hilfloser Personen, verlassener Kinder und
Geisteskranker an eine der vorbezeichneten Uebernahmestätten entstehenden Kosten
werden, sofern deren Rückerstattung nicht aus dem etwaigen Vermögen der
Transportaten oder ihrer erstattungspflichtigen Angehörigen erfolgen kann, von
demjenigen Theile getragen, welcher die Uebernahme beantragt hat.

Diese Bestimmungen werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht,
daß dieselben bei vorkommenden Uebernahmefällen und bei Inanspruchnahme von Preu-
ßischen und Elsaß-Lothringischen Behörden auch von den Behörden und Beamten des
Fürstenthums zu beachten sind.

Greiz, am 10. September 1881.

Königlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Zaber.

E. Perthes.

25. Regierungs-Bekanntmachung vom 30. September 1881,
die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an die „Wendlerstiftung“
hier betreffend.

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur vom 24. dieses Monats sind der „Wendlerstiftung“ hier die Rechte einer milden Stiftung verliehen worden.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 30. September 1881.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Haber.

G. Verthes.

26. Regierungs-Verordnung vom 19. Oktober 1881,
die erstinstanzliche Zuständigkeit hinsichtlich des in §. 24 des wegen Erhebung
von Reichsstempelabgaben ergangenen Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 ge-
ordneten administrativen Strafverfahrens betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird, bezüchtlich im Einvernehmen mit den am Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine beteiligten Staateregierungen, verordnet was folgt:

§. 1.

Die in dem nach §. 24 des in der Ueberschrift bezeichneten Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 wegen der Zuwiderhandlungen gegen das gedachte Gesetz, insoweit und solange für die Untersuchung und Verurteilung nicht nach §. 34 des Landesgesetzes vom 1. Mai 1838 die Gerichte zuständig sind, stattfindenden administrativen Strafverfahren zu ertheilende erstinstanzliche Entscheidung erfolgt auf Grund der von den Steuerämtern des Fürstenthums im Verwaltungswege geführten Untersuchung durch den General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins. Von demselben geht ebenso die nach §. 34 des Landesgesetzes vom 1. Mai 1838 zulässige Verweisung der einzelnen Untersuchungsache zum gerichtlichen Verfahren aus.

§. 2.

Die Untersuchung im Verwaltungswege wird, wenn die nach §. 1 zu erörternde Zuwiderhandlung in dem Bezirke des fürstlichen Steueramtes Zeulenroda oder in dem der fürstlichen Steuerreceptur Burgk zu verolgen ist, vom erstgedachten Steueramte, dasern die Untersuchung im Bezirke des fürstlichen Steueramtes Greiz zu bewirken ist, von diesem geführt.

§. 3.

Die nach §. 28 des in der Ueberschrift dieser Verordnung gedachten Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 zur Ueberwachung der Reichsstempelhinterziehungen verpflichteten Behörden und Beamten haben dabei die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen

gegen dieses Gesetz bei dem nach der Vorschrift unter §. 2 gegenwärtiger Verordnung zur Untersuchung zuständigen Steueramte anzubringen.

§. 4.

Soweit die Befugnisse der in §. 4 der Regierungs-Verordnung vom 22. August 1881 (Gesetzl. S. 110) bestimmten Directivbehörde durch die gegenwärtige Verordnung verändert werden, tritt die bezeichnete Vorschrift der erstgedachten Verordnung außer Wirksamkeit.

Weiz, den 19. October 1881.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Kaber.

G. Vertheb.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.
№ 11.

(Ausgegeben am 19. November 1881.)

27. Consistorial-Verordnung vom 10. November 1881, eine Abänderung der über die Führung der Kirchenbücher, die Taufe, die Confirmation, das kirchliche Begräbniß und die Trauung ergangenen Consistorialverordnung vom 28. Dezember 1875 betreffend.

Mit höchster Genehmigung wird in Abänderung der Consistorialverordnung vom 28. Dezember 1875, die Führung der Kirchenbücher, die Taufe, die Confirmation, das kirchliche Begräbniß und die Trauung betreffend, das Folgende verordnet:

1.

Der Absatz 1 des §. 25 der gedachten Verordnung folgenden Inhalts:

„Das kirchliche Gehinderniß aus der wegen Ehebruchs erfolgten Scheidung schließt die Trauung des schuldigen Theils so lange aus, als der unschuldige Theil lebt oder sich nicht anderweit verhehlicht hat.“

wird aufgehoben.

2.

An die Stelle des gedachten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

„Das kirchliche Gehinderniß aus der wegen Ehebruchs oder böswilliger Verlassung erfolgten Scheidung schließt die Trauung des schuldigen Theiles so lange aus, als der unschuldige Theil lebt oder sich nicht anderweit verhehlicht hat.“

3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Greiz, am 10. November 1881.

Fürstlich Neuß-Bl. Consistorium.

Faber.

C. Vertheß.

28. Regierungsbekanntmachung vom 11. November 1881, den zwischen den Staatsregierungen des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Sachsen und der Fürstenthümer Meuß Älterer Linie und Meuß Jüngerer Linie wegen des Ausbaues zc. der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn durch den königlich Sächsischen Staat abgeschlossenen Staatsvertrag betr.

Der zwischen den Staatsregierungen des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Sachsen und der Fürstenthümer Meuß Älterer Linie und Meuß Jüngerer Linie wegen des Kaufes, des Ausbaues und des Betriebes der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn durch die Staatsregierung des Königreichs Sachsen unterm 20. September d. J. abgeschlossene Vertrag wird nach erfolgter allseitiger Ratifikation zur allgemeinen Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Greiz, am 11. November 1881.

Fürstlich Meuß-Pl. Landesregierung.

Haber.

G. Vertes.

Nachdem die Mehltheuer-Weidaer Eisenbahngesellschaft, welcher nach Maßgabe des zu diesem Behufe zwischen der königlich Sächsischen, der Großherzoglich Sächsischen und den beiden Fürstlich Meußischen Regierungen älterer und jüngerer Linie unter dem 19. December 1871 abgeschlossenen Staatsvertrags und der dazu gehörigen Concessionsbedingungen die Concession zum Bane und Betriebe einer von Mehltheuer aus durch das Triebethal nach Weida zu führenden und an den Endpunkten einerseits mit der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn, andererseits mit der Gera-Gröschlter Bahn in unmittelbarem Schienenanschlus zu bringenden Eisenbahn erteilt worden war, noch vor Vollendung der Bahn in Concurd verfallen und aus diesem Grunde die ihr erteilte Concession seitens der beteiligten Regierungen für erloschen erklärt worden ist, hat die königlich Sächsische Regierung von dem Wunsche geleitet, im Interesse der beteiligten Landesheile die in Frage stehende Eisenbahn noch zur Ausführung zu bringen, im Einverständnisse mit den übrigen beteiligten Regierungen die noch unvollendete Bahn angekauft und sich bereit erklärt, dieselbe zu vollenden und für eigene Rechnung zu betreiben.

Zur Regelung der hierbei in Betracht kommenden staatsrechtlichen und finanziellen Fragen haben in Folge dessen zu Bevollmächtigten ernannt:

- Se. Durchlaucht der Fürst Meuß ä. Linie Höchstherrn Geheimen Regierungsrath Bruno von Geldern-Grösendorf,
- Se. Majestät der König von Sachsen Allerhöchstherrn Geheimen Rath Julius Hans von Thümmel und Allerhöchstherrn Geheimen Finanzrath Ewald Alexander Hoffmann,
- Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen Allerhöchstherrn Geheimen Regierungsrath Wilhelm Senast,

Er. Durchlaucht der Fürst Reuß j. Linie Höchstherrn Staatsminister Dr. Emil von Weulwig, Excellenz und Höchstherrn Staatsrath Walther Engelhardt, welche unter Vorbehalt der Ratification über folgende Punkte übereingekommen sind.

Art. 1.

Der obengedachte Staatsvertrag vom 19. Dezember 1871 sammt Anlage wird aufgehoben.

Art. 2.

Die Königlich Sächsische Regierung soll befugt sein, die Eingang gedachte Eisenbahn innerhalb der Großherzoglich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen ä. und j. Linie Staatsgebiete anzubauen und zu betreiben.

Sie wird dieselbe möglichst bald vollenden und spätestens 2 Jahre nach Ratification dieses Vertrages in Betrieb setzen und in solchen erhalten.

Die Spurweite der Bahn soll 1,435 m im Lichten der Schienen betragen.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Bahn nur eingleisig angelegt und seiner Zeit nach Maßgabe der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 oder der an Stelle dieser Bestimmungen etwa tretenden anderweitigen Normen betrieben wird.

Art. 3.

Die Großherzoglich Sächsische, sowie die Fürstlich Reußischen ä. und j. Linie Staatsregierungen werden zu Gunsten des Unternehmens für Ihre Gebiete die in denselben geltenden Bestimmungen über Expropriation von Grundeigenthum in Wirksamkeit setzen oder die bereits zu Gunsten der vormaligen Mehltheuer-Weidaer Eisenbahngesellschaft in Wirksamkeit gesetzte Expropriation auch zu Gunsten des Königlich Sächsischen Staatsfiskus aufrecht erhalten.

Die Königlich Sächsische Staatsregierung wird die von der vormaligen Gesellschaft unbefriedigt gelassenen Ansprüche aus der Expropriation, einschließlich der erwachsenen und noch nicht gezahlten Kosten des Verfahrens, zur Erledigung bringen, wozu die übrigen beteiligten Regierungen auf die nach Art. 4 des Staatsvertrages vom 19. Dezember 1871 auf Sie entfallenden Antheile der von der vormaligen Eisenbahngesellschaft hinterlegten, für verfallen erklärten Caution verzichten und dieselbe nebst den seit dem Verfall derselben erzielten Zinsen der Königlich Sächsischen Staatsregierung überlassen.

Art. 4.

Für den Bau der Bahn sollen anerkennen die bei der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung geltenden Normen und Bestimmungen maßgebend sein. Die Königlich Sächsische Regierung wird die von den mitbetheiligten Regierungen genehmigte Richtung der Bahn möglichst einhalten und die von der früheren Gesellschaft projektiert gewesenen Stationen und Haltestellen zur Ausführung bringen, wegen etwa nöthig oder zweckmäßig erscheinender Abweichungen aber sich mit den dabei beteiligten Regierungen verständigen.

Die Großherzoglich Sächsische und die beiden Fürstlich Reußischen Regierungen sichern hierbei der Königlich Sächsischen Regierung zu, die im landespolizeilichen Interesse zu erhebenden Anforderungen (vergl. Art. 7 Abs. 1) auf das Maß des unbedingt Nöthigen zu beschränken, und überlassen die technische Beaufsichtigung des Baues lediglich der Königlich Sächsischen Regierung.

Art. 5.

Demgleichen soll die technische Aufsicht über den Betrieb der Bahn und den betriebsfähigen Zustand derselben ausschließlich von der königlich sächsischen Regierung ausgeübt werden.

Art. 6.

Die Fahrpläne und Tarife werden von der königlich sächsischen Regierung festgesetzt, jedoch wird dieselbe billigen Wünschen der beteiligten Regierungen die thunlichste Beachtung schenken, auch dieselben von den jeweilig festzusetzenden Fahrplänen und Tarifen möglichst zeitig in Kenntniß setzen.

Art. 7.

Jeder der beteiligten Regierungen verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke.

Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen in Bezug auf die Bahnanlage oder deren Betrieb werden von den Behörden des Staates, auf dessen Gebiet sie ausgeübt sind, untersucht und nach den dortigen Gesetzen beurtheilt.

Die vertragenden Regierungen sichern sich die Vollstreckung vollstreckbarer Strafverfügungen zu, welche von Polizeibehörden des ersuchenden Staates wegen Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche, auf die Bahnanlage und den Bahnbetrieb Bezug habende Vorschriften erlassen werden.

Art. 8.

Unterthanen der einen Regierung, welche beim Betriebe im Gebiete der anderen Regierung angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Unterthanenverbaude ihres Heimathlandes.

Die Betriebsbeamten sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disziplin der kompetenten königlich sächsischen Eisenbahnaufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Die Verpflichtung der Betriebsbeamten erfolgt nach Maßgabe der für die übrigen sächsischen Staatsbahnbeamten jeweilig bestehenden Vorschriften, insoweit dieselben aber im Bereiche der Großherzoglich sächsischen oder fürstlich reussischen Staatsgebiete stationirt sind, haben dieselben einen Revers zu unterzeichnen, in welchem dieselben in gleicher Kraft mit einer förmlichen Eidesleistung sich verpflichten, den Gesetzen des betreffenden Staatsgebietes und den allgemeinen Verordnungen der betreffenden kompetenten Landesbehörden genau und pünktlich nachzuleben. Diese Reverse werden den betreffenden Regierungen überreicht.

Bei Besetzung der unteren Beamtenstellen soll bei sonst gleicher Qualifikation auf Angehörige des betreffenden Staatsgebietes besondere Rücksicht genommen werden.

Art. 9.

Die königlich sächsische Regierung wird den Anschluß anderer Bahnen an die Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn gestatten und insbesondere einer in der Richtung von Schleiz her kommenden Eisenbahn die Einmündung in die Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn auch in der Anlage des Bahnhofes Zeulendorf (jedoch unbeschadet der Bestimmung in

Art. 4 Absatz 2) offen halten und eventuell die Mitbenutzung des letzteren, vorausgesetzt, daß hierüber eine angemessene Verständigung erzielt wird, gestatten.

Art. 10.

Die Großherzoglich Sächsische und die Fürstlich Reußischen Regierungen werden übrigen unter grundsätzlicher vollständiger Wahrung Ihrer Steuerhoheit, die in Ihren Gebieten gelegenen Bahnstrecken, den Betrieb auf denselben und das Einkommen daraus, so lange die Bahn im Eigenthume des Königlich Sächsischen Staatsfiskus sich befindet, mit einer anderen directen Staatssteuer als den gesetzlichen Grundsteuern nicht belegen.

Art. 11.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und die Auswechslung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist dieser

V e r t r a g

in vierfachen Exemplaren ausgefertigt und von den ernannten Commissarien vollzogen worden.

Leipzig, am 20. September 1881.

(L. S.) Bruno von Geldern-Crispendorf.	(L. S.) Julius Haub von Thümmel.
(L. S.) Wilhelm Genäß.	(L. S.) Ewald Alexander Hoffmann.
	(L. S.) Dr. Emil von Beulwitz.
	(L. S.) Walthar Engelhardt.

29. Landtagsabschied

für den neunten außerordentlichen Landtag.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

geben am Schlusse des von Uns einberufenen 9. außerordentlichen Landtags in Gemäßheit der Bestimmung in §. 85 der Verfassungsurkunde Unsere Erklärung bezüglich der stattgehabten Verhandlungen in Folgendem kund:

I. Die Vorlagen an den Landtag anlangend,

so haben Erlebigung gefunden

a. durch Entgegennahme der Erklärungen des Landtages die Vorlagen betreffend

1. die von Uns vorbehaltene nachträgliche Zustimmung des Landtags zu der unterm 4. September vorigen Jahres erlassenen landesherrlichen Verordnung zur Ausführung der die Pfandleihegeschäfte angehenden Vorschriften Art. 4 I Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1879, Ab-

- änderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung betreffend, — welche Zustimmung vom Landtage ertheilt worden ist;
2. die Bewilligung eines in 10 Jahresraten von je 12000 Mark aus Landesmitteln zu gewährenden Beitrags zu den Kosten des eventuellen Erwerbs und Ausbaues der Mehlthener-Weidauer Eisenbahn durch den Königlich Sächsischen Staat;
 3. die Dotation einer neu gegründeten Bureauassistenten-Stelle bei der Generalinspektion des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins zu Erfurt;
 4. die von Uns vorbehaltene nachträgliche Zustimmung des Landtags zu den Bestimmungen §. 14 a. c. c. und b., §§. 17 Abs. 2, 22, 23 und 27 der unterm 29. März dieses Jahres erlassenen Landesherrlichen Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes über Abwehr und Unterdrückung von Viehsuchen vom 23. Juni 1880 betreffend, — welche Zustimmung vom Landtage ertheilt worden ist;
 5. die Bewilligung einer Beihilfe aus Landesmitteln für den Bildhauer Röder aus Greiz behufs seiner ferneren künstlerischen Fortbildung;
 6. den Beitritt des Fürstenthums Reuß Älterer Linie zu der für die Bezirke der Land- und der Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen und der zugleich die Fürstenthümer Reuß J. L., Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderhausen umfassenden Magdeburger Land-Feuer-Societät, ferner für den Bereich der Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha bestehenden, in Merseburg ihren Sitz habenden Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte;
- b. durch Erklärung des Landtagscommissariats
1. vom 6. December 1880 auf den Beschluß des Landtags bezüglich der Vorlage Betreffs der Ansammlung eines aus den antheiligen Ueberschüssen der Reichseinnahmen aus den neuen Reichsteuern und Zöllen allmählich zu bildenden Fonds, dessen Zinsen zur Deckung desjenigen Betrags hinreichen, welcher von den Verbänden für die auf Kosten der Ortsarmenverbände im Landkrankenhaus Verpflegten auf die allgemeinen Verwaltungskosten zu rechnen;
 2. vom 8. December 1880 auf die Beschlüsse des Landtags hinsichtlich der Vorlage, die Erhöhung der Besoldung und die Feststellung eines Reisefostenentschädigungs-Uebersums der Physiker und des Landothierarztes, sowie die Errichtung der Stelle eines 2. Gerichtsarztes und Stellvertreters des Physikus in Greiz und die Dotation derselben betreffend;
- c. durch Publikation der vereinbarten Gesetze die vorgelegten Gesetzentwürfe, welche zum Gegenstande haben
1. einen Nachtrag zum §. 4 I. der gesetzlichen Verordnung vom 7. Januar 1854 über die Ausbringung des für Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes,
 2. eine Zusatzbestimmung zu dem Gesetze vom 2. Juli 1878, die Fischerei betreffend,

3. die Erhebung der Wege- und Brückengelddabgabe und die Bestrafung der Hinterziehung derselben,
4. Abänderungen und Nachtragsbestimmungen zu dem Gesetze vom 27. Febr. 1873, die Grund- und Hypotheknbücher und das Hypothekenwesen betreffend,
5. die Tagegelder, Nachtquartier- und Transportkosten der aus Staatsmitteln Befoldung oder Vergütung empfangenden Beamten und der Notare bei Dienstreisen,
6. die Aufhebung der Berechnung und Beiziehung der für städtische Kassen und Kirchenräthe von Immobilien-Verereignungen zur Erhebung kommenden Abgaben durch die Justizbehörden,
7. eine Zusatzbestimmung zu §. 9 des auf das Verfahren wegen polizeilicher Veranschuldigung der Baue bezüglichen Gesetzes vom 10. November 1871.

II. Anträge.

1. Der Beschluß des Landtags vom 7. December vorigen Jahres wegen Ermächtigung Unserer Regierung, im Rescriptwege zu veranlassen, daß — insoweit für die Sportelkasse sog. Expeditionsgebühren mit in Ansatz zu bringen seien, — der halbe Tag ebenfalls mit 6 Stunden berechnet werde, wobei aber nur die auf die Verrichtung des Geschäfts selbst verwendete Zeit in Anschlag zu kommen habe, nicht auch die auf die Hin- und Rückreise gebrauchte — ist durch die vom Landtagscommissariat am 8. December 1880 abgegebene Erklärung erledigt.
2. Anlangend den Beschluß des Landtags vom 4. December vorigen Jahres wegen einer Ermächtigung Unserer Regierung rücksichtlich der Zahlung des aus Landesmitteln bewilligten Beitrags zu den Kosten der Erwerbung und des Ausbaues der Mehlthener-Weidaer Eisenbahn durch den königlich Sächsischen Staat (vergl. l. a. 2), so behalten Wir Uns dessen Erwägung vor.

Wir versichern Unjern getreuen Landtag Unserer Huld und Gnade und haben zur Befundung des Vorstehenden den gegenwärtigen
Landtagsabschied
 ausfertigen lassen und nach Beidruckung Unseres Fürstlichen Insigniels Höchstseigenhändig vollzogen.

Gegeben Greiz, am 16. November 1881.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Faber.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.
№ 12.

(Ausgegeben am 30. Dezember 1881.)

30. Regierungs-Bekanntmachung vom 24. November 1881,
die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an die hier zu errichtende
„Krippe“ betreffend.

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur vom 28. vorigen Monats sind der in
hiesiger Stadt zu errichtenden „Krippe“ die Rechte einer milden Stiftung verliehen worden.
Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Greiz, am 24. November 1881.

Fürstlich Neuß-N. Landesregierung.
Kaber.

G. Perthes.

31. Patent vom 8. Dezember 1881,
die im Jahre 1882 zu entrichtenden Landesabgaben betr.

Höchstlandesherrlicher Entscheidung zufolge soll mit hierzu erklärter Zustimmung
des Landtags im Jahre 1882 die nach der Verordnung vom 30. Dezember 1870 in
Gemäßheit der Gesetze vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebende allgemeine
Grundsteuer mit 4¹⁰/₁₀₀ Pfennigen Reichswährung von der Steuerinheit erhoben werden.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es, soweit hieran nicht durch Gesetz
etwas geändert wird, bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Indem dies zur Nachachtung für Steuerpflichtige, Hebesellen und Einnehmer zur
allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden für die an den 4 ersten Terminen mit 1
Pfennig, am fünften Termine mit 6¹⁰/₁₀₀ Pfennig von jeder Steuerinheit zu entrichtende
Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

der 15. Februar,
der 15. Mai,
der 15. Juli,
der 15. September und
der 15. November.

Dabei wird bemerkt, daß bei Entrichtung des V. Grundsteuertermins Beträge unter $\frac{1}{2}$ Pfennig wegfallen, Beträge von und über $\frac{1}{2}$ Pfennig für einen vollen Pfennig gerechnet werden, sowie daß die erforderliche Information der Ortssteuereinnahmer wegen Erhebung des V. Termins durch das Fürstliche Katasterbureau erfolgen wird.

Die Ausschreibung der Termine für die Einkommensteuer bleibt z. Zt. noch vorbehalten.

Greiz, am 8. Dezember 1881.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

v. Seidern-Grispendorf

i. V.

E. Perthes.

32. Regierungs-Bekanntmachung vom 17. Dezember 1881, die Abänderung der Arzneitaxe betreffend.

Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen und der hierdurch notwendig gewordenen Aenderung in den Tarxpreisen der betreffenden Arzneimittel hat eine Revision der auch für die hiesländischen Apotheken maßgebenden königlich Preussischen Arzneitaxe stattgefunden. Demgemäß ist eine neue Auflage dieser Arzneitaxe ausgearbeitet worden, welche mit dem 1. Januar 1882 in Kraft tritt.

Unter Bezugnahme auf §. 21 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 und die Regierungsverordnung vom 18. Februar 1873 sowie unter Verweisung auf die im Verlage von Rudolph Gärner in Berlin erschienene königlich Preussische Arzneitaxe wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 17. Dezember 1881.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Haber.

E. Perthes.

33. Regierungs-Bekanntmachung vom 21. Dezember 1881, die Gesuche um Dispensation von der Wiederbepflanzung abgetriebener Holzgrundstücke betr.

Da die eingehenden Gesuche um Dispensation von der in §. 2 der Verordnung vom 13. Dezember 1870 vorgeschriebenen Wiederbepflanzung abgetriebener Holzgrundstücke meist der zur Beschlußfassung erforderlichen Angaben und Nachweise ermangeln, so wird Behufs Vermeidung der Nothwendigkeit weilläufiger Vorerörterungen zur Nachachtung Folgendes bekannt gemacht:

§. 1.

Dispensationsgesuche der vorbezeichneten Art werden künftig nur dann einer näheren Erwägung unterzogen werden, wenn die zu ihrer Beurtheilung erforderlichen Angaben und Nachweise darin enthalten beziehungsweise beigefügt sind.

I.

Zu dem Besuche muß das Gesuch enthalten:

- a. die Flurbuchnummer der ganz oder theilweise abgetriebenen Holzparzelle und die Angabe des Bodenmaßes derjenigen Fläche davon, um deren Umliegung in Feld, Wiese oder eine andere Culturart es sich handelt;
- b. Beschreibung der Terrainverhältnisse des abgetriebenen Grundstücks, namentlich genaue Angaben über die etwa mehr oder weniger abhängige Lage desselben;
- c. die Erklärung, ob und welche Grundstücke anderer Culturart anstatt des abgetriebenen in Holzkultur gesetzt werden sollen, unter näherer Angabe der Flurbuchnummern und des Flächeninhalte jener Grundstücke oder derjenigen Theile davon, welche ersatzweise mit Holz ausgepflanzt werden sollen;
- d. die Erklärung, ob der Gesuchsteller die Kosten einer etwa anzuwendenden forstmännischen oder sonstigen technischen Begutachtung und Besichtigung zu übernehmen bereit sei.

II.

Beizulegen ist dem Gesuche:

- a. der Güterzettel des Gesuchstellers oder eine beglaubte Abschrift des ersteren;
- b. ein geometrisch genauer Auszug aus der betreffenden Flurkarte, welcher nicht nur das ganz oder theilweise von dem Abtrieb betroffene Grundstück, sondern auch die dasselbe umgebenden Grundstücke nach Flurbuchnummern, Größe und Lage sowie nach deren jetziger (nöthigenfalls vorher durch den Landesgeometer festzustellender) Culturart erkennen läßt und weiter in dem Falle, daß die Dispensation nur in Bezug auf einen Theil einer bestimmten Flurparzelle oder auf einen Theil der abgetriebenen Fläche nachgesucht wird, die vom Landesgeometer auf Grund vorgängiger Aufnahme und Messung bewirkte Einzzeichnung dieses Theiles unter Angabe der Größe desselben;
- c. im Falle die nach der Bestimmung unter 1c. erforderliche Erklärung in bejahendem Sinne erfolgt, ein geometrisch genauer Kartenauszug über die in Holzkultur zu setzenden anderen Grundstücke mit Angabe der Flurbuchnummern, Größe, jetziger Culturart und Lage derselben beziehungsweise, wenn nur Theilstücken einzelner Flurstücke ersatzweise mit Holz ausgepflanzt werden sollen, unter Einzzeichnung dieser Theilstücke in den betreffenden Flurkartenauszug durch den Landesgeometer nach der vorerst von diesem zu bewirkenden bezüglichen Aufnahme und Vermessung.

§. 2.

Hat nach einer der vorerwähnten Bestimmungen eine Aufnahme oder Vermessung durch den Landesgeometer stattgefunden, so sind von demselben allfällig zugleich die Terrainverhältnisse der von dem Dispensationsgesuche betroffenen Grundstücke beziehentlich Grundstückstheile, namentlich in Rücksicht auf ihre nach einer dabei bestimmt anzugeben-

den Richtung mehr oder minder abhängige Lage in dem auszufertigenden Kartenauszuge in geeigneter Weise mit bemerkbar zu machen.

§. 3.

Vermessungs-, Kartirungs- und Zeichnungsarbeiten des Landesgeometers, welche in Verfolg der in §. 1 unter den Abschnitten II b, c. und in §. 2 vorstehend gegebenen Anleitung vorkommen, sind selbstverständlich nach den unter II f, g und h der der Regierungsverordnung vom 30. Mai 1881 unter A angefügten Gebührenliste bezichneten Sätzen zu berechnen und zu vergüten.

Greiz, am 21. Dezember 1881.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

K a b e r.

G. Perthes.

34. Landesherrliche Verordnung vom 28. Dezember 1881,
die Aufstellung von Verzeichnissen der schulpflichtig werdenden Kinder Verhufs
ihrer Aufnahme in die Volksschulen betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Älterer
Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

verordnen hinsichtlich der Aufstellung von Verzeichnissen der schulpflichtig werdenden Kinder
Verhufs ihrer Aufnahme in die Volksschulen, nach Vortrag Unserer Landesregierung und
Unseres Consistoriums, was folgt:

§. 1.

Die Standesämter des Fürstenthums haben im Januar jeden Jahres auf Grund
der Geburts- und bezw. Sterberegister — und zwar für jede Ortsgemeinschaft getrennt — Ver-
zeichnisse derjenigen im Standesamtsbezirke geborenen und nicht als gestorben aufgeführten
Kinder, welche im Laufe des betreffenden Jahres das 6. Lebensjahr zurücklegen und daher
nach Maßgabe der Landesherrlichen Verordnung vom 25. Februar 1847 schulpflichtig
werden, unter Angabe des vollständigen Namens, des Geburtsortes des Kindes und der
Namen, des Gewerbes und der Religion (Konfession) des Vaters bez. der mütterlichen
Mutter durch entsprechende Ausfüllung der Spalten 1 bis mit 8 der Verzeichnisse —
welche nach dem unten abgedruckten Formulare A. anzulegen sind — auszustellen und
spätestens bis zum 1. Februar an die Gemeindevorstände der Orte, für welche die Ver-
zeichnisse aufgestellt sind, abzugeben.

Die Aufstellung und Abgabe dieser Verzeichnisse erfolgt kostenfrei.

§. 2.

Seitens der Gemeindevorstände sind in diese Verzeichnisse die Namen derjenigen
im Laufe des Jahres das 6. Lebensjahr zurücklegenden Kinder kostenfrei einzutragen,
welche nicht im Gemeindebezirke geboren, sondern demselben zugezogen sind, ebenfalls unter

Angabe des vollständigen Namens, des Geburtstages und Geburtsortes des Kindes und des Namens, des Gewerbes und der Religion (Confession) des Vaters bezw. der unehelichen Mutter (Rubrik 1—8 des Formulars).

Weiter haben die Gemeindevorstände die Rubrik 10 bei denjenigen im Verzeichnisse aufgeführten Kindern auszufüllen, bezüglich deren ihnen Thatfachen der in dieser Rubrik gedachten Arten bekannt geworden sind.

Die Gemeindevorstände haben die demgemäß vervollständigten Listen bis zum 15. Februar den zuständigen Pfarren zu übersenden.

§. 3.

Die Pfarrer sind verpflichtet, bei denjenigen in der Liste genannten Kindern, welche in dem einen oder dem anderen Taufregister der Pfarodie vorkommen, den Tag der erfolgten Taufe in Spalte 9 der Liste gebührenfrei einzutragen, auch etwaige ihnen zur Kenntniß gekommene, in Rubrik 10 gehörende, daselbst aber noch nicht erwähnte thatsächliche Verhältnisse ebenda noch zu bemerken, und diese Liste sodann von Lokalschulinspektionswegen bis Ende Februar des obgedachten Jahres den betreffenden Schuldirektoren bezw. Lehrern zuzustellen.

§. 4.

Von den Schuldirektoren bezw. Lehrern ist die Eintragung der in den Verzeichnissen aufgeführten Kinder in die Schultabelle (das Hauptbuch) zu bewirken.

§. 5.

Für die von christlichen Eltern abstammenden Kinder, deren Taufe in den Taufregistern der betreffenden Pfarodie nicht eingetragen ist, sind von den Eltern bezw. Vormündern oder sonst mit der Erziehung der betreffenden Kinder betrauten Personen Taufzeugnisse beizubringen und es sind von dem Schuldirektor bezw. Lehrer nach diesen Zeugnissen die Taufstage in der betreffenden Schultabelle zu notiren.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1882 in Kraft.
Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung Höchsteigenshändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beifügen lassen.

Gegeben neue Burg zu Greiz, am 28. Dezember 1881.

Heinrich XXII.

Fürst.

A.

Verzeichniß

der im Jahre 18 geborenen, im laufenden Jahre schulpflichtig
werdenden Kinder.

Gemeindebezirk

Höhe No.	Zunome b e s	Borname K i n d e s.	Geburtsdag	Geburtsort	Zunome und Borname des Vaters bez. der
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Gewerbe unehelichen Mutter.	Religion (Confession)	Tauftag des Kindes.	Bemerkungen über Erziehung oder Ableben der Eltern, Namen des Vormundes des Pflegers des Kindes, über Wiederherbeirathung der ver- willkürten, Verschickung der unehelichen Mutter, Heirath oder geistliche Verbinden des Kindes oder sonstige ihm zuzählende Ver- hältnisse, deren Kenntniß für die Schulleitung von Interesse ist.
7.	8.	9.	10.

Sachregister

zur Gesammmlung für das Fürstenthum Neuchâtelterer Linie.

Jahrgang 1881.

A.

Abgaben f. Einkommensteuer und Landabgaben.
- die Aufhebung der Rechnung und Bezeichnung der für städtische Kosten und Kirchenzinsen von Immobilien-Verrechnungen zur Erhebung kommenden Abgaben durch die Justizbehörden, Gef. v. 3. Juni, S. 101; Ausführ.-Verordn. hierzu S. 102.

Abfällungskommission für die Stadt Greig f. Communalanlagenstatut.

Abtheilung für nichtstreitige Rechtsfachen beim Amtsrichter Greig f. Amtsgericht Greig.

Abwehr v. Viehseuchen f. Viehseuchen.

Amtsgericht Greig - Abänderung der auf die Zuständigkeit und Geschäftsverhältnisse sowie die richterliche Verwaltung der Abtheilung für nichtstreitige Rechtsfachen an diesem Amtsrichter bezügl. Regier.-Verordn. v. 3. Septbr. 1879, Verordn. v. 24. Febr., S. 3.

Apothekergesellschaften - Sitz der Prüfungsbehörde für Apothekergesellschaften, Regier.-Verordn. vom 24. Mai, S. 97.

Angelegenheit bei gewissen Viehseuchen, §. 10 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, S. 21.

Arzneikart. deren Abänderung, Regier.-Bekanntm. v. 26. Febr., S. 4.

- deren Abänderung, Reg.-Bekanntm. v. 17. December, S. 126.

Aussbau u. der Weidweiser-Weidener Eisenbahn durch den Königl. Eichl. Staat, Regier.-Bekanntm. v. 11. Novbr., S. 118.

Staatvertrag zwischen den beihüligen Regierungen ebendasselbe.

B.

Bahnpolizei-Beamte - Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten, Regier.-Bekanntm. v. 3. Juni, S. 99.

Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands, Abänderung und Ergänzung desselben, Regier.-Bekanntm. v. 3. Juni, S. 99.

Bau - das Verfahren wegen polizeilicher Bauaufsichtigung der Bau-, Jahrsbestimmung zu §. 9 des Gef. v. 10. Novbr. 1871, Gef. v. 4. Juni, S. 105, Reg.-Bekanntm. v. 22. Juni, S. 106.

Bauhandwerker - Verpflichtung zu Abtragung eines ohne obrigkeitliche Erlaubnis unternommenen Baues bez. zur Instandsetzung desselben ohne Eintragung, Gef. v. 4. Juni, S. 105; Reg.-Bekanntm. v. 22. Juni, S. 106.

Baupolizeibehörden - Verpflichtung zur Ertheilung von Auskünften darüber, ob ein Bau mit Erlaubnis und ordnungsmäßig ausgeführt ist, Reg.-Bekanntm. v. 22. Juni, S. 106.

Beamte - Logenplatz u. bei Dienstreisen Ausfuhr, von §. 11 des bez. Gef. v. 11. Septbr. 1880, Regier.-Verordn. v. 3. März, S. 5.

Bauführung der Bau- f. Bau.

Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern - Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über dieselbe, Regier.-Bekanntm. v. 3. Juni, S. 99.

Begräbnis, s. f. Kirchenbücher.

Bekanntigungsbeamte - deren Obliegenheiten bei gewissen Handlungen des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens, §§. 2 u. 5 der Reg.-Verordn. v. 26. April, S. 91, 92.

Bekanntmachung f. Viehseuchen.

Bekanntmachung eines ohne polizeiliche Erlaubnis oder ordnungsmäßig ausgeführten Baues ist zu Duldung der Ausführung der behördlich angeordneten Abtragung- und Umbausführungen verpflichtet, Gef. v. 4. Juni, S. 105, Ausführ.-Verordn. hierzu S. 106.

Bekanntmachung f. Viehseuchen.

Böswillige Verlassung — s. d. Gehinder-
niß auf Seite des schuldigen Theiles, Consiß.-Ver-
ordn. v. 10. Novbr., S. 117.

Bundes- und Staatsangehörigkeit — Aus-
führ. von §. 21 des bez. Reichsgesetzes, Regier.-Be-
kannnt. v. 9. April, S. 83.

C.

Communanlagenkatastr — für die Stadt Oritz,
Abänderung der Bestimmung in §. 21 desselben,
Reg.-Verordn. v. 1. Febr., S. 3.

Confermanden — Bestimmungen Betreffs Ab-
stellung einiger in dem Verhalten derselben wahrzu-
nehmen genehmer Mißstände, Landesherrl. Verordn.
v. 4. April, S. 79.

Consignationen, jährliche, — der Pferde,
Müth- und Schafvieh-Bestände jedes Gemeindeg-
zirks durch den Gemeindevorstand und Anweisung
an das Landratsamt, Landesherrl. Verordnung vom
29. März 1881 §. 21c., S. 14.

D.

Deutschland — Uebernahme von hülflosen Per-
sonen, verlassenen Kindern und Geisteskranken von
Deutschland nach Frankreich und umgekehrt, Reg.-
Bekanntm. v. 10. Septbr., S. 113.

Dieten s. Tagelöhner.

Dienstkreisen — Tagelöhner, Nachtquartier- und
Transportkosten der Beamten unter Nr. VIII. von
§. 1 des Gesetzes vom 11. Decbr. 1880 bei Dienst-
reisen, Ausführ. v. §. 11 des gedachten Gesetzes,
Reg.-Verordn. v. 3. März, S. 5.

Directivbehörde in Angelegenheiten der Erleb-
ung von Reichsflenzverboten, §. 4 Regier.-Ver-
ordn. v. 22. August, S. 110.

Disproporcion — von der Wiederbepflanzung
abgetriebener Holzgrundstücke, Erfordernisse bei Stell-
ung bezügl. Gesuche, Regier.-Bekanntm. v. 21. De-
cember, S. 126.

Domänenfidejucium — Verfertigung von Titeln
im Grund- und Hypotheknbuch für das Domänen-
eigenthum, Regier.-Verordn. v. 25. April, S. 84.

E.

Ehbinderniß — das s. d. liche wegen Scheidung
zufolge böswilliger Verlassung auf Seiten des schul-
digen Theiles bestehend, Consiß.-Verordn. vom
10. Novbr., S. 117.

Eigenhäuser — eines ohne politische Staats-
bürgerschaft oder ordnungsmäßig angeführten Baus ist
zu Duldung der Ausführung der behördlich ange-
ordneten Abtragung- und Umbau-Ausführungen
verpflichtet, Ges. v. 4. Juni, S. 105; Ausführ.-
Verordn. v. 22. Juni, S. 106.

Einkommensteuer — Patent über deren Ent-
richtung im Jahre 1881, v. 9. März, S. 8.

Eisenbahn s. Weiblicher-Weibler Eisenbahn.
Eisenbahnen — Aenderung und Ergänzung des
Bauvorschriften-Reglements für die Eisenbahnen Deutsch-
lands, Regier.-Bekanntm. v. 3. Juni, S. 99.

Esserfluch — mit sämtlichen Forcken führen-
den Nebengewässern ist der jährlichen Frühjahr-
schonung unterworfen, Verordn.-Nachtrag v. 20. Au-
gust, S. 109.

Esserfluchbell — Anlegung von Titeln im
Grund- und Hypotheknbuch, Regier.-Verordn. vom
25. April, S. 87.

Estern — von Confermanden und Neuenfir-
miren s. Confermanden.

Entschädigung — für größtes kochkrankes
Vieh, Reichsges. über Abwech und Unterdrückung
von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, S. 29.
Landesherrl. Verordn. zur Ausführ. dieses Gesetzes
v. 29. März, S. 11.

F.

Fischerel — Nachtrag zur Ausführ. Verordg.
v. 7. Juli 1878 zum Fischereigesetz v. 2. Juli
1878, Ges. v. 20. August, S. 109.

Forckreitere s. Domänenvermögen.

Frankreich — Uebernahme von hülflosen Per-
sonen, verlassenen Kindern und Geisteskranken von
Deutschland nach Frankreich und umgekehrt, Regier.-
Bekanntm. v. 10. Septbr., S. 113.

Frühjahrsschonung — dieser ist der Esserfluch
mit sämtlichen Forcken führenden Nebengewässern
unterworfen, Verordn.-Nachtrag v. 20. August, S.
109.

G.

Gebühren — für gewisse geometrische Arbeiten
des Landesgeometers, Regier.-Verordn. v. 30. Mai,
S. 97.

Gefangenenerwärter s. Dienstkreisen, Tagelöhner.
Gefeskrankte — deren Uebernahme von Deutsch-
land nach Frankreich und umgekehrt, Reg.-Bekanntm.
v. 10. Septbr., S. 113.

Gold- und Naturalleistungen — Zwangsver-
steigerung wegen solcher im Verwaltungsverfahren, Ab-
änderung einiger Bestimmungen der Verordnung v.
28. Juli 1879, Regier.-Verordn. vom 26. April, S.
91.

Gemeindegrenzskläre — Verfahren bei der
Anlegung von Titeln für solche im Grund- und
Hypotheknbuch, §§. 1 und 2 der Reg.-Verordn.
vom 25. April, S. 84, 85.

Gemeindevorstände — Vervollständigung der Verzeichnisse der schulpflichtig werdenden Kinder Bezugs Aufnahme der letzteren in die Volksschulen, Landesherrl. Verordn. v. 28. Decbr., S. 128.

— deren Thätigkeit bei der jährlichen Configuration der Pferde, Rinder- und Schafvieh-Bestände in den einzelnen Gemeinden, §. 21 lit. v. der Landesbeschl. Verordn. v. 23. März, S. 14.

— deren Obliegenheit zur Beibringung ausgeschriebener Beiträge zur Rückerstattung gestifteter Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtetes Vieh an die Landeskasse, §. 21 unter d. derselben Verordn., S. 14.

Generallinsektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Bereichs zu Erfurt — derselbe ertheilt die erforderliche Entschädigung in Unterjudungen wegen Juniderrhandlung gegen Bestimmungen des Reichs-Stempelabgabengesetzes, Regier.-Verordn. v. 19. October, S. 115.

Gensdarmes s. Dienstreifen, Tagelöhler.

Geometrische Arbeiten — Gebühren für solche des Landesgeometers, Regier.-Verordn. v. 30. Mai, S. 97.

Gerichtsdienner s. Dienstreifen, Tagelöhler.

Gerichtsschreiber, deren Zuständigkeit hinsichtlich der Vernehmung von Urtheilsformeln in Straf-sachen mit der Vollstreckbarkeitsbescheinigung, Reg.-Verordn. vom 31. Jan., S. 1.

Gerichtsschreiber s. Wechselstempelsteuer.

Gerichtsvollzieher — deren Gebühr bei Verhängung gerichtlicher Wohnungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren, §. 1 der Reg.-Verordn. v. 26. April, S. 91, deren Befreiungen bei gewissen Handlungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren, §§. 3. 4. derselben Reg.-Verordn., S. 92.

— Kosttrag zur Regier.-Verordn. v. 2. Sept. 1879 über die Dienst- und Gehaltsverhältnisse der Gerichtsvollzieher, S. 94.

— Zählgebühr der Gerichtsvollzieher §. 1 S. 94; Gebühren derselben für die Vernehmung oder die vorläufige Festnahme einer Person, eines Jungen u. Durchsuchungen, die zu Aufklärung einer Vernehmung oder der Festnahme einbezogener Gegenstände dienenden Handlungen, §. 2 S. 95, für Einziehung mündlicher Erkundigungen §. 3, S. 95.

Gesäfts- und Zuständigkeits-Verhältnisse etc. der Abtheilung für nichtstreitige Rechts-sachen beim Amtsgerichte Greiz — Abänderung der Regier.-Verordn. v. 3. Septbr. 1879, Verordn. v. 24. Febr., S. 3.

Gotteskasten — Feststellung von Zollen im

Grund- und Hypothekensach für Güter vom Gotteskasten, Regier.-Verordn. v. 25. April, S. 84.

Grundsteuer s. Landeskassen.

Grund- und Hypothekensächer — Ansjühr.-Bestimmungen zum Werke vom 10. Debr. 1880, enthaltend Abänderungen und Nachtragbestimmungen zum Werke über die Grund- und Hypothekensächer, Regier.-Verordn. v. 25. April, S. 84.

3.

Heimatsschreine — die Einführung eines gleichmäßigen Formulars zu solchen, Regier.-Bekanntm. v. 3. April, S. 83.

Heinrichsfließ in Zuleuroda — Vertheilung der Rechte mittelst Stiftungen, Regier.-Bekanntm. v. 19. März, S. 79.

Hofgrundstücke — Gewerbe um Dispensation von der Wiederbeplanzung abgetriebener Hofgrundstücke, Regier.-Bekanntm. v. 21. Debr., S. 126.

Hospitäler, Herstellung von Zollen im Grund- und Hypothekensach für Hospitäler, Regier.-Verordn. v. 25. April, S. 84.

Häuflose Personen — deren Uebernahme von Deutschland nach Frankreich und umgekehrt, Regier.-Bekanntm. v. 10. Septbr., S. 113.

Hypothekensächer s. Grund- und Hypothekensächer.

3.

Immobilien-Vererbenungen — Aufhebung der Berechnung und Beziehung der bei solchen für städtische Klassen und Kirchenzitate zur Erhebung kommenden Abgaben durch die Justizbehörden, Gef. v. 3. Juni, S. 101; Ausführ. Verordn. hierzu v. 16. Juni, S. 102.

Justizbehörden s. Immobilien-Vererbenungen.

3.

Kammervermögen, Feststellung von Zollen im Grund- und Hypothekensach für Güter des Kammervermögens, Regier.-Verordn. v. 25. April, S. 84 ff.

Kassen s. städtische Klassen.

Kinder — schulpflichtig werdende, Aufstellung von Verzeichnissen über dieselben, Landesherrl. Verordn. v. 28. Decbr., S. 128.

— verlassene, deren Uebernahme von Deutschland nach Frankreich und umgekehrt, Regier.-Bekanntm. v. 10. Septbr., S. 113.

Kirchen, Feststellung von Zollen im Grund- und Hypothekensach für Güter von Kirchen, Regier.-Verordn. v. 25. April, S. 84.

Kirchenzitate — Aufhebung der Berechnung und Beziehung der für Stadtklassen und Kirchenzitate

von Immobilien-Liebereignungen zur Erhebung kommenden Abgaben durch die Justizbehörden, Gef. v. 3. Juni, S. 101; Ausführ.-Verordn. hierzu vom 16. Juni, S. 102.

Kirchengemeinden — Herstellung von Fellen im **Kirchhofen** — Grund- und Hypothekeneinbuch für Grundstücke der Kirchengemeinden resp. Kirchschulen, Regier.-Verordn. v. 25. April, S. 84.

Krippe, Verehrung der Rechte einer milden Stiftung an die hier zu errichtende Krippe, Regier.-Bekanntm. v. 24. Novbr., S. 125.

L.

Landesabgaben — deren Erhebung im Jahre 1882, Valent v. 8. Decbr., S. 125.

Landesausschuh — dessen Obliegenheit zur Wahl von Schörrern zur Taxation polizeilich geprüften Viehes, §. 17 der Landesherrl. Verordn. v. 29. März, S. 12.

Landesprometer — Gebühren für gewisse geometrische Arbeiten des Landesprometers, Regier.-Verordn. v. 30. Mai, S. 97.

Landratsamt — dessen Obliegenheiten zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, §§. 2. 3. 4. 11. 17. 21 der Landesherrl. Verordn. v. 20. März, S. 9 ff.

Landtagsabschied für den neunten außerordentlichen Landtag, S. 121.

Lehrer dieselben haben die Eintragung der Namen der in den aufgestellten Bezugslisten eingetragenen schulpflichtigen Kinder in die Schulliste zu bewirken, Landesherrl. Verordn. v. 28. Decbr., S. 128.

Lokomotivführer — Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Befähigung von Lokomotivführern, Regier.-Bekanntm. v. 3. Juni, S. 99.

Lotterie-Lose, Entscheidung über Geltung der Reichsteuernabgabe vom Verthe, §. 5 der Reg.-Verordn. v. 22. August, S. 110.

Lungenseuche s. Viehseuchen.

M.

Maul- und Alauenseuche s. Viehseuchen.

Mechaniker-Weidauer Eisenbahn — Staatsvertrag zwischen den Staatserlegungen des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Sachsen und der Fürstenthümer Reuß Nr. 2. und Reuß J. L. wegen des Ausbaues u. der Weidauer-Weidauer Eisenbahn durch den königlich sächsischen Staat, S. 118.

Milch — eines ohne polizeiliche Erlaubniß oder ordnungsmäßig angeführten Baues ist zu Duldung der Ausführung der behördlich angeordneten Abtragungs- und Umbau-Ausführungen ver-

pflichtet, Gef. v. 4. Juni, S. 105; Ausführ.-Verordn. hierzu, S. 106.

Milde Stiftung — Verehrung der Rechte solcher an das Heinrichstift in Zulenroda, Regier.-Bekanntm. v. 19. März, S. 79; an die Wendler-Stiftung in Greiz, Regier.-Bekanntm. v. 30. Septbr., S. 115; an die in Greiz zu errichtende Krippe, Regier.-Bekanntm. v. 24. Novbr., S. 125.

Mißbrand s. Viehseuchen.

N.

Nachquartier — Vergütung der Kosten des Nachquartiers an die unter Nr. VIII. von §. 1 des Gef. v. 11. Decbr. 1880 aufgeführten Beamten bei Dienstreisen, Ausführ. von §. 11 des gedachten Gef., Verordn. v. 3. März, S. 5.

Naturalleistungen — Zwangsverpflichtung wegen solcher im Verwaltungsbereiche, Abänderung einiger Bestimmungen der kgl. Regier.-Verordn. v. 28. Juli 1879, Regier.-Verordn. v. 26. April, S. 91.

Neuconfirmirte Bestimmungen wegen Abstellung einiger in dem Verbalten derselben wohnzuehmer genehener Mißstände, Landesherrliche Verordn. v. 4. April, S. 79.

Notare s. Wechselstempelsteuer.

O.

Ortsgemeinden — Herstellung von Fellen im Grund- und Hypothekeneinbuch für Güter von Ortsgemeinden, Regier.-Verordn. v. 25. April, S. 84.

Ortspolizei-Verwaltung — deren auftragweise Obliegenheiten zu Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, §§. 1, 3 der Landesherrl. Verordn. v. 29. März, S. 9

P.

Pächter — eines ohne polizeiliche Erlaubniß oder ordnungsmäßig angeführten Baues ist zu Duldung der Ausführung der behördlich angeordneten Abtragungs- und Umbau-Ausführungen verpflichtet, Gef. v. 4. Juni, S. 105; Ausführ.-Verordn. hierzu S. 106.

Pfarren — Herstellung von Fellen im Grund- und Hypothekeneinbuch für Güter der Pfarren, Regier.-Verordn. v. 25. April, S. 84.

Pfarrer — Der Vollständigkeit der Verzeichnisse der schulpflichtig werdenen Kinder behufs Mithabe der letzteren in die Volksschulen liegt ihnen ob, Landesherrl. Verordn. v. 28. Decbr., S. 128.

Pfundersuche der Schafe s. Viehseuchen.

Prüfungsbehörde — für die Apothekerschulen, hat sich in Greiz, Regier.-Verordn. v. 24. Mai, S. 97.

W.**Wäude** s. Viehsuchen.**Werkungsbüreau** — der Vorstand desselben ist zur Vornahme von Revisionen gewisser im Fürstenthume bestehender Anstalten in Bezug auf reichssteuerpflichtige Schriftpfände bestimmt, §. 7 der Reg.-Verordn. v. 22. August, S. 111.**Regierungs-Kommissar** — in Angelegenheiten der Erhebung von Reichsstempelpflichten, §. 4 der Reg.-Verordn. v. 22. August, S. 110.

— zur Leitung und Ueberwachung der Anrecht- und Unterdrückungsanträge bei Viehsuchen, §§. 1, 2 der Landverb. Verordn. v. 29. März, S. 9.

Reichsstempelpflichtigkeiten — Anführ. Bestimmungen zum Reichsgerichte über die Erhebung von Reichsstempelpflichten und einzelner Ausfüh.-Vorschriften des Bundesraths, Reg.-Verordn. v. 22. August, S. 109.

— erstinstanzliche Zuständigkeit hinsichtlich des im Reichsgerichte geordneten administrativen Strafverfahrens, Reg.-Verordn. v. 19. Okt., S. 115.

Reich s. L. i. Staatsvertrag.**Reichsanstalt der Pferde** s. Viehsuchen.**Z.****Zaakelhaft.** Abtugung von Hölzen im Grund- und Hypothekensuch für das Zaakelhaft, Reg.-Verordn. v. 25. April, S. 84.**Zachsen,** Königreich**Zachsen,** Großherzogthum s. Staatsvertrag.**Zehnkassale** — Verpflichtung der Inhaber solcher in Bezug auf den Aufenthalt von Konfirmanden und Konfirmandinnen in ihren Lokalen, die Abgabe von Brandwein u. an solche u. f. w., Landverb. Verordn. v. 4. April, S. 79.**Schuldirektoren** — Eintragung der Namen der in den aufgestellten Verzeichnissen eingetragenen schulpflichtigen Kinder in die Schulrollen durch die Schuldirektoren, Landverb. Verordn. v. 28. Decbr., S. 126.**Schulen** — Herstellung von Hölzen in **Schulgemeinden** — Grund- und Hypothekensuch für Hölzer von Schulen der Schulgemeinden, Reg.-Verordn. v. 25. April, S. 84.**Suchen** — des Viehes s. Viehsuchen.**Staatsanwaltschaft** am Orte des Schwurgerichts, dessen Zuständigkeit zur Vollstreckung von dem Schwurgerichte erkannter Strafen, Reg.-Verordn. v. 31. Januar, S. 1.**Staatsgüter.** Herstellung von Hölzen im Grund- und Hypothekensuch für solche, Reg.-Verordn. v. 25. April, S. 84.**Staatsvertrag** — zwischen dem Staatregierungen des Königr. Sachsen, des Großherzogthums Sachsen und der Fürstenthümer Reuß Nr. 1. und Reuß Nr. 2. wegen des Ausbaus u. der Vertheuerung Weidener Eisenbahn durch den Königl. Schif. Staat, S. 118.**Städtische Kassen** — Aufhebung der Berechnung und Beziehung der für solche von Immobilienübertragungen zur Erhebung formenbarer Abgaben durch die Justizbehörden, Gef. v. 3. Juni, S. 101; Ausfüh.-Verordn. hierzu, S. 102.**Standesämter** — Aufstellung von Verzeichnissen über die schulpflichtig werdenden Kinder Befehl deren Aufnahme in die Volksschule, Landverb. Verordn. v. 28. Decbr., S. 125.**Steuersämter** — in Oerz und Juleuere; Zuständigkeit derselben zur Erhebung von Reichsstempelpflichten u., Reg.-Verordn. v. 22. August, S. 109.

— Zuständigkeit derselben hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens bei Zuwiderhandlung gegen das Gesetz wegen Erhebung von Reichsstempelpflichten, Reg.-Verordn. v. 19. Okt., S. 115.

Stiftungen s. milde Stiftungen.**Strafverfahren** — erstinstanzliche Zuständigkeit hinsichtlich des im Reichsstempelpflichtengesetze geordneten administrativen Strafverfahrens, Reg.-Verordn. v. 19. Okt., S. 115.**Strafvollstreckung** — in der zur Schwurgerichtlichen Zuständigkeit und zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörigen Strafsachen, Reg.-Verordn. v. 31. Jan., S. 1.

— Aufsicht und Bewachungs-Ansatz hinsichtlich der den Amtsrichtern übertragenen Strafvollstreckung, diebete Verordn., S. 1.

T.**Tagegelder** der aus Staatsmitteln Bezahlung oder Vergütung empfangenden Beamten der unter Nr. VIII des Gef. v. 11. Decbr. 1880 geordneten Kategorie bei Dienstreisen, Ausfüh. v. §. 11 des bezügl. Gef., Reg.-Verordn. v. 3. März, S. 5.**Tödlung,** Anordnung derselben von der Regier.-Kommissar, §. 10 der Landverb. Verordn. vom 29. März, S. 11.

— Anordnung derselben bezügl. erkrankter Rindviehstücke durch das Landratsamt, bezüglich verbliebiger Thiere durch den Regierungskommissar, §. 11 der Landverb. Verordn., S. 11.

Tollmann s. Viehsuchen.**Transportkosten** der aus Staatsmitteln Bezahlung oder Vergütung empfangenden, in §. 1 des

Weg. vom 11. Decbr. 1880 unter Nr. VIII. gedachten Beamten bei Dienstreisen, Ausföhr. von §. 11 des bezügl. Verh. d. Regier.-Verordn. vom 3. März. S. 5.

Fraunung s. Gehinderniß.

II.

Unterdrückung — von Viehweiden s. Viehweiden.

III.

Verelnbarung — wegen Uebnahme von hilflosen Personen, verlassenen Kindern und Geisteskranken von Deutschland nach Frankreich und umgekehrt, Reg.-Bekanntm. v. 10. Septbr., S. 113.

Verfassung s. Ebdwilige Verfassung.

Verwallung der Abtheilung für nichtstreitige Rechtsfachen beim Kreisgerichte Greiz, Abänderung der bezügl. Reg.-Verordn. vom 3. Septbr. 1879, S. 3.

Verzeichnisse der schulpflichtig werdenden Kinder, deren Ausstellung, Landesherrl. Verordn. vom 28. Decbr., S. 128.

Viehweiden — Ausföhr. des Reichsgerichtes über Abwehr und Unterdrückung von Viehweiden, Landesherrl. Verordn. v. 29. März, S. 9.

— Reichsgericht S. 19. Einföhr. und Vertheilungsbefchränkungen S. 20. Anzugsricht S. 21. Ermittlung der Seuchenanstöße S. 22. Schulmsregeln gegen Seuchengefahr S. 23. Besondere Vorschriften für eingetragene Seuchen: Milzbrand S. 25, 33, 65, 75. Tollwuth S. 26, 36, 65, 70. Ruy (Bum) der Pferde, Gefl. u. S. 27, 39, 60, 76. Maul- und Klauenuche des Rindviehes, der Schafe u. S. 44, 66, 76. Lungenseuche des Rindviehes S. 27, 47, 66, 76. Pockenuche der Schafe S. 27, 52, 66, 77. Beschäluche der Pferde und Blödenanstoßlag der Pferde und des Rindviehes S. 28, 56, 67. Räude der Pferde u. S. 28, 57, 67. Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser S. 28. Entschädigung für getödtete Thiere S. 29. Strafverurtheile S. 31.

— Instruction zur Ausföhr. der §§. 19 bis 29 des Gesetzes S. 33 ff.

— Anweisung für das Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere S. 60.

Desinfectionsmittel S. 61, Desinfectionsverfahren S. 62 ff.

— Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere S. 67. Allgemeine Bestimmungen S. 67. Verfahren bei der Obduktion S. 68. Obduktions-Protokoll u. S. 77.

Volksschulen — Ausstellung von Verzeichnissen der schulpflichtig werdenden Kinder, Beschl. ihrer Kassen in die Volksschulen, Landesherrl. Verordn. v. 28. Decbr., S. 128.

Vorstand des Rechnungsbüreau s. Rechnungsbüreau.

III.

Weisenhäuser — Herstellung von Hellen im Grund- und Hypothekendache für Weisenhäuser, Reg.-Verordn. v. 25. April, S. 84.

Wechselstempelsteuer — Bestimmungen zu erleichterter Handhabung des Weg. v. 10. Juni 1869, Regier.-Bekanntm. v. 30. April, S. 93. — Verpflichtung der Notare und Gerichtsschreiber bei Aufnahme von Wechselurtheilen hinsichtlich der Stempelgebühren von Wechsln, S. 93. Berechnung eines hinterlegener Wechselstempelgebühren in bei den Gerichten des Landes geföhrten Untersuchungen u. durch die Gerichtsschreiber, S. 93.

Wendelstiftung — Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an die Wendelstiftung, Reg.-Bekanntm. v. 30. Septbr., S. 115.

Wiederbespannung abgetriebener Polyrundstüde — Erfordernisse bei Stölung von Wechsen um Dispensation von der Wiederbespannung abgetriebener Polyrundstüde, Regier.-Bekanntm. vom 21. Decbr., S. 126.

Wurmkrankheit der Pferde s. Viehweiden.

III.

Zählgeböhr — der Gerichtsvollzieher s. Gerichtsvollzieher.

Zuständigkeits- pp. Verhältnisse der Abtheilung für nichtstreitige Rechtsfachen beim Kreisgerichte Greiz, Abänderung der bezügl. Regier.-Verordn. v. 3. Decbr. 1879, S. 3.

Zwangsvollstreckung — wegen grösser Geld- und Naturalerklungen im Verwaltungsverfahren, Abänderung einiger Bestimmungen der Reg.-Verordn. vom 28. Juli 1879, Reg.-Verordn. v. 26. April, S. 91.